Dieses Dokument umfasst zwei Basisprospekte: (i) den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, und (ii) den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004.



Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe)

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Dieser Basisprospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Inhaltsverzeichnis

Klau	sel		Seite
1.	Zusamme	enfassung	3
	1.1	Zusammenfassung der Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	
	1.2	Zusammenfassung der besonderen Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen	
	1.3	Zusammenfassung der allgemeinen Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen	
	1.4	Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin	
	1.5	Zusammenfassung der Wertpapierbeschreibung	
2.	Risikofak	ktoren	
	2.1	Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	18
	2.2	Besondere Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen	
	2.3	Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen	30
3.	Beschreil	bung der Emittentin Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale	35
4.	Rating		36
5.	Wertpapi	erbeschreibung	38
	5.1	Gegenstand des Basisprospekts	38
	5.2	Angaben über die [anzubietenden] [und] [zuzulassenden] Schuldverschreibungen	38
	5.3	Bedingungen für das Angebot	
	5.4	Börseneinführung.	
	5.5	[Allgemeine Informationen über Pfandbriefe	
	5.6	Informationen von Seiten Dritter	
	5.7	[Verkaufsbeschränkungen]	
	5.8	[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt	
_	г · ·	sind]	
6.		sbedingungen	
	6.1	[Festverzinsliche Schuldverschreibungen]	
	6.2 6.3	[Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen]	
	6.4	[Variabel verzinsliche Zielzins-Schuldverschreibungen]	
	6.5	[Nullkupon-Schuldverschreibungen][Spread-Schuldverschreibungen]	
	6.6	[Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen]	
	6.7	[Range Accrual-Schuldverschreibungen]	
	6.8	[Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen]	
	6.9	[[Trigger] Switch-Schuldverschreibungen]	
	6.10	[Inflationsindexierte Schuldverschreibungen]	
7.		ung	
7. 8.		er Endgültigen Bedingungen	
6. 9.		ine Informationen zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen	
<i>)</i> .	9.1	Verantwortung für den Basisprospekt	
	9.2	Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen	1//
	7.2	Bedingungen	177
	9.3	Art der Veröffentlichung.	
	9.4	Bereitstellung von Unterlagen	
	9.5	Liste mit Verweisen	
10.		nd Adressen	
11	Untersch		172 180

1. ZUSAMMENFASSUNG

Bei den Schuldverschreibungen, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 sowie um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (zusammen die **Schuldverschreibungen**).

Der folgende Abschnitt stellt die Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale und Risiken der Emittentin, Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) sowie der wesentlichen Merkmale und Risiken der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, dar.

Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen sowie den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Helaba als Emittentin, die diese Zusammenfassung vorgelegt hat, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird.

1.1 Zusammenfassung der Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert, die ausführlicher in den Informationen über die Risikofaktoren der Emittentin dargelegt sind:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das Risiko eines Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit einer negativen Wertänderung aufgrund von unerwarteten Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko umfasst das kurzfristige Liquiditätsrisiko, d.h. das Risiko nicht ausreichender Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen, das strukturelle Liquiditätsrisiko (ein Risiko, das aus einer unausgewogenen mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht) und das Marktliquiditätsrisiko, das sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten ergibt.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert. Das Rechtsrisiko ist Teil des operationellen Risikos.

Immobilienprojektierungsrisiko

Unter Immobilienprojektierungsrisiko das werden Risiken im Rahmen des Immobilienprojektentwicklungsgeschäfts gefasst, die sich bei Eintritt negativ auf den kalkulierten Projektentwicklung Deckungsbeitrag der auswirken. Hierzu gehören nicht Risiken Immobilienfinanzierungen.

Fondplatzierungsrisiko

Unter das Fondsplatzierungsrisiko fällt unter anderem das Risiko der zu platzierenden Eigenkapitalanteile von Fonds-Projekten (geschlossene Fonds) innerhalb der Helaba.

Beteiligungsrisiken

Beteiligungsrisiken resultieren aus einem möglichen Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, aus Verlustübernahmen oder aus Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen sowie aus Garantien oder Patronatserklärungen.

Sonstige Risiken

Über die vorgenannten Risikoarten hinaus werden unter "sonstige Risiken" strategische Risiken, Reputationsrisiken und steuerliche Risiken zusammengefasst.

1.2 Zusammenfassung der besonderen Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine feste Verzinsung vor. Die Höhe der festen Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden ergibt sich aus den Emissionsbedingungen. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei festverzinslichen Schuldverschreibungen das Risiko, dass sich der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, da für die festverzinslichen Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen für jede Zinsperiode eine feste Verzinsung vorgesehen ist.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption

Neben den zuvor beschriebenen Risiken der festverzinslichen Schuldverschreibungen erfolgt bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses eine automatische Rückzahlung zum Nennbetrag. Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Vorzeitige Rückzahlungsereignis so festgelegt ist, dass die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, wenn aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Anleger besonders profitabel wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten. Die automatische Rückzahlung nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne die automatische Rückzahlung der Fall wäre. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich zudem das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden, da die variabel verzinslichen

Schuldverschreibungen - mit Ausnahme einer etwaigen Mindestverzinsung oder Höchstverzinsung oder eines gegebenenfalls vereinbarten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden - eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags) abhängig ist.

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem sinkenden Referenzzinssatz sinkt bzw. bei einem steigenden Referenzzinssatz steigt.

Die Emissionsbedingungen können ebenfalls vorsehen, dass sich der Zinsertrag in entgegengesetzter Richtung zum Referenzzinssatz berechnet. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem sinkenden Referenzzinssatz steigt, bzw. bei einem steigenden Referenzzinssatz fällt.

Die Referenzzinssätze können aufgrund von Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt stärkeren Schwankungen unterliegen. Daher besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt und die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf Null (sofern die Emissionsbedingungen keine Mindestverzinsung vorsehen) bzw. auf eine in den Emissionsbedingungen vorgesehene Mindestverzinsung sinken kann. Im diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Variabel verzinsliche Zielzins-Schuldverschreibungen

Neben den zuvor beschriebenen Risiken der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind variabel verzinsliche Zielzins-Schuldverschreibungen mit einer Zielzinsfunktion ausgestattet, d.h. die Schuldverschreibungen werden automatisch vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt, sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsen den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzinsbetrag erreicht oder überschreitet. In einem solchen Fall erfolgt eine Verzinsung nur bis zum Tag vor der vorzeitigen Rückzahlung. Die vorzeitige Rückzahlung beinhaltet das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben. Zudem kann in den Emissionsbedingungen vorgesehen sein, dass der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag reduziert wird, wenn ohne eine solche Reduzierung die Summe der Zinszahlungen für die gesamte Laufzeit die Höhe des Zielzinsbetrages überschreiten würde.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption

Neben den zuvor beschriebenen Risiken der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen erfolgt bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses eine automatische Rückzahlung zum Nennbetrag. Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Vorzeitige Rückzahlungsereignis so festgelegt ist, dass die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, wenn aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Anleger besonders profitabel wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten. Die automatische Rückzahlung nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne die automatische Rückzahlung der Fall wäre. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich zudem das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Der Gläubiger einer Nullkupon-Schuldverschreibung ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung bei einem Anstieg des Marktzinses fällt. Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen

sind volatiler als Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren voraussichtlich in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Fälligkeit.

Spread-Schuldverschreibungen

Die jeweilige Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden, da die Schuldverschreibungen - mit Ausnahme einer etwaigen Mindestverzinsung oder Höchstverzinsung oder eines gegebenenfalls vereinbarten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden - eine variable Verzinsung vorsehen, die abhängig von der Differenz aus Referenzzinsätzen für verschiedene Laufzeiten ist.

Die Anleger werden die Schuldverschreibungen regelmäßig nur bei Vorliegen einer bestimmten Erwartung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Zinskurve zwischen den Referenzzinssätzen für unterschiedlich lange Laufzeiten erwerben, die je nach Ausgestaltung in den endgültigen Bedingungen entweder auf eine Abflachung der Steilheit der Zinskurve oder auf eine Erhöhung der Steilheit der Zinskurve ausgerichtet sein sollte. Falls der Markt sich nicht entsprechend der Erwartung des Anlegers entwickelt, erzielt der Anleger nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für verzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit; im schlechtesten Fall entfällt die Verzinsung. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Zielzins Spread-Schuldverschreibungen

Neben den zuvor beschriebenen Risiken der Spread-Schuldverschreibungen sind Zielzins Spread-Schuldverschreibungen mit einer Zielzinsfunktion ausgestattet, d.h. die Schuldverschreibungen werden automatisch vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt, sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsen den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzinsbetrag erreicht oder überschreitet. In einem solchen Fall erfolgt eine Verzinsung nur bis zum Tag vor der vorzeitigen Rückzahlung. Die vorzeitige Rückzahlung beinhaltet das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben. Zudem kann in den Emissionsbedingungen vorgesehen sein, dass der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag reduziert wird, wenn ohne eine solche Reduzierung die Summe der Zinszahlungen für die gesamte Laufzeit die Höhe des Zielzinsbetrages überschreiten würde.

Range Accrual-Schuldverschreibungen

Bei den Range Accrual-Schuldverschreibungen hängt - mit Ausnahme einer etwaigen Mindestverzinsung oder Höchstverzinsung oder eines gegebenenfalls vereinbarten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden - die Höhe der Verzinsung von der Anzahl der Feststellungstage in einer Zinsakkumulationsperiode ab, an denen eine in den Emissionsbedingungen vorgegebene Bedingung in Bezug auf den Referenzwert bzw. die Referenzwerte eintritt (diese Feststellungstage werden nachfolgend als **Ereignistage** bezeichnet). Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt durch Multiplikation eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Accrualzinssatzes mit dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage geteilt durch die Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode.

Bei dem Accrualzinssatz kann es sich um einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Festzinssatz oder um einen variablen Zinssatz handeln, dessen Höhe von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig ist. Falls es sich bei dem Accrualzinssatz um einen variablen Zinssatz handelt, ist der Anleger unabhängig von dem Eintritt der in den Emissionsbedingungen vorgegebenen Bedingung Zinsänderungsrisiken ausgesetzt, da ein sinkender variabler Zinssatz eine Reduzierung der Verzinsung der Schuldverschreibungen zur Folge hat. In diesen Fällen kann zudem auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Ein Ereignistag liegt nur vor, wenn an einem Feststellungstag die in den Emissionsbedingungen vorgegebene Bedingung eingetreten ist. Beispielsweise kann in den Emissionsbedingungen als maßgebliche Bedingung vorgesehen sein, dass der Referenzwert eine bestimmte Grenze nicht über- oder unterschreitet oder dass der Referenzwert innerhalb eines definierten Korridors festgestellt wird. Dies bedeutet, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit davon verringert, an wie vielen Feststellungstagen diese Bedingung mit Bezug auf den Referenzwert nicht eintritt. Da der Referenzwert nicht vorhersehbaren Schwankungen unterliegt, ist ungewiss, ob die vorgegebene Bedingung eintreten wird oder nicht. Unter Umständen kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer gegebenenfalls vereinbarten Mindestverzinsung) für eine Zinsperiode oder im Extremfall bis zum Ende der Laufzeit vollständig entfallen, wenn die in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung mit Bezug auf den Referenzwert bzw. die Referenzwerte während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht eintritt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen

Neben den zuvor beschriebenen Risiken der Range Accrual-Schuldverschreibungen sind Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen mit einer Zielzinsfunktion ausgestattet, d.h. die Schuldverschreibungen werden automatisch vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt, sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsen den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzinsbetrag erreicht oder überschreitet. In einem solchen Fall erfolgt eine Verzinsung nur bis zum Tag vor der vorzeitigen Rückzahlung. Die vorzeitige Rückzahlung beinhaltet das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben. Zudem kann in den Emissionsbedingungen vorgesehen sein, dass der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag reduziert wird, wenn ohne eine solche Reduzierung die Summe der Zinszahlungen für die gesamte Laufzeit die Höhe des Zielzinsbetrages überschreiten würde.

Switch-Schuldverschreibungen bzw. Trigger Switch-Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen mit der Besonderheit, dass bei den Switch-Schuldverschreibungen die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt ist zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. zu bestimmten Zeitpunkten die Berechnung der Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen einmalig während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleger zu wechseln bzw. dass bei den Trigger-Switch-Schuldverschreibungen bei Eintritt eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Wechselereignisses die Berechnung der Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen einmalig wechselt.

Übt die Emittentin ihr Recht zu einem Wechsel der Verzinsungsart aus bzw. erfolgt nach Eintritt des Wechselereignisses ein Wechsel der Verzinsungsart der Schuldverschreibungen, ist dieser Wechsel der Verzinsung unwiderruflich. Die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist aufgrund der Möglichkeit des Wechsels der Verzinsungsart ungewiss, und kann nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen im Voraus berechnet werden.

Der Anleger ist dementsprechend vor einem Wechsel der Verzinsungsart den Risiken ausgesetzt, die mit der Verzinsungsart in diesem Zeitraum verbunden sind. Nach einem Wechsel der Verzinsungsart unterliegen die Schuldverschreibungen den Risiken der in diesem Zeitraum vorgesehenen Verzinsungsart.

Switch-Schuldverschreibungen

Die Anleger müssen bei den Switch-Schuldverschreibungen damit rechnen, dass die Emittentin von ihrem Recht einen Wechsel in der Verzinsungsart herbeizuführen, zu einem Zeitpunkt Gebrauch macht, an dem die Verzinsungsart vor einem solchen Wechsel aufgrund der Marktumstände für die Anleger vorteilhafter ist, als die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen nach einem erfolgten Wechsel.

Für den Fall, dass die Emittentin ihr Recht die Verzinsungsart zu wechseln ausübt, besteht für die Anleger das Risiko, dass je nach Marktumfeld die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen nach dem Wechsel der Verzinsungsart geringer ausfallen kann als die Höhe der Verzinsung vor diesem Wechsel oder geringer als eine Verzinsung der Schuldverschreibungen, die auch für spätere Zinsperioden auf der Grundlage der Verzinsungsart vor dem Wechsel ermittelt worden wäre. Übt die Emittentin ihr Recht zum Wechsel der Verzinsungsart nicht aus, ist es je nach Marktumfeld ebenfalls möglich, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die gesamte Laufzeit geringer ausfallen kann, als dies bei Ausübung des Wechselrechts durch die Emittentin der Fall gewesen wäre.

Die Ausübung des Rechts durch die Emittentin zum Wechsel der Verzinsungsart hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab, insbesondere von der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus sowie des bzw. der jeweiligen Referenzwerte, von der Verzinsung der Schuldverschreibungen sowie der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte; es kann im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird.

Trigger Switch-Schuldverschreibungen

Die Anleger sollten vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen ein genaues Verständnis des in den Emissionsbedingungen beschriebenen Wechselereignisses und der maßgeblichen Verzinsungsart der Schuldverschreibungen vor und nach dem Eintritt des Wechselereignisses haben und diese Regelungen daraufhin prüfen, ob sie mit ihren Erwartungen übereinstimmen. Die Anleger sollten sich dabei des Risikos bewusst sein, dass je nach Marktumfeld die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen nach dem Wechsel der Verzinsungsart geringer ausfallen kann als die Höhe der Verzinsung vor diesem Wechsel oder geringer als eine Verzinsung der Schuldverschreibungen, die auch für spätere Zinsperioden auf der Grundlage der Verzinsungsart vor Eintritt des Wechselereignisses ermittelt worden wäre.

Inflationsindexierte Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind inflationsindexiert, d.h. je nach Ausgestaltung in den endgültigen Bedingungen die Höhe der Verzinsung und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrags werden unter Bezugnahme auf einen Inflationsindex gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Abschlags berechnet. Aus diesem Grund erhöhen sich bei einem Anstieg des Inflationsindexes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig die Höhe der Verzinsung und falls vorgesehen die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird je nach Ausgestaltung in den endgültigen Bedingungen die Verzinsung und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen langsamer als erwartet ansteigen oder gleich bleiben.

Bei verzinslichen inflationsindexierten Schuldverschreibungen kann ein Rückgang des allgemeinen Preisniveaus (Deflation) auch eine sinkende Verzinsung der Schuldverschreibungen zur Folge haben. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er mit den Schuldverschreibungen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Im schlechtesten Fall kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer etwaigen Mindestverzinsung) vollständig entfallen. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Bei verzinslichen sowie unverzinslichen inflationsindexierten Schuldverschreibungen,bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen von der Entwicklung des Inflationsindexes abhängig ist, kann ein Rückgang des allgemeinen Preisniveaus (Deflation) eine Reduzierung der Höhe des Rückzahlungsbetrages zur Folge haben, wobei je nach Ausgestaltung in den endgültigen Bedingungen die Schuldverschreibungen auch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorgesehen können. Es besteht bei einem Rückgang des Inflationsindexes das Risiko des teilweisen bzw., falls in den Emissionsbedingungen kein

Mindestrückzahlunsgsbetrag vorgesehen ist, vollständigen Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Daneben sind die Inhaber der unverzinslichen inflationsindexierten Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen bei einem Anstieg des Marktzinses fallen kann, insbesondere in Fällen, wenn der Marktzins stärker steigt als der Inflationsindex. Die Kurse der unverzinslichen inflationsindexierten Schuldverschreibungen schwanken zudem stärker als die von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren auch stärker auf Veränderungen des Marktzinses als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit.

Darüber hinaus kann in den Emissionsbedingungen der Rückzahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag begrenzt sein. Dies bedeutet, dass Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Inflationsindexes partizipieren, die zu einem über den Höchstbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

1.3 Zusammenfassung der allgemeinen Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. In einem solchen Fall kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen geringer als der Nennbetrag bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen als der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen sein, da der Rückzahlungsbetrag in diesem Fall dem Marktwert der Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt entspricht und von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelt wird.

Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Der Emittentin kann, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, ein außerordentliche Kündigungsrecht insbesondere dann zustehen, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird.

Vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Emittentin

Der Emittentin kann, je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen, das Recht eingeräumt sein, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu einem bestimmten Termin bzw. zu bestimmten Terminen vorzeitig zu kündigen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes der Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab, insbesondere von der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus, der Verzinsung der Schuldverschreibungen, der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, der Bonität der Emittentin, der Entwicklung des bzw. der Referenzwerte, bei mehreren Referenzwerten von der tatsächlichen oder erwarteten Korrelation der Referenzwerte untereinander und von der Ausgestaltung der im Rahmen einer Emission gegebenenfalls eingegangenen Absicherungsgeschäfte der Emittentin. Es kann somit im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen daher damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann kündigt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel sind und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Das vorzeitige Kündigungsrecht der Emittentin kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Zudem ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Schuldverschreibungen mit begrenzter Höhe der Verzinsung

Für den Fall, dass die Emissionsbedingungen eine Höchstverzinsung vorsehen, ist die maximale Höhe der Verzinsung auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt. Dies bedeutet, dass der Anleger ab einem gewissen Punkt nicht mehr von einer für den Anleger positiven Entwicklung des bzw. der Referenzwerte partizipiert. Die Begrenzung der Höhe der Verzinsung kann dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem bestehenden Marktzinsniveau von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit liegt. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen sinken.

Währungsrisiko

Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen können für Anleger Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein, wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung lauten als Euro oder wenn der bzw. die Referenzwert(e) auf eine andere Währung lautet als Euro.

Schuldverschreibungen, die eine Partizipationsrate vorsehen

Sofern die Emissionsbedingungen eine Partizipationsrate vorsehen und die Emission nicht mit einem Reverse-Mechanismus ausgestattet ist, sollte der Anleger beachten, dass er bei einer Partizipationsrate von unter 100 % (Faktor kleiner 1) dem Risiko ausgesetzt ist, dass er an einem steigenden Referenzwert betragsmäßig nur unterproportional partizipiert. Bei einer Partizipationsrate von über 100 % (Faktor größer 1) besteht für den Anleger das Risiko, dass er betragsmäßig überproportional von einem sinkenden Referenzwert betroffen ist.

Sofern die Emissionsbedingungen eine Partizipationsrate vorsehen und die Emission mit einem Reverse-Mechanismus ausgestattet ist, sollte der Anleger beachten, dass er bei einer Partizipationsrate von über 100 % (Faktor größer 1) dem Risiko ausgesetzt ist, dass sich ein steigender Referenzwert überproportional negativ auf die Höhe der Verzinsung auswirkt. Bei einer Partizipationsrate von unter 100 % (Faktor kleiner 1) besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur entsprechend der Partizipationsrate an einem sinkenden Referenzwert partizipiert.

Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Verzinsung stark absinkt oder sogar den Wert "Null" annehmen kann sofern die Emissionsbedingungen keine Mindestverzinsung vorsehen.

Kursrisiko

Es ist nicht sichergestellt, dass die Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit jederzeit zu 100 % des Nennbetrages bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen zum anfänglichen Ausgabepreis veräußern können. Die Anleger sind, insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf, einem Kursrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter 100 % des Nennbetrages bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen unter den anfänglichen Ausgabepreis sinken. Dies liegt darin begründet, dass der Kurs der Schuldverschreibungen von verschiedenen Marktparametern, insbesondere von der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus, der Verzinsung der Schuldverschreibungen, der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, der Bonität der Emittentin, der Entwicklung des bzw. der Referenzwerte, bei mehreren Referenzwerten von der tatsächlichen oder erwarteten Korrelation der Referenzwerte untereinander und der im Rahmen einer Emission gegebenenfalls eingegangenen Absicherungsgeschäfte der Emittentin, abhängt. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann deshalb insbesondere dann unter 100 % des Nennbetrages bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen unter den anfänglichen Ausgabepreis fallen, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibungen bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen die Rendite bis zur Rückzahlung unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt.

Liquiditätsrisiko

Es kann beabsichtigt werden (ohne dass die Emittentin diesbezüglich eine Verpflichtung übernimmt), die Schuldverschreibungen in den Handel an einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. Bei bestimmten Emissionen besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen unter dem angebotenen bzw. geplanten Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht.

Soweit nicht beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen in den Handel an einer deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen bzw. einzuführen, ist davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird.

In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.

Risiko durch referenzwertbezogene Geschäfte der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte (einschließlich auf Referenzwerte bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Referenzwerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf strukturierte Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potentielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Transaktionswert zu Kostenbelastungen führen, die die mit der Schuldverschreibung verbundenen Ertragschancen vermindern können.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit börslich (sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Einbeziehung bzw. Einführung der Schuldverschreibungen in einen börslichen Handel beantragt werden soll und dieser Antrag bewilligt wird) oder außerbörslich (sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gehandelt werden. Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann.

Die Preisberechnung berücksichtigt dabei insbesondere die tatsächliche oder erwartete Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus, die Verzinsung der Schuldverschreibungen, die tatsächliche oder erwartete Volatilität der Zinsmärkte, die Bonität der Emittentin, die Entwicklung des bzw. der Referenzwerte, bei mehreren Referenzwerten die tatsächliche oder erwartete Korrelation der Referenzwerte untereinander, und die im Rahmen einer Emission gegebenenfalls eingegangenen Absicherungsgeschäfte der Emittentin.

Market Making

Für den Fall, dass die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter für die Schuldverschreibungen die Funktion eines Market Makers übernimmt, kann durch ein Market Making der Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich bestimmt werden.

Es ist daher zu berücksichtigen, dass die vom Market Maker gestellten Kurse üblicherweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein Market Making gebildet hätten. Die Berechnungsmethoden, nach denen die gestellten Kurse festgesetzt werden, können sich jederzeit ändern.

1.4 Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin

Zusammenfassung der Beschreibung der Helaba

Gesetzlicher Abschlussprüfer

Helaba's gesetzlicher Abschlussprüfer ist PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Historische Wurzeln, Entwicklung und Geschäftsüberblick der Helaba

Die Hessische Landesbank Girozentrale wurde 1953 gegründet und mit Wirkung zum 1. Juli 1992 in "Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale" umbenannt. Die Helaba ist im Handelsregister der Städte Frankfurt am Main (HRA 29821) und Jena (HRA 102181) eingetragen.

Die Helaba wurde in Deutschland gegründet und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland. Die Helaba unterliegt der staatlichen Überwachung und Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Neben dieser allgemeinen Bankenaufsicht unterliegt die Helaba der gesetzlichen Aufsicht durch die Bundesländer Hessen und Thüringen.

Das strategische Geschäftsmodell der Helaba beruht auf den drei Säulen "Großkundengeschäft und Investmentbanking", "Privatkunden und Mittelstandsgeschäft" sowie "Öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft".

In der Unternehmenssparte "Großkundengeschäft und Investment-Banking" konzentriert die Helaba ihre Aktivitäten auf die sechs Kerngeschäftsfelder Immobilien, Corporate Finance, Financial Institutions and Public Finance, Global Markets, Asset Management und das Transaktionsgeschäft. Vertriebsseitig verfolgt die Helaba einen dualen Ansatz: zum einen gegenüber Produktkunden aus den jeweiligen Produktbereichen, zum anderen produktübergreifend durch Ausrichtung des Kundenvertriebs auf Zielkunden. Aufbauend auf den positiven Erfahrungen der letzten Jahre werden auch zukünftig in den Kerngeschäftsfeldern die Vertriebsaktivitäten in den Ländern der Europäischen Union selektiv weiter verstärkt. In der EU unterhält die Helaba Standorte in London, Madrid, Paris und Dublin. Hinzu kommt die unmittelbare Marktpräsenz in den USA über die Niederlassung in New York, die im Vorjahr eröffneten Auslandsrepräsentanzen in Moskau und Shanghai sowie über die Beteiligungsinstitute in Zürich und Luxemburg.

In der Unternehmenssparte "Privatkunden und Mittelstandsgeschäft" ist die Verbundbankfunktion der Helaba als zentraler Produktlieferant und Dienstleistungsplattform für die Verbundsparkassen in Hessen und Thüringen angesiedelt. Im Rahmen des Geschäftsmodells der "wirtschaftlichen Einheit" mit den Verbundsparkassen erfolgt im gemeinsamen Geschäftsgebiet eine produkt- und kundenseitige Gesamtmarktabdeckung.

Die Frankfurter Sparkasse, ein hundertprozentiges Tochterinstitut der Helaba, ist eine führende Retailbank in der Region Frankfurt/Main. Über die Frankfurter Sparkasse und ihre Vertriebsgesellschaft 1822direkt verfügt der Helaba-Konzern auch über ein signifikantes Standbein im nationalen Direktbankgeschäft.

In der Unternehmenssparte "Öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft" nimmt die Helaba über die "Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Helaba" (LTH - Bank für Infrastruktur) im Auftrag des Landes Hessen öffentliche Förderaufgaben wahr.

Organisationsstruktur

Zum Helaba-Konzern zählen neben der Helaba als Muttergesellschaft Beteiligungen, die sie in Ausübung oder Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten gegründet, mitgegründet oder erworben hat. Zum

Beteiligungsportfolio der Bank gehören zum einen sogenannte operative Beteiligungen, zum anderen strategische Beteiligungen.

Trendinformation

Seitens der Hessischen Landesregierung besteht die Absicht, zur weiteren Bündelung und Stärkung des öffentlichen Förder- und Infrastrukturgeschäfts die IBH auf die LTH - Bank für Infrastruktur zu verschmelzen und diese zur Unterlegung des Fördergeschäfts mit haftenden Eigenmitteln auszustatten.

Bedingt durch die derzeitige Wirtschaftskrise kann die Ertragslage des Helaba-Konzerns durch erhebliche Bewertungskorrekturen und Belastungen aus der Kreditrisikovorsorge beeinflusst werden.

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses 2008 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

Organe der Bank

Trägerversammlung

Die Trägerversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern (§8(1) der Satzung der Helaba). Alle wesentlichen Veränderungen in Bezug auf u.a. Geschäftspolitik, Eigenkapital oder Konzernstruktur bedürfen der Genehmigung der Trägerversammlung. Sie ist unter anderem zuständig für Änderungen der Satzung der Bank und für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und besteht aus 36 Mitgliedern (§11(1) der Satzung der Helaba).

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Trägerversammlung bestellt und durch den Verwaltungsrat bestätigt. Derzeit setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

- Hans-Dieter Brenner (Vorstandsvorsitzender)
- Johann Berger (stellvertretender Vorstandsvorsitzender)
- Klaus-Dieter Gröb
- Gerrit Raupach
- Dr. Norbert Schraad

Der Verwaltungsrat und die Trägerversammlung der Helaba haben am 26. November 2008 beschlossen, Dr. Detlef Hosemann zum künftigen Mitglied des Vorstandes der Helaba zu bestellen, sobald die aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Eigentümerstruktur

Eigentümer und Träger der Bank sind der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (85%), das Land Hessen (10%) und der Freistaat Thüringen (5%).

Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 der Emittentin sind im Anhang des Registrierungsformulars Finanzangaben des Konzerns nach IFRS, wie sie in der Europäischen Union ("EU") anzuwenden sind, einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie dem Lagebericht des Konzerns und der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aufgenommen.

Darüber hinaus sind für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 Finanzangaben der Bank nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) einschließlich der Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, des Anhangs sowie dem Lagebericht der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aufgenommen.

Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die Konzern- und Jahresabschlüsse einschließlich der Lage- und Risikoberichte 2007 und 2008 der Emittentin wurden von PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und erhielten jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.

Zwischenberichte oder sonstige Finanzinformationen

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzern- und Jahresabschlusses 2008 sind keine Zwischenabschlüsse der Emittentin veröffentlicht worden. Ab dem Geschäftsjahr 2007 unterliegt die Helaba der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Halbjahresfinanzberichten.

Rechtsstreitigkeiten und Schiedsgerichtsverfahren

Der Bundesverband deutscher Banken hat gegen die Entscheidung der EU-Kommission im Beihilfeverfahren wegen der 1998 erfolgten Einbringung des Sondervermögens "Wohnungswesen und Zukunftsinvestition" des Landes Hessen als stille Einlagen im Volumen von EUR 1,264 Mrd. Klage eingereicht. Die EU-Kommission hatte die von der Helaba zu zahlende Vergütung als im Grundsatz ordnungsgemäß eingestuft. Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen und die Helaba sind dem Klageverfahren als Streithelfer beigetreten.

Gemäß Entscheidung der EU-Kommission vom 6. September 2005 stellt auch die Einbringung des Sondervermögens "Hessischer Investitionsfonds" mit einem Volumen von EUR 620 Mio. als stille Einlage gemäß §10 Absatz 4 KWG in die Helaba europarechtlich keine staatliche Beihilfe dar. Auf Antrag des Bundesverbandes deutscher Banken wird die Entscheidung der EU-Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg rechtlich überprüft. Das Land Hessen und die Helaba sind dem Verfahren als Streithelfer beigetreten.

Im September 2008 hat in beiden Verfahren die mündliche Verhandlung stattgefunden; mit der Entscheidung des Gerichts ist im Laufe dieses Jahres 2009 zu rechnen.

Wesentliche Veränderungen der Finanzlage

Seit dem Datum der jüngsten veröffentlichen, geprüften Konzern- und Jahresabschlüsse der Helaba (31.12.2008) hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Helaba-Gruppe gegeben.

1.5 Zusammenfassung der Wertpapierbeschreibung

Definitionen von Begriffen sind in der Wertpapierbeschreibung und in den Emissionsbedingungen enthalten. Die Emissionsbedingungen enthalten die alleine verbindlichen Bedingungen zu den Schuldverschreibungen.

Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen

Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Pfandbriefe

Pfandbriefe können von der Helaba in Form von Hypothekenpfandbriefen und Öffentlichen Pfandbriefen emittiert werden. Sie sind durch eine Deckungsmasse gedeckt bzw. gesichert, die im Wesentlichen aus öffentlichen Krediten (im Fall von Öffentlichen Pfandbriefen) bzw. Hypothekenkrediten (im Fall von Hypothekenpfandbriefen) besteht, und werden durch das Pfandbriefgesetz, welches am 19. Juli 2005 in Kraft getreten ist, geregelt.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, oder einer anderen in den Emissionsbedingungen definierten Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Stückelung

Die Schuldverschreibungen werden mit dem in den betreffenden Endgültigen Bedingungen festgelegten Nennbetrag ausgegeben.

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro oder in einer anderen Währung begeben.

Status und Rang

Die Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe) begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen bzw. Öffentlichen Pfandbriefen.

Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen.

Verzinsung

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ergibt sich aus den Emissionsbedingungen.

Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer eventuellen ordentlichen Kündigung bzw. einer eventuellen außerordentlichen Kündigung, an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Fälligkeitstag bzw. Letztmöglichen Fälligkeitstag bzw. falls die Emittentin das ggf. vorgesehene Recht zur ordentlichen und/oder außerordentlichen Kündigung ausübt am Vorzeitigen Fälligkeitstag bzw. am Außerordentlichen Fälligkeitstag zur Rückzahlung fällig.

Schuldverschreibungen mit Zielzinsfunktion werden an dem Zinszahltag zurückgezahlt, an dem der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen je Schuldverschreibung einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zielzinsbetrag überschreitet oder gegebenenfalls erreicht.

Rendite

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen wird die Rendite in den Endgültigen Bedingungen bekannt gegeben.

Für alle anderen unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen gilt, dass die Schuldverschreibungen mit Zinssätzen verzinst werden, deren Höhe bei Begebung der Schuldverschreibungen zumindest für einige Zinsperioden nicht feststehen, da die Höhe der Verzinsung für diese Zinsperiode(n) von der Entwicklung eines Referenzwertes oder mehrer Referenzwerte abhängt und dementsprechend die Rendite für diese Schuldverschreibungen im Voraus nicht bestimmt werden kann.

Bedingungen für das Angebot

Die jeweiligen Bedingungen und Konditionen des Angebots werden vor Beginn einer Emission festgelegt und in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen öffentlich zur Zeichnung angeboten werden, behält sich die Emittentin vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen. Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Börseneinführung

Die Emittentin kann vorsehen, die Schuldverschreibungen an einem organisierten Markt einzuführen bzw. in den Freiverkehr einzubeziehen, ohne dass für die Emittentin hierzu eine Verpflichtung besteht.

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird, sofern diese nicht an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden.

2. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger, die den Kauf von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen erwägen, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Schuldverschreibungen entschließen. Diese Anlageentscheidung sollte jeder Anleger nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und der etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen (bis hin zum Totalverlust) sowie die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Zahlungspflichten aus den Schuldverschreibungen nachkommen zu können. Potentielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammen wirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

[Da die Schuldverschreibungen ein gegenüber anderen Schuldverschreibungen erhöhtes Risiko aufweisen, eignen sich diese Schuldverschreibungen nur für Anleger, die sich dieses speziellen Risikos bewusst sind.] Sie sollten die Schuldverschreibungen nicht erwerben, ohne ein genaues Verständnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit derartigen Finanzprodukten ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht geeignet. Sie sollten als potentieller Käufer von Schuldverschreibungen genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Schuldverschreibungen für Sie geeignet erscheint.

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Alleiniger Schuldner der Schuldverschreibungen ist die Emittentin. Schuldverschreibungsgläubiger können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen.

Die nachfolgenden Texte enthalten Informationen über Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Wertpapiere beeinträchtigen könnten. Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Fall vor der Kaufentscheidung unerlässliche individuelle Beratung durch den Anlageberater. Potentielle Investoren sollten vor der Entscheidung für einen Kauf alle in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen und berücksichtigen. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die hier beschriebenen Risikofaktoren gemeinsam auftreten können und sich somit gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinnes aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners. Das Adressenausfallrisiko umfasst das Kontrahentenrisiko (Risiko aus dem klassischen Kreditgeschäft, Wiedereindeckungsrisiko sowie Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko) und das spezifische Länderrisiko. Das Länderrisiko besteht aus Transfer-, Konvertierungs- und Eventrisiken (z.B. Lieferrisiken).

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit der negativen Wertveränderung aufgrund von unerwarteten Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter wie Zinssätze, Aktien- und Devisenkurse sowie deren Volatilitäten einschließlich zugehöriger Optionsrisiken.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt:

- (i) Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer nicht ausreichenden Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen.
- (ii) Strukturelle Liquiditätsrisiken entstehen, wenn aufgrund einer nicht adäquaten Steuerung der Kostenrisiken der Mittelbeschaffung und der Ertragsrisiken der Geldanlage eine unausgewogene mittel- und langfristige Liquiditätsstruktur entsteht.
- (iii) Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.

Das kurzfristige und strukturelle Liquiditätsrisiko umfasst auch Risiken aus außerbilanziellen Kredit- und Liquiditätszusagen.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Einflüsse eintreten. Hierzu zählen auch rechtliche Risiken.

Immobilienprojektierungsrisiko

Unter das Immobilienprojektierungsrisiko werden Termin-, Qualitäts-, Kosten- bzw. Vermarktungsrisiken im Rahmen des Immobilienprojektentwicklungsgeschäfts gefasst, die sich bei Eintritt negativ auf den kalkulierten Deckungsbeitrag der Projektentwicklung auswirken. Hierzu gehören nicht Risiken aus Immobilienfinanzierungen.

Fondplatzierungsrisiko

Unter das Fondsplatzierungsrisiko fällt das Risiko der zu platzierenden Eigenkapitalanteile von Fonds-Projekten (geschlossene Fonds) innerhalb der Helaba. Hierunter fallen auch Kostenrisiken im Zusammenhang mit erhöhtem Vertriebsaufwand sowie Ertragsrisiken aus nicht erzielten Konzeptionserlösen und weitere Kosten für die Arrangierung einer zusätzlichen Finanzierung bei Nichtplatzierung des noch einzuwerbenden Eigenkapitalanteils.

Beteiligungsrisiken

Beteiligungsrisiken resultieren aus einem möglichen Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, aus Verlustübernahmen oder aus Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen sowie aus Garantien oder Patronatserklärungen.

Sonstige Risiken

Über die vorgenannten Risikoarten hinaus werden unter "sonstige Risiken" strategische Risiken, Reputationsrisiken und steuerliche Risiken zusammengefasst. Strategische Risiken resultieren aus

strategischen Entscheidungen, die unter Einschätzung zukünftiger Entwicklungen getroffen werden. Reputationsrisiken sind als direkte oder indirekte Verluste oder entgangene Gewinne aufgrund einer Verschlechterung der Reputation der Helaba definiert. Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Weitere Informationen bezüglich des Risikomanagementprozesses und der -struktur sowie der Risikomanagementsysteme der Emittentin sind dem Risikobericht als Teil der Lageberichte der Bank und des Konzerns 2008 zu entnehmen, die im Registrierungsformular der Emittentin auf den Seiten BA-11 bis BA-36 und BB-11 bis BB-35 enthalten sind.

2.2 Besondere Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

[Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

Zinsänderungsrisiko

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine feste Verzinsung vor. Die Höhe der festen Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden ergibt sich aus den Emissionsbedingungen. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, da für die Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen für jede Zinsperiode eine feste Verzinsung vorgesehen ist.

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

Die Schuldverschreibungen sehen bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses eine automatische Rückzahlung zum Nennbetrag vor.

Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Vorzeitige Rückzahlungsereignis so festgelegt ist, dass die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, wenn aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Anleger besonders profitabel wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Die automatische Rückzahlung nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne die automatische Rückzahlung der Fall wäre.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich zudem das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.]]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

Zinsänderungsrisiko

Als Referenzzinssatz für die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist der [● Euribor®-Satz als ein im Euro-Raum üblicher Marktzinssatz] [● CMS-Satz (ein Zinssatz für Swaps mit einer festen Laufzeit (Constant Maturity Swaps) auf dem Euro-Kapitalmarkt)] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●] vorgesehen.

Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden, da die Schuldverschreibungen [mit Ausnahme des in den Emissionsbedingungen vereinbarten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden] eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten

Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags) abhängig ist.

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen, die nicht mit einem Reverse Mechanismus ausgestattet sind:

Sinkt dieser Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt entsprechend auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Aus diesem Grund besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt und die Verzinsung [Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen: bis auf die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Mindestverzinsung sinken kann.] [Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung einfügen: ganz entfallen kann.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung einfügen (Reverse Mechanismus):

Die Emissionsbedingungen sehen eine gegenläufige variable Verzinsung vor, d.h., die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode berechnet sich aus der Differenz aus [● minus dem Wert des Referenzzinssatzes] [andere Regelung zur Berechnung der Verzinsung einfügen: ●]. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem sinkenden Referenzzinssatz steigt, bzw. bei einem steigenden Referenzzinssatz fällt (Reverse Mechanismus). Aus diesem Grund besteht für den Anleger das Risiko, dass er bei einem steigenden Referenzzinssatz nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt und die Verzinsung [Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen: bis auf die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Mindestverzinsung sinken kann.] [Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung einfügen: ganz entfallen kann.]

Anders als bei gewöhnlichen Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz bewegt sich der Kurs der Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung stark in Abhängigkeit vom Renditeniveau der im Hinblick auf die Laufzeit vergleichbaren festverzinslichen Schuldverschreibungen. Die Kursausschläge von Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung verlaufen gleichgerichtet, sind jedoch wesentlich stärker ausgeprägt als bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit. Anleger sehen sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass es zu einem Anstieg der langfristigen Marktzinsen kommt, auch wenn die kurzfristigen Zinsen fallen, und dass ein solcher Anstieg der langfristigen Marktzinsen Einfluss auf das Niveau der kurzfristigen Zinsen hat. In einem solchen Fall ist es möglich, dass der steigende Zinsertrag kein adäquater Ausgleich für die eintretenden Kursverluste der Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung ist, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Kursverluste überproportional ausfallen.]

Die Referenzzinssätze können aufgrund von Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt stärkeren Schwankungen unterliegen. Daher besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt bzw. die Verzinsung [Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen: bis auf die vorgesehene Mindestverzinsung fallen kann] [Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung einfügen: ganz entfallen kann]. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

[Weiterhin besteht für den Anleger das Risiko, dass sich der Kurs während der Laufzeit vermindern kann, wenn die Zinskurve flacher bzw. invers wird. Da die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von dem [*Referenzzinssatz einfügen:* ●] und damit von einem langfristigen Referenzzinssatz abhängt, wird der Kurs dieser variabel verzinslichen Schuldverschreibung insbesondere bei Ausbildung einer flachen oder inversen Zinskurve stärker fallen als eine variabel verzinsliche Schuldverschreibung, die sich auf einen kurzfristigen Referenzzinssatz bezieht.]¹]

 $^{^{1}}$ Bei Schuldverschreibungen deren Verzinsung von einem langfristigen Referenzzinssatz abhängig ist.

[Einfügen, falls eine Partizipationsrate ohne Reverse-Mechanismus vorgesehen ist:

Partizipationsrate

Die Schuldverschreibungen sehen eine Partizipationsrate vor. [Dabei sollte der Anleger beachten, dass er bei einer Partizipationsrate von unter 100 % (Faktor kleiner 1) dem Risiko ausgesetzt ist, dass er an einem steigenden Referenzwert betragsmäßig nur unterproportional partizipiert.] [Bei einer Partizipationsrate von über 100 % (Faktor größer 1) besteht für den Anleger das Risiko, dass er betragsmäßig überproportional von einem sinkenden Referenzwert betroffen ist.] [Dadurch besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt, bzw. die Verzinsung [Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen: bis auf die vorgesehene Mindestverzinsung fallen kann.] [Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung einfügen: vollständig entfallen kann.] [●]]

[Einfügen, falls eine Partizipationsrate mit Reverse-Mechanismus vorgesehen ist:

Partizipationsrate

Die Emissionsbedingungen sehen eine Partizipationsrate vor. [Dabei sollte der Anleger beachten, dass er bei einer Partizipationsrate von über 100 % (Faktor größer 1) dem Risiko ausgesetzt ist, dass sich ein steigender Referenzwert überproportional negativ auf die Höhe der Verzinsung auswirkt.] [Bei einer Partizipationsrate von unter 100 % (Faktor kleiner 1) besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur entsprechend der Partizipationsrate an einem sinkenden Referenzwert partizipiert.] [Dadurch besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt, bzw. die Verzinsung [Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen: bis auf die vorgesehene Mindestverzinsung fallen kann.] [Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung einfügen: vollständig entfallen kann.] [

[
] [
]

[Bei Zielzins-Schuldverschreibungen einfügen:

Vorzeitige Rückzahlung bei Erreichung oder Überschreitung des Zielzinses

Sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsen den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzinsbetrag erreicht oder überschreitet, werden die Schuldverschreibungen automatisch an diesem Zinszahltag vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt und nur bis zum Tag vor der vorzeitigen Rückzahlung verzinst.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

[Darüber hinaus kann der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag nach Maßgabe der Emissionsbedingungen reduziert werden, wenn ohne eine solche Reduzierung die Summe der Zinszahlungen für die gesamte Laufzeit die Höhe des Zielzinsbetrages überschreiten würde.]²]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

Die Schuldverschreibungen sehen bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses eine automatische Rückzahlung zum Nennbetrag vor.

Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Vorzeitige Rückzahlungsereignis so festgelegt ist, dass die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, wenn aufgrund der

² Bei Schuldverschreibungen mit Begrenzung der Gesamtverzinsung auf den Zielzins einfügen.

Marktumstände eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Anleger besonders profitabel wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Die automatische Rückzahlung nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne die automatische Rückzahlung der Fall wäre.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich zudem das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.]]

[Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

Keine periodischen Zinszahlungen

Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen werden keine periodischen Zinsen gezahlt, sondern sie werden zu einem Ausgabepreis ausgegeben[, der unter dem Nennbetrag liegt][, der dem Nennbetrag entspricht] und [zum Nennbetrag] [zu einem über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag] zurückgezahlt.. Die Differenz zwischen dem [Ausgabepreis][Nennbetrag] und dem [Nennbetrag] [Rückzahlungsbetrag] stellt die alleinige Ertragsmöglichkeit des Anlegers bis zur Fälligkeit dar. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken bei Veränderungen des Marktzinsniveaus

Die Inhaber von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen bei einem Anstieg des Marktzinses fällt. Die Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen schwanken stärker als die von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren auch stärker auf Veränderungen des Marktzinses als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit.]

[Bei Spread-Schuldverschreibungen und Zielszins-Spread-Schuldverschreibungen einfügen:

Zinsänderungsrisiko

Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden, da die Schuldverschreibungen [mit Ausnahme des vereinbarten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden] eine variable Verzinsung vorsehen, die nach Maßgabe der Emissionsbedingungen von der Differenz aus [den Sätzen für Swaps unterschiedlicher Laufzeiten (sog. Constant Maturity Swap (CMS)-Sätze) auf dem Euro-Kapitalmarkt] [verschiedenen Euribor®-Sätzen für unterschiedliche Laufzeiten] [andere Referenzzinssätze im Interbanken-Markt einfügen: •] abhängig ist.

[Die Anleger werden die Schuldverschreibungen regelmäßig in der Erwartung erwerben, dass die Zinskurve zwischen den Referenzzinssätzen mit unterschiedlich langen Laufzeiten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht oder nur moderat abflacht oder im Idealfall sogar steiler wird.][Die Anleger werden die Schuldverschreibungen regelmäßig in der Erwartung erwerben, dass die Steilheit der Zinskurve zwischen den Referenzzinssätzen mit unterschiedlich langen Laufzeiten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht zunimmt, sondern dass die Steilheit der Zinskurve abnimmt und dass es im Idealfall zu einer Ausbildung einer inversen Zinskurve kommt.][●] Falls der Markt sich nicht entsprechend der Erwartung des Anlegers entwickelt und sich die Differenz aus [den Sätzen für Swaps unterschiedlicher Laufzeiten] [verschiedenen Euribor®-Sätzen für unterschiedliche Laufzeiten] [andere Referenzzinssätze im Interbanken-Markt einfügen: ●] mehr als erwartet [verringert und damit die Zinskurvbe abflacht] [erhöht und damit die Zinskurve steiler wird], erzielt der Anleger nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für verzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit; im

schlechtesten Fall [ent]fällt die Verzinsung [bis auf die vorgesehene Mindestverzinsung] vollständig. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

[Bei Zielzins Spread-Schuldverschreibungen einfügen:

Vorzeitige Rückzahlung bei Erreichung oder Überschreitung des Zielzinses

Sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsen den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzinsbetrag erreicht oder überschreitet, werden die Schuldverschreibungen automatisch an diesem Zinszahltag vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt und nur bis zum Tag vor der vorzeitigen Rückzahlung verzinst.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

[Darüber hinaus kann der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag nach Maßgabe der Emissionsbedingungen reduziert werden, wenn ohne eine solche Reduzierung die Summe der Zinszahlungen für die gesamte Laufzeit die Höhe des Zielzinsbetrages überschreiten würde.]³]

[Bei Range Accrual-Schuldverschreibungen und Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen einfügen:

Zinsänderungsrisiko

Bei den Schuldverschreibungen hängt [mit Ausnahme des vereinbarten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden] die Höhe der Verzinsung von der Anzahl der Feststellungstage in einer Zinsakkumulationsperiode ab, an denen eine in den Emissionsbedingungen vorgegebene Bedingung in Bezug auf den Referenzwert bzw. die Referenzwerte eintritt (diese Feststellungstage werden nachfolgend als **Ereignistage** bezeichnet). Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt durch Multiplikation eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Accrualzinssatzes mit dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage geteilt durch die Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode.

Bei dem Accrualzinssatz handelt es sich [um einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Festzinssatz] [um einen variablen Zinssatz, dessen Höhe von der Entwicklung des [● Euribor®-Satzes als einem im Euro-Raum üblicher Marktzinssatz] [eines Zinsswapsatzes auf dem Euro-Kapitalmarkt für eine Laufzeit von ● Jahren (ein sog. Constant Maturity Swap (CMS)-Satz)][●]⁴ als Referenzzinssatz abhängig ist. Da es sich bei dem Accrualzinssatz um einen variablen Zinssatz handelt, ist der Anleger unabhängig von dem Eintritt der in den Emissionsbedingungen vorgegebenen Bedingung Zinsänderungsrisiken ausgesetzt, da ein sinkender variabler Zinssatz eine Reduzierung der Verzinsung der Schuldverschreibungen zur Folge hat. In diesen Fällen kann zudem auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]

Ein Ereignistag liegt nur vor, wenn an einem Feststellungstag die in den Emissionsbedingungen vorgegebene Bedingung eingetreten ist. Wie im Einzelnen in den Emissionsbedingungen geregelt, ist [maβgebliche Zinsperiode einfügen: •] die vorgegebene Bedingung bei den Schuldverschreibungen an einem Feststellungstag eingetreten, wenn an diesem Tag der [maβgeblichen Referenzwert einfügen: •] als Referenzwert [innerhalb des] [die] in den Emissionsbedingungen bezeichnete[n] [Grenze von [Wert einfügen: •] nicht [unter][über]schreitet [oder erreicht]] [Korridors zwischen [Werte einfügen: •] festgestellt wird] [andere Bedingung einfügen: •].

⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Bezugnahme auf Unter- bzw. Obergrenze als maßgebliches Ereignis einfügen.

³ Bei Schuldverschreibungen mit Begrenzung der Gesamtverzinsung auf den Zielzins einfügen.

⁴ Anderen Referenzzinssatz einfügen.

⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Bezugnahme auf Korridor als maßgebliches Ereignis einfügen.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode verringert sich in Abhängigkeit davon, an wie vielen Tagen die mit einem bestimmten Referenzwert verknüpfte Bedingung nicht eintritt.

Da [der Referenzwert Schwankungen unterliegt][die Referenzwerte Schwankungen unterliegen], die nicht vorhersehbar sind, ergibt sich die Ungewissheit, ob die vorgegebene Bedingung eintreten wird oder nicht. Die Verzinsung kann demgemäß für eine Zinsperiode [(vorbehaltlich der in den Emissionsbedingungen genannten Mindestverzinsung)] vollständig entfallen, wenn in Bezug auf [den Referenzwert][die Referenzwerte] während einer gesamten Zinsakkumulationsperiode die in den Emissionsbedingungen mit de[m][n] Referenzwert[en] verknüpfte Bedingung nicht eintritt. Unter Umständen entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen [(vorbehaltlich der Mindestverzinsung)] bis zum Ende der Laufzeit vollständig, wenn die in den Emissionsbedingungen mit de[m][n] Referenzwert[en] verknüpfte Bedingung während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht eintritt.] In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

[Bei Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen einfügen:

Vorzeitige Rückzahlung bei Erreichung oder Überschreitung des Zielzinses

Sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsen den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzinsbetrag erreicht oder überschreitet, werden die Schuldverschreibungen automatisch an diesem Zinszahltag vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt und nur bis zum Tag vor der vorzeitigen Rückzahlung verzinst.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

[Darüber hinaus kann der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag nach Maßgabe der Emissionsbedingungen reduziert werden, wenn ohne eine solche Reduzierung die Summe der Zinszahlungen für die gesamte Laufzeit die Höhe des Zielzinsbetrages überschreiten würde.]⁷]

[Bei Switch-Schuldverschreibungen sowie Trigger Switch-Schuldverschreibungen einfügen:

Zinsänderungsrisiko - [Recht zum] Wechsel der Verzinsungsart der Schuldverschreibungen

[Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen mit der Besonderheit, dass die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt ist [zu einem bestimmten Termin] [zu bestimmten Terminen] die Berechnung der Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen (die **Verzinsungsart**) einmalig während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleger zu wechseln (Switch).]⁸

[Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen mit der Besonderheit, dass bei Eintritt eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Wechselereignisses die Berechnung der Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen (die **Verzinsungsart**) einmalig wechselt (Trigger-Switch).

Das Wechselereignis tritt bei den Schuldverschreibungen ein, wenn [der [Referenzzinssatz einfügen: ●] an einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Tag einen Betrag von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [die Differenz aus [Referenzzinssatz einfügen: ●] minus [Referenzzinssatz einfügen: ●] an einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Tag einen Betrag von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [der [Referenzindex einfügen: ●] an einem in den Emissionsbedingungen

-

⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Begrenzung der Gesamtverzinsung auf den Zielzins einfügen.

⁸ Bei Switch-Schuldverschreibungen einfügen.

bestimmten Tag einen Betrag von [●] [erreicht oder] [überschreitet].][anderes Ereignis einfügen: •]]⁹

Vor einem Wechsel der Verzinsungsart werden die Schuldverschreibungen [mit Ausnahme des in den Emissionsbedingungen vereinbarten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden am Anfang der Laufzeit (die vorgeschaltete Festzinsperiode)] mit [Angaben zur Verzinsung einfügen: •] verzinst. [weitere Einzelheiten zur Verzinsung vor Wechsel der Verzinsungsart, wie z.B. Referenzwerte, einfügen: •]

Nach einem Wechsel der Verzinsungsart werden die Schuldverschreibungen mit [Angaben zur Verzinsung einfügen: ●] verzinst[[wobei [die Höhe des Festzinssatzes] [der Referenzwert][der Referenzzinsatz] [die Referenzzinssätzel ſdie [Bedingung][en] bezüglich de[s][r]Referenzwerte[s]], Emissionsbedingungen dargestellt, unterschiedlich zum Zeitraum vor dem Wechsel der Verzinsungsart ist]¹⁰. [weitere Einzelheiten zur Verzinsung vor Wechsel der Verzinsungsart, wie z.B. Referenzwerte einfügen: •]

[Übt die Emittentin zu einem bestimmten Termin ihr Recht zu einem Wechsel der Verzinsungsart aus]¹¹ [Erfolgt nach Eintritt des Wechselereignisses ein Wechsel der Verzinsungsart der Schuldverschreibungen]¹², ist dieser Wechsel der Verzinsung unwiderruflich. Die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist aufgrund der Möglichkeit des Wechsels der Verzinsungsart ungewiss, und kann nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen im Voraus berechnet werden.

Der Anleger ist dementsprechend vor einem Wechsel der Verzinsungsart den Risiken ausgesetzt, die mit der Verzinsungsart in diesem Zeitraum verbunden sind. [Übt die Emittentin ihr Recht zum Wechsel der Verzinsungsart aus]¹³[Tritt das Wechselereignis ein und erfolgt deshalb ein Wechsel der Verzinsung der Schuldverschreibungen] 14, unterliegen die Schuldverschreibungen danach den Risiken der in diesem Zeitraum vorgesehenen Verzinsungsart.

[Das Recht der Emittentin die Verzinsungsart zu wechseln bewirkt zudem, dass - auch ohne Ausübung dieses Wechselrechts -] ¹⁵ [Die Vereinbarung eines Wechsels der Verzinsungsart bei Eintritt des Wechselereignisses bewirkt zudem, dass - selbst bei Nichteintritt des Wechselereignisses -] etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, bzw., dass Kursverluste bei einer für den Anleger ungünstigen Marktentwicklung höher ausfallen können, als dies ohne [dieses Wechselrecht][diese Wechselvereinbarung] der Fall wäre.

[Die Anleger müssen bei den Schuldverschreibungen damit rechnen, dass die Emittentin von ihrem Recht einen Wechsel in der Verzinsungsart herbeizuführen, zu einem Zeitpunkt Gebrauch macht, an dem die Verzinsungsart vor einem solchen Wechsel aufgrund der Marktumstände für die Anleger vorteilhafter ist, als die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen nach einem erfolgten Wechsel.

Für den Fall, dass die Emittentin ihr Recht die Verzinsungsart zu wechseln ausübt, besteht für die Anleger das Risiko, dass je nach Marktumfeld die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen nach dem Wechsel der Verzinsungsart geringer ausfallen kann als die Höhe der Verzinsung vor diesem Wechsel oder geringer als eine Verzinsung der Schuldverschreibungen, die auch für spätere Zinsperioden auf der Grundlage der Verzinsungsart vor dem Wechsel ermittelt worden wäre. Übt die Emittentin ihr Recht zum Wechsel der Verzinsungsart nicht aus, ist es je nach Marktumfeld ebenfalls möglich, dass die Verzinsung der

⁹ Bei Trigger Switch-Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁰ Einfügen wenn bspw. in den Zeiträumen vor und nach Wechsel der Verzinsungsart ein Spreadzinssatz mit unterschiedlichen Referenzwerten oder ein Range Accrual-Zinssatz mit unterschiedlichen Bedingungen vorgesehen ist.

¹¹ Bei Switch-Schuldverschreibungen einfügen.

 $^{^{\}rm 12}$ Bei Trigger Switch-Schuldverschreibungen einfügen.

¹³ Bei Switch-Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁴ Bei Trigger Switch-Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁵ Bei Switch-Schuldverschreibungen einfügen.

Schuldverschreibungen für die gesamte Laufzeit geringer ausfallen kann, als dies bei Ausübung des Wechselrechts durch die Emittentin der Fall gewesen wäre.

Die Ausübung des Rechts durch die Emittentin zum Wechsel der Verzinsungsart hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab, insbesondere von der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus sowie des bzw. der jeweiligen Referenzwerte, von der Verzinsung der Schuldverschreibungen sowie der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte; es kann im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird.1¹⁶

[Die Anleger sollten vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen ein genaues Verständnis des in den Emissionsbedingungen beschriebenen Wechselereignisses und der maßgeblichen Verzinsungsart der Schuldverschreibungen vor und nach dem Eintritt des Wechselereignisses haben und diese Regelungen daraufhin prüfen, ob sie mit ihren Erwartungen übereinstimmen. Die Anleger sollten sich dabei des Risikos bewusst sein, dass je nach Marktumfeld die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen für die Zinsperioden nach dem Wechsel der Verzinsungsart geringer ausfallen kann als die Höhe der Verzinsung für die Zinsperioden vor diesem Wechsel. Zugleich kann die Höhe der Verzinsung für die Zinsperioden nach dem Wechsel der Verzinsungsart auch geringer ausfallen als eine theroetische Höhe der Verzinsung für alle nachfolgenden Zinsperioden, wenn diese auf der Grundlage der Verzinsungsart vor Eintritt des Wechselereignisses berechnet worden wären.]¹⁷

[Da die Emissionsbedingungen [in] [von] der ersten [bis zur][● Zinsperiode] eine vorgeschaltete Festzinsperiode vorsehen und erst nach Ablauf dieser vorgeschalteten Festzinsperiode bis zum Wechsel der Verzinsungsart [eine variable][●] Verzinsung der Schuldverschreibungen vorgesehen ist, besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin direkt nach der vorgeschalteten Festzinsperiode ihr Wechselrecht ausübt und die Art der Verzinsung der Schuldverschreibungen wechselt. Dies hätte zur Folge, dass die eigentlich für den Zeitraum vor dem Wechsel der Verzinsungsart vorgesehene [variable][●] Verzinsung für keine Zinsperiode Anwendung findet, sondern sofort nach Ablauf der vorgeschalteten Festzinsperiode die Berechnung der Verzinsung nach dem Wechsel der Verzinsungart angewandt wird.

Bei einem solchen Wechsel besteht für den Anleger das Risiko, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen für keine Zinsperiode nach der Berechnungsmethode für eine Verzinsung vor Ausübung des Wechselrechts richtet, die für den Anleger [je nach Marktumfeld] vorteilhafter sein kann, und dass die Verzinsung nach dem Wechsel der Verzinsungsart möglicherweise zu einer niedrigeren Verzinsung führt.1¹⁸

[weitere Risiken zur Verzinsung der Schuldverschreibungen vor dem Wechsel der Verzinsungsart einfügen: ●]

[weitere Risiken zur Verzinsung der Schuldverschreibungen nach dem Wechsel der Verzinsungsart einfügen: •]]

Bei verzinslichen inflationsindexierten Schuldverschreibungen einfügen:

Risiken im Zusammenhang mit Änderungen in der Inflationsrate

Die Schuldverschreibungen sind inflationsindexiert, d.h. die Höhe der Verzinsung [und die Höhe des Rückzahlungsbetrags] [wird] [werden] nach Maßgabe der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf den [*Name des Referenzwerts einfügen*: ●] (der **Inflationsindex**) berechnet. Aus diesem Grund [erhöht] [erhöhen] sich bei einem Anstieg des Inflationsindexes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

-

¹⁶ Bei Switch-Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁷ Bei Trigger Switch-Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁸ Bei Switch-Schuldverschreibungen für den Fall einfügen, dass bei grundsätzlich variabler Verzinsung eine oder mehrere Festzinsperiode(n) vorgesehen ist/sind.

regelmäßig die Höhe der Verzinsung [und die Höhe des Rückzahlungsbetrags.][Anleger sollten beachten, dass nach der in den Emissionsbedingungen enthaltenen Berechnungsmethode für die Berechnung [des Zinssatzes][und][des Rückzahlungsbetrages] die Entwicklung des Inflationsindexes nur unter Anwendung eines Abschlages berücksichtigt wird. Aufgrund dieser Berechnungsmethode ist die Höhe [der Verzinsung] [und] [des Rückzahlungsbetrages] geringer als bei einer Berechnung ohne diesen Abschlag.]

Sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird die Verzinsung [und der Rückzahlungsbetrag] der Schuldverschreibungen langsamer als erwartet ansteigen oder gleich bleiben.

[Ein Rückgang des Inflationsindexes[, z.B. bei einem Rückgang des allgemeinen Preisniveaus (Deflation),] hat eine sinkende Verzinsung der Schuldverschreibungen [und eine Reduzierung des Rückzahlungsbetrages der Schuldverschreibungen] zur Folge.]¹¹¹ In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er mit den Schuldverschreibungen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. [Im schlechtesten Fall kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen: bis auf die vorgesehene Mindestverzinsung fallen.] [Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung einfügen: vollständig entfallen.][Darüber hinaus führt ein Rückgang des Inflationsindexes zu einer Reduzierung des Rückzahlungsbetrags am Ende der Laufzeit[, wobei nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Rückzahlungsbetrag mindestens [dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen][●] entspricht]²¹0. Es besteht bei einem Rückgang des Inflationsindexes das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.]²¹¹ [Zudem wird in diesem Fall auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.] [●]]

[Bei unverzinslichen inflationsindexierten Schuldverschreibungen einfügen:

Keine periodischen Zinszahlungen

Auf die Schuldverschreibungen werden keine periodischen Zinsen gezahlt. Die möglichen Erträge des Anlergers ergeben sich allein aus der Differenz zwischen dem [Ausgabepreis][Nennbetrag] und dem höheren Rückzahlungsbetrag. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Zusammenhang mit Änderungen in der Inflationsrate

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages inflationsindexiert, d.h. die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird nach Maßgabe der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf den [Name des Referenzwerts einfügen: •] (der Inflationsindex) berechnet. Aus diesem Grund erhöht sich bei einem Anstieg des Inflationsindexes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig die Höhe des Rückzahlungsbetrags. [Anleger sollten beachten, dass nach der in den Emissionsbedingungen enthaltenen Berechnungsmethode für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages die Entwicklung des Inflationsindexes nur unter Anwendung eines Abschlages berücksichtigt wird. Aufgrund dieser Berechnungsmethode ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages geringer als bei einer Berechnung ohne diesen Abschlag.]

Sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen langsamer als erwartet ansteigen oder gleich bleiben.

[Ein Rückgang des Inflationsindexes[, z.B. bei einem Rückgang des allgemeinen Preisniveaus (Deflation),] hat eine Reduzierung des Rückzahlungsbetrages der Schuldverschreibungen zur Folge.]²²

²¹ Bei Schuldverschreibungen bei denen der Rückzahlungsbetrag von der Entiwcklung des Inflationsindexes abghängig ist.

¹⁹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen im Falle eines sinkenden Preisniveaus auch die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen sinken.

²⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungbetrag einfügen.

²² Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen im Falle eines sinkenden Preisniveaus auch die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen sinken.

In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er mit den Schuldverschreibungen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. [Darüber hinaus führt ein Rückgang des Inflationsindexes zu einer Reduzierung des Rückzahlungsbetrags am Ende der Laufzeit[, wobei nach Maßgabe Rückzahlungsbetrag Emissionsbedingungen der mindestens [dem Nennbetrag Schuldverschreibungen][●] entspricht]²³. Es besteht bei einem Rückgang des Inflationsindexes das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.]²⁴ [Zudem wird in diesem Fall auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.] [•]

[Risiken bei Veränderungen des Marktzinsniveaus

Daneben sind die Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen bei einem Anstieg des Marktzinses fallen kann, insbesondere in Fällen, wenn der Marktzins stärker steigt als der Inflationsindex. Die Kurse der Schuldverschreibungen schwanken zudem stärker als die von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren auch stärker auf Veränderungen des Marktzinses als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit.] [●]

[Bei allen inflationsindexierten Schuldverschreibungen, sofern zutreffend, einfügen:

[Einfügen, falls eine Partizipationsrate vorgesehen ist:

Partizipationsrate

Die Schuldverschreibungen sehen eine Partizipationsrate vor. [Dabei sollte der Anleger beachten, dass er bei einer Partizipationsrate von unter 100 % (Faktor kleiner 1) dem Risiko ausgesetzt ist, dass er an einem steigenden Inflationsindex betragsmäßig nur unterproportional partizipiert.] [Bei einer Partizipationsrate von über 100 % (Faktor größer 1) besteht für den Anleger das Risiko, dass er betragsmäßig überproportional von einem sinkenden Inflationsindex betroffen ist.] [Dadurch besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt[, bzw. die Verzinsung [Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen: bis auf die vorgesehene Mindestverzinsung fallen kann.] [Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung einfügen: vollständig entfallen kann.]] []

[Begrenzung des Rückzahlungsbetrages auf einen Höchstbetrag

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen ist in den Emissionsbedingungen auf einen Höchstbetrag begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Inflationsindexes partizipieren werden, die zu einem über den Höchstbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.]²⁵

Inflationsindex

Potentielle Anleger sollten zudem beachten, dass der Inflationsindex nur ein Maßstab für die Berechnung der Inflation ist, der regelmäßig nicht vollständig mit den Preisveränderungen übereinstimmt, denen der Anleger ausgesetzt ist. Der Inflationsindex kann erheblichen Schwankungen unterliegen, die nicht mit der Entwicklung vergleichbarer anderer Indizes korrelieren.

[Der Inflationsindex wird [erst im Folgemonat für den vorausgegangenen Monat][●] berechnet und herausgegeben. Deshalb greifen die Schuldverschreibungen für die Berechnung des Inflationsindexes an

29

²³ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungbetrag einfügen.

²⁴ Bei Schuldverschreibungen bei denen der Rückzahlungsbetrag von der Entiwcklung des Inflationsindexes abghängig ist.

²⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

einem Zinszahltag bzw. am Fälligkeitstag auf die Entwicklung des Inflationsindexes [in den beiden dem Zinszahltag bzw. dem Fälligkeitstag vorausgehenden Monaten zurück] [●]. Dies kann zu Abweichungen des auf diese Weise berechneten Inflationsindexes am Zinszahltag bzw. am Fälligkeitstag und der tatsächlichen Inflation zu diesen Zeitpunkten führen.] [weitere Risikofaktoren mit Bezug auf den Inflationsindex einfügen: ●]

[weitere emissionsspezifische Risikohinweise: ●]

2.3 Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin verfügt gemäß den Emissionsbedingungen über ein außerordentliches Kündigungsrecht, bei dessen Ausübung die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. In einem solchen Fall kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen geringer als der [Nennbetrag] [Anfängliche Ausgabebetrag]²⁶ der Schuldverschreibungen sein, da der Rückzahlungsbetrag in diesem Fall dem Marktwert der Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt entspricht und von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelt wird.

Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Der Emittentin steht gemäß den Emissionsbedingungen ein außerordentliche Kündigungsrecht insbesondere dann zu, wenn [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird.] [andere bzw. weitere außerordentliche Kündigungsgründe aufführen: •].]

[Bei Schuldverschreibungen mit referenzwertbezogenem außerordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

Darüber hinaus verfügt die Emittentin über ein weiteres, in den Emissionsbedingungen näher beschriebenes außerordentliches Kündigungsrecht bei Eintritt bestimmter in den Emissionsbedingungen beschriebener Ereignisse in Bezug auf [die][den] mit den Schuldverschreibungen verknüpften Referenzwert[e], wie z.B. [die][den] mit den Schuldverschreibungen verknüpften [Referenzzinssätze] [Referenzzinssatz] [anderen Referenzwert einfügen: ●] [(die Referenzwerte)].]

[Vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen [zu einem bestimmten Termin] [zu bestimmten Terminen] vorzeitig zu kündigen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes der Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab, insbesondere von der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus, der Verzinsung der Schuldverschreibungen, der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, [der Zinskurve,] [der Bonität der Emittentin,][der Entwicklung [des Referenzzinssatzes] [der Referenzzinssätze] [andere Referenzwerte einfügen: •],] [von der tatsächlichen oder erwarteten Korrelation der Referenzzinssätze untereinander] und von der Ausgestaltung der im Rahmen einer Emission gegebenenfalls eingegangenen Absicherungsgeschäfte der Emittentin. Es kann deshalb im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen daher damit rechnen,

-

²⁶ Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen.

dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann kündigt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel sind und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Das vorzeitige Kündigungsrecht der Emittentin kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.]

[Begrenzung der Höhe der Verzinsung

[Die Emissionsbedingungen sehen eine Höchstverzinsung vor. Dies bedeutet, dass die maximale Höhe der Verzinsung auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt ist und der Anleger ab einem gewissen Punkt nicht mehr von einer für den Anleger positiven Entwicklung [des Referenzzinssatzes] [der Referenzzinssätze] [andere Referenzwerte einfügen: •] partizipiert. Die Begrenzung der Höhe der Verzinsung kann dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem bestehenden Marktzinsniveau von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit liegt. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen sinken.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Währungsrisiko einfügen:

Währungsrisiko

Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen sind für Anleger Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden, da [die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung lauten als Euro] [und] [der bzw. die Referenzwert(e) auf eine andere Währung lautet als Euro] [●].

Schwankende Wechselkurse können das Risiko für den Anleger zusätzlich dadurch erhöhen, dass [sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen und der in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgenden Zahlungen in Euro entsprechend vermindern] [und] [eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses auch nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des bzw. der Referenzwerte und damit auf die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen haben kann][.][•] Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (unter anderem durch Devisenkontrollen und - beschränkungen) beeinflusst werden.]

Kursrisiko

Es ist nicht sichergestellt, dass die Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit jederzeit [zu 100 % des Nennbetrages] [zum anfänglichen Ausgabepreis] veräußern können. Die Anleger sind, insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf, einem Kursrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter [100% des Nennbetrages] [den anfänglichen Ausgabepreis] sinken. Dies liegt darin begründet, dass der Kurs der Schuldverschreibungen von verschiedenen Marktparametern wie insbesondere der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus, [der Verzinsung der Schuldverschreibungen,] der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, der Bonität der Emittentin, [der Entwicklung [des Referenzzinssatzes] [der Referenzzinssätze] [andere Referenzwerte einfügen: ●],] [von der tatsächlichen oder erwarteten Korrelation der Referenzzinssätze untereinander], und der im Rahmen einer Emission gegebenenfalls eingegangenen Absicherungsgeschäfte der Emittentin abhängt. [Der Kurs der Schuldverschreibungen kann deshalb [insbesondere][zum Beispiel] dann unter [100 % des Nennbetrages] [den anfänglichen

Ausgabepreis] fallen, wenn [die Verzinsung der Schuldverschreibungen] [die Rendite der Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung] 27 unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt.]

Liquiditätsrisiko

[Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den [Freiverkehr] [Regulierten Markt] [●] der [Name der Wertpapierbörse einfügen ●] [einzubeziehen] [einzuführen]. Selbst wenn die Schuldverschreibungen im [Freiverkehr] [Regulierten Markt] [●] der [Name der Wertpapierbörse einfügen ●] gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. [In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem angebotenen bzw. dem geplanten Emissionsvolumen liegen kann.]²⁸ Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht.]

[Es ist [derzeit] nicht geplant, die Schuldverschreibungen in den Handel an einer deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen bzw. einzuführen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird.] In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte. [Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen].

Risiko durch referenzwertbezogene Geschäfte der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte (einschließlich auf Referenzwerte bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Referenzwerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf strukturierte Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

-

²⁷ Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen.

²⁸ Bei Emissionen mit Ausnahme von Festbetragsemissionen einfügen.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potentielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zugrunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Transaktionswert - zu Kostenbelastungen führen, die die mit der Schuldverschreibung verbundenen Ertragschancen vermindern können. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob der Anleger zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit börslich (sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Einbeziehung bzw. Einführung der Schuldverschreibungen in einen börslichen Handel beantragt werden soll und dieser Antrag bewilligt wird) oder außerbörslich (sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gehandelt werden. Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann.

[Die Preisberechnung berücksichtigt dabei insbesondere die tatsächliche oder erwartete Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus, die Verzinsung der Schuldverschreibungen, die tatsächliche oder erwartete Volatilität der Zinsmärkte, die Bonität der Emittentin, [die Entwicklung [des Referenzzinssatzes] [der Referenzzinssätze] [andere Referenzwerte einfügen: •],] [die tatsächliche oder erwartete Korrelation der Referenzzinssätze untereinander], und die im Rahmen einer Emission gegebenenfalls eingegangenen Absicherungsgeschäfte der Emittentin.]

[Zu beachten ist daher, dass Veränderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer Veränderung) [des Referenzzinssatzes] [der Referenzzinssätze] [andere Referenzwerte einfügen: ●] den Wert der Schuldverschreibungen überproportional mindern können.]

[Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.]

[Falls die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Absicherungsgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf die Festlegung der An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen haben können.]

[Falls ein Market Making für die Schuldverschreibungen vorgesehen ist einfügen:

Für den Fall, dass die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter für die Schuldverschreibungen die Funktion eines Market Makers übernimmt, kann durch ein Market Making der Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich bestimmt werden.

Die vom Market Maker im Sekundärmarkt gestellten Geld- und Briefkurse sind insbesondere vom allgemeinen Marktzinsniveau sowie von der vom Market Maker angestrebten Spanne zwischen Geld- und Briefkurs abhängig.

Bei der Festlegung der Geld- und Briefkurse werden insbesondere das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, die allgemeine Markteinschätzung sowie ein etwaiger ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag berücksichtigt.

Es ist daher zu berücksichtigen, dass die vom Market Maker gestellten Kurse üblicherweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein Market Making gebildet hätten. Die Berechnungsmethoden, nach denen die gestellten Kurse festgesetzt werden, können sich jederzeit ändern. Dies kann z.B. dazu führen, dass sich die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößert oder verringert.]

[Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.]

[Abhängigkeit von Informationen Dritter

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.]

[weitere emissionsspezifische Risikohinweise: ●]

3. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 27. Mai 2009 enthalten (siehe in diesem Basisprospekt unter Ziffer 8.5. "*Liste mit Verweisen*").

Das Registrierungsformular vom 27. Mai 2009 wurde von der BaFin gebilligt und nach der Billigung durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main veröffentlicht.

Bei den im Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

4. RATING

Das Risiko in Bezug auf die Emittentin wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Die Helaba wird von Moody's Investors Service, Inc., Fitch Ratings Ltd. und Standard & Poor's Rating Services, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc. geratet. Anleger sollten jedoch beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine solche Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die Bewertungen der Helaba durch die Ratingagenturen Moody's Investors Service, FitchRatings und Standard & Poor's zum Stand vom 27.05.2009. Die jeweils aktuellen Ratings der Helaba sind auf der Internetseite der Helaba abrufbar: www.helaba.de/de/InvestorRelations/Rating.

Bonitäts-, Pfandbriefrating

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht von AAA/Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (Zahlungsschwierigkeiten/Verzug).

Die Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's Investors Service, Inc. von P-1 (Prime-1) bis NP (Not Prime), bei Fitch Ratings Ltd. von F1 (Höchste Kreditqualität) bis D (Verzug) und bei Standard & Poor's Rating Services von A-1 (besonders hoher Sicherheitsgrad) bis D (Zahlungsverzug).

Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand: 27.05.2009):

	Moody's Investors Service	FitchRatings	Standard & Poor's
Langfristige			
Verbindlichkeiten	Aa2	A+*	A**
Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1**
Ausblick	stabil	stabil	negativ
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	AAA	AAA
Hypothekenpfandbriefe	-	AAA	-
Finanzkraft-/Individual- Rating	C-	B/C*	-

^{*} Gemeinsames Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

^{**} Im März 2006 hat Standard & Poor's Corp. auch allen Instituten der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen dieses Rating verliehen.

Finanzkraft/bzw. Individualrating

Das Finanzkraft- bzw. Individualrating beurteilt ausschließlich die eigene, fundamentale Finanzkraft der Helaba bzw. des S-Verbundes Hessen-Thüringen als selbstständige Einheit. Die externe Unterstützung einer Bank durch ihre Eigentümer sowie sonstige externe Bonitätsfaktoren und Haftungsmechanismen bleiben unberücksichtigt. Das Finanzkraft-/ bzw. Individualrating wird von den Ratingagenturen Moody's Investors Service und FitchRatings vergeben. Die Ratingskala reicht von A (hervorragende eigene Finanzkraft) bis E (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft).

Verbundrating S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Die S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen verfügt über ein Verbundrating von FitchRatings. Auf Basis des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit wurde der Helaba und den 50 Sparkassen in Hessen und Thüringen ein einheitliches Bonitätsrating erteilt. Auch das Individualrating von FitchRatings wird nicht für die Helaba als Einzelinstitut angegeben, sondern bezieht sich aufgrund der Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit auf den S-Finanzverbund Hessen-Thüringen.

Des Weiteren hat Standard & Poor's den 50 Sparkassen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und der Helaba gleichlautende Ratings, d.h. langfristige Bonitätsratings von "A" sowie kurzfristige Bonitätsratings von "A-1" erteilt. Die Ratings spiegeln von Standard & Poor's die Finanzkraft der Gruppe als Ganzes wider. Für die Ratinganalyse wurden die Sparkassen und die Helaba als eine miteinander verbundene, wirtschaftliche Einheit betrachtet.

Ratings für Verbindlichkeiten der Helaba, die der Gewährträgerhaftung unterliegen (Grandfathering) (Stand: 27.05.2009) ***:

	Moody's Investors Service	Fitch Ratings	Standard & Poor's
Langfristige Verbindlichkeiten	Aaa	AAA	AA
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	AAA	AAA
Hypothekenpfandbriefe	Aaa	AAA	AA

^{***} Für aufgenommene Verbindlichkeiten (vor dem 18. Juli 2001 unbefristet, in der Übergangszeit vom 19. Juli 2001 bis 18. Juli 2005 mit Laufzeiten bis 31. Dezember 2015).

Die vorstehenden Rating-Informationen wurden von der Emittentin nach bestem Wissen zusammengestellt. Soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

5. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Emissionsbedingungen verbindlich geregelt ist. Die in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffe haben die in den Emissionsbedingungen definierte Bedeutung.

5.1 Gegenstand des Basisprospekts²⁹

sind:

- $[[\bullet] Festverzinsliche \quad [ungedeckte \quad Schuldverschreibungen] \quad [gedeckte \quad Schuldverschreibungen \\ ([\bullet] Pfandbriefe)][\bullet]]$
- $[[\bullet]$ Variabel verzinsliche [ungedeckte Schuldverschreibungen] [gedeckte Schuldverschreibungen $([\bullet]$ Pfandbriefe) $[[\bullet]]$
- $[[\bullet]$ Variabel verzinsliche [ungedeckte Zielzins-Schuldverschreibungen] [gedeckte Zielzins-Schuldverschreibungen $([\bullet]$ Pfandbriefe) $[[\bullet]$
- $[[\bullet][ungedeckte \ Nullkupon-Schuldverschreibungen] \ [gedeckte \ Nullkupon- \ Schuldverschreibungen \ ([\bullet]Pfandbriefe)][\bullet]]$
- $[[\bullet][ungedeckte \quad Spread-Schuldverschreibungen] \quad [gedeckte \quad Spread-Schuldverschreibungen \\ ([\bullet]Pfandbriefe)][\bullet]]$
- [[ullet] [ungedeckte Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen] [gedeckte Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen ([ullet]Pfandbriefe)] [ullet]
- [[ullet] [ungedeckte Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckte Range-Accrual Schuldverschreibungen ([ullet] Pfandbriefe)][ullet]
- [[●] [ungedeckte Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckte Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen ([●] Pfandbriefe)] [●]]
- [[ullet] [ungedeckte [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen] [gedeckte [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen ([ullet] Pfandbriefe)] [ullet]]
- [[ullet] [ungedeckte inflationsindexierte Schuldverschreibungen] [gedeckte inflationsindexierte Schuldverschreibungen ([ullet] Pfandbriefe)] [ullet]]

5.2 Angaben über die [anzubietenden] [und] [zuzulassenden] Schuldverschreibungen

Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 2 Nr. 1b WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004. Außerdem unterliegen die Pfandbriefe den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes.]

²⁹ In den Endgültigen Bedingungen wird die Überschrift durch "Gegenstand der Endgültigen Bedingungen" ersetzt.

[Bei Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 einfügen:

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 2 Nr. 1b WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004.]

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Der ISIN Code ist [●] und die WKN ist [●].

[Pfandbriefe

Pfandbriefe können von der Helaba in Form von Hypothekenpfandbriefen und Öffentlichen Pfandbriefen emittiert werden.]

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Verbriefung

[Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird.] [●] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. [Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen werden können.]
[●] Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]

[Stückelung

Die Schuldverschreibungen werden mit dem in den betreffenden Endgültigen Bedingungen festgelegten Nennbetrag ausgegeben.]

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in [Euro] [●] begeben.

Status und Rang

[Einfügen, falls es sich bei der Emission nicht um Pfandbriefe handelt:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [Hypothekenpfandbriefen.] [Öffentlichen Pfandbriefen.]]

Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich der Rückzahlung und einer etwaigen Verzinsung der Schuldverschreibungen sowie zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.

Die Emissionsbedingungen sind in Ziffer [5] [●] abgedruckt und bilden einen Bestandteil diese[s][r] [Basisprospekts][Endgültigen Bedingungen]. Die im folgenden Text enthaltenen Verweise auf Paragraphen beziehen sich auf die Emissionsbedingungen.

Verzinsung

[Die Verzinsung ergibt sich aus § 2 der Emissionsbedingungen.][●]

Valutierungsdatum

•

Fälligkeit

•

Zahl-und Berechnungsstelle

Zahlstelle ist die [Emittentin] [●].

Berechnungsstelle ist die [Emittentin] [●].

[Informationen über [den Referenzwert] [die Referenzwerte]

[Angaben zum Referenzwert/zu den Referenzwerten einfügen:

[Beschreibung des Zinssatzes einfügen: ●]³⁰

[Bezeichnung des Index einfügen: •

Beschreibung des Index einfügen:

[Im Fall Stückelung < 50.000 Euro einfügen:

Angaben darüber einfügen, wo Informationen über die vergangene Kursentwicklung des Index und seine Volatilität eingeholt werden können: \bullet]]³¹

[Beschreibung des Euro-US-Dollar Wechselkurses oder eines anderen Wechselkurses als Referenzwert einfügen: •

[Im Fall Stückelung < 50.000 Euro einfügen:

Angaben darüber einfügen, wo Informationen über die vergangene Kursentwicklung des Euro-US-Dollar Wechselkurses oder eines anderen Wechselkurses und seine Volatilität eingeholt werden können: ●]]³²

³⁰ Bei Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren Zinssätzen als Referenzwert einfügen.

³¹ Bei Schuldverschreibungen mit einem Index als Referenzwert einfügen.

³² Bei Schuldverschreibungen mit einem Wechselkurs als Referenzwert einfügen.

[andere Angaben und/oder vergleichbare Angaben zu diesen Referenzwerten einfügen: ●]]

Rückzahlung

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § ●)] am ● (der **Fälligkeitstag**) [zum Nennbetrag] [zum Rückzahlungsbetrag]³³ zurückgezahlt.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § ●)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) [zum Nennbetrag] [zum Rückzahlungsbetrag] zurückgezahlt.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin an dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) [zum Nennbetrag] [zum Rückzahlungsbetrag] zurückgezahlt.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer vorzeitiger Rückzahlung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § ●)] bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit Zielzinsbetrag einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § ●)] an dem Zinszahltag (der Vorzeitige Fälligkeitstag) zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, an dem der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen je Schuldverschreibung einen Zielzinsbetrag, der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht, [erreicht] [überschreitet], spätestens jedoch am ● (der Letztmögliche Fälligkeitstag) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschlusszahlung nach Maßgabe der Emissionsbedingungen].][●]

Rendite

[Die Rendite der Schuldverschreibung beträgt [•].] [•]³⁴

[Dadurch, dass die Schuldverschreibungen mit Zinssätzen verzinst werden, deren Höhe bei Begebung der Schuldverschreibungen [für eine oder mehrere Zinsperioden] nicht feststehen, kann die Rendite der Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.]

[Im Fall Stückelung < 50.000 Euro einfügen, falls die Angabe einer Rendite möglich ist:

Die Methode zur Berechnung der Rendite entspricht [●].][●]

³³ Bei Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen.

³⁴ Einfügen, falls die Angabe einer Rendite möglich ist.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

Ermächtigung

[Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liquiditätsmanagement & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen dieses Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die [•] Schuldverschreibungen vor.]

[Rating

 \bullet 1³⁵

5.3 Bedingungen für das Angebot

[ullet]

[Im Fall Stückelung < 50.000 Euro einfügen:

[Bei Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● [● Uhr [MESZ] [MEZ]] Anlegern in [Deutschland] [●] zur Zeichnung öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkassen ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von [Euro ●] [●].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen. Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

[Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich [während der Zeichnungsfrist] ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin [voraussichtlich am ●][●] durch [Veröffentlichung [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]]

³⁵ Individuelles Rating der Schuldverschreibungen, soweit vorhanden, einfügen. Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als EUR 50.000, kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings, wenn diese unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde.

[Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/●] unter ●] [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.] [●]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[Bei Abverkauf ohne Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden ab dem ● Anlegern in [Deutschland] [●] freibleibend öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkassen ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist[●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von [Euro ●] [●].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.] [●]

[Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin [voraussichtlich am ●][●] durch [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.] [●]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Lieferung

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.] [●]

[Preisfestsetzung

[Bei Angabe des Ausgabepreises einfügen:

[Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen beträgt [●] % des Nennbetrages[.]] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]]

[Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen beträgt ●.] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Die Emittentin behält sich vor, die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen das Recht vor, nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Ausgabepreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an bestimmte Investoren zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Ausgabepreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

[Bei Angabe eines Höchstpreises bzw. einer Preisspanne einfügen:

[Der anfängliche Ausgabepreis in Form eines Höchstpreises der Schuldverschreibungen beträgt [am ●] [●].][Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Ausgabepreis wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist, d.h. am [●], festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankarbeitstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [●] bekannt gemacht. [Die Preisspanne in der Zeichnungsfrist ist auf [●] bis [●] festgelegt.] [Bei vorzeitiger Beendigung der Zeichnungsfrist wird der Ausgabepreis am letzten Tag der verkürzten Zeichnungsfrist festgelegt und [am ●] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [●] bekannt gemacht.]]]

[Die Einzelheiten der Festlegung des Ausgabepreises orientieren sich am Marktzinsniveau und am Nachfrageverhalten][oder ●].

[Die Emittentin behält sich vor, die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen das Recht vor, nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Ausgabepreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an bestimmte Investoren zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Ausgabepreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]

[•]

[Falls zutreffend einfügen:

Übernahme/Platzierung

[Es ist beabsichtigt, dass sich [●] verpflichten [wird][werden], die Schuldverschreibungen am Valutatag in Höhe des Gesamtbetrags von [●] bzw. dem Produkt [●] und dem Anfänglichen Ausgabepreis [sowie weitere Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt während des fortlaufenden Angebots] zum Zwecke der Platzierung [teilweise] [zu übernehmen][zu platzieren].] [Die Übernahmeprovision beträgt ●.] [Die Platzierungsprovision beträgt ●.]

[Die Schuldverschreibungen werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. [zu den bestmöglichen Bedingungen] platziert:

Name und Anschrift: ●

Hauptmerkmale der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Datum der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung:

Gesamtbetrag der Übernahme-/Platzierungsprovision: ●]

[Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung zur Übernahme/Platzierung der Schuldverschreibungen: ●]]

5.4 Börseneinführung

[Im Fall einer Emission mit Stückelung > = 50.000 Euro einfügen:

Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt [●]]

Die Schuldverschreibungen sollen [nicht] in den Handel [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] der [Frankfurter Wertpapierbörse] [●] [[eingeführt] [einbezogen] werden.

[Im Fall einer Emission mit Stückelung < 50.000 Euro einfügen:

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird, sofern diese nicht im [Regulierten Markt] [Freiverkehr] der [Frankfurter Wertpapierbörse] [•] gehandelt werden.]

[gegebenenfalls Regelung zum Rückkauf der Schuldverschreibungen einfügen: ●]

[Einfügen für Emissionen mit Stückelung < 50.000 Euro falls Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind:

Die Schuldverschreibungen mit der WKN [●] sind bereits [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] der [Frankfurter Wertpapierbörse][●] [[eingeführt] [einbezogen] worden.]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung > = 50.000 Euro einfügen:

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen [●]]

[Falls zutreffend Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage einfügen:●]

5.5 [Allgemeine Informationen über Pfandbriefe

Grundlage für das Pfandbriefgeschäft der Helaba ist das Pfandbriefgesetz, welches am 18. Juli 2005 in Kraft getreten ist und mit der Pfandbriefgesetz-Novelle in 2009 ergänzt wurde.

Bestimmungen für alle Pfandbriefgattungen

Aufsicht

Die Emission von Pfandbriefen unterliegt den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**). Eine Bank darf Pfandbriefe nur mit einer von der BaFin erteilten Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts emittieren. Die BaFin übt die Aufsicht über die Pfandbriefbanken nach den Vorgaben des Pfandbriefgesetzes und des Kreditwesengesetzes aus.

Charakter von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die **Deckungsmasse**) gesichert oder "gedeckt" werden. Eine Pfandbriefbank kann unterschiedliche Gattungen von Pfandbriefen emittieren, zum Beispiel Hypothekenpfandbriefe oder Öffentliche Pfandbriefe. Für jede Pfandbriefgattung existiert eine eigene Deckungsmasse, d.h. eine Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe, eine für Öffentliche Pfandbriefe usw.

Pfandbriefdeckung

Die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, muss sichergestellt sein. Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (Sichernde Überdeckung). Diese Sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes,

eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, der Europäischen Gemeinschaften, eines anderen EUoder EWR-Mitgliedstaates, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau
und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäische Bank für Wiederaufbau und
Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen
Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 zugeordnet worden ist, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika,
Kanadas oder Japans, (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert
werden, und (iii) Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken eines EU-Mitgliedstaates
oder bei geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der unter (i) genannten Staaten, sofern diese bestimmte
Ratingkriterien erfüllen und der Pfandbriefbank die Höhe der Forderung bereits bei Erwerb bekannt ist.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Dabei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch EZB-fähige Deckungswerte und die Werte der Sichernden Überdeckung gedeckt sein.

Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennbetrages (bzw. in Höhe des maximalen Einlösungswerts, der bei Ausgabe bekannt sein muss,) jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein.

Treuhänder

Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder hat weit reichende Aufgaben bei der Überwachung der Pfandbriefbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere, ob ausreichende Deckungswerte vorhanden sind und führt ein Register, in dem die jeweils zur Deckung der Pfandbriefe für die jeweilige Pfandbriefgattung verwendeten Deckungswerte eingetragen werden. Pfandbriefe dürfen nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

Deckungsregister

Die Pfandbriefemittentin muss die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung eintragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden.

Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe

Die Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe besteht in erster Linie aus Hypotheken, die bis zur Höhe der ersten 60 % des Beleihungswerts des Grundstücks zur Deckung benutzt werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt. Der Beleihungswert ist der Wert, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit (Berücksichtigung der nachhaltigen Objektmerkmale und regionalen Marktgegebenheiten, keine spekulativen Elemente) ergibt und darf den nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in Deutschland, einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada oder in Japan belegen sein. Grundschulden und solche ausländische Sicherungsrechte, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts zu befriedigen, stehen den Hypotheken gleich.

Beleihungen außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrages der Beleihungen, bei denen Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann die Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe in begrenztem Umfang auch die folgenden weiteren Werte enthalten: (i) in Inhaberschuldverschreibungen Ausgleichsforderungen, (ii) vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen diejenigen Werte, die auch in der oben beschriebenen Sichernden Überdeckung in Höhe von 2 % enthalten sein dürfen, bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe, (iii) die Werte, die auch in der unten beschriebenen Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe enthalten sein dürfen, bis zu insgesamt 20 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe, wobei die unter (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden, und (iv) Ansprüche aus mit bestimmten geeigneten Vertragspartnern auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abgeschlossenen zulässigen Derivategeschäften, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche aus diesen Derivaten im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können. Der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in die Deckungsmasse aufgenommenen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der Deckungswerte in der Deckungsmasse sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefemittentin aus diesen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften dürfen jeweils 12 % nicht überschreiten; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Barwerte.

Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe kann Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder andere als einredefrei anerkannte Forderungen enthalten, die sich gegen bestimmte öffentliche Schuldner richten, insbesondere gegen (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in EWR-Mitgliedstaaten (ii) andere EUoder sowie deren Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften, (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ein Rating der Bonitätsstufe 1 besitzen, (v) die Europäische Zentralbank sowie bestimmte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, (vi) öffentliche Stellen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, (vii) öffentliche Stellen der unter Buchstabe (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten öffentlichen Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer die volle Gewährleistung übernommen hat. Soweit sich die Forderungen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz oder Kanada, deren öffentliche Stellen sowie multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen richten bzw. von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen Schuldner außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrages der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Die Deckungsmasse kann darüber hinaus die folgenden Werte enthalten: (i) in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen, (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe Geldforderungen gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, und sofern die Höhe der Forderung der Pfandbriefbank

bereits beim Erwerb bekannt ist, und (iii) Ansprüche aus Derivategeschäften wie oben erwähnt, vorbehaltlich der dort beschriebenen Bedingungen und Beschränkungen.

Insolvenzverfahren

Sondervermögens für die Pfandbriefgläubiger

Ist über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet, fallen die von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht in die Insolvenzmasse. Die Insolvenz der Pfandbriefbank führt daher nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren für die betreffenden Pfandbriefgläubiger und die anderen Gläubiger von durch diese Deckungsmasse gedeckten Verbindlichkeiten statt. Sollten die Pfandbriefgläubiger in diesem Insolvenzverfahren einen Ausfall erleiden, können sie ihre Forderungen gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nichtnachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Verwaltung durch Sachwalter

Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefemittentin werden ein oder zwei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungsmassen ausschließlich zugunsten der Pfandbriefgläubiger ernannt. Der Sachwalter wird auf Antrag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank ernannt. Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts und der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Werte in der jeweiligen Deckungsmasse. Der Sachwalter ist berechtigt, über die Werte in der Deckungsmasse zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Insbesondere kann der Sachwalter liquide Mittel zur zeitgerechten Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe beschaffen. In dem Zusammenhang ist er auch berechtigt, ein neues Refinanzierungsregister nach dem Kreditwesengesetz einzurichten oder ein Refinanzierungsregister der Pfandbriefbank zu nutzen. Soweit Deckungswerte offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden.

Der Sachwalter kann mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen auf eine andere Pfandbriefbank übertragen.][●]

5.6 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in den Basisprospekt oder [die][diese] Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

5.7 [Verkaufsbeschränkungen]

[Es gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der Securities Act) registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden deshalb in den Vereinigten Staaten

von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen zu keiner Zeit mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen dürfen auch zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**), wird ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird bzw. wurde (der **Relevante Umsetzungstag**), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit [diesem][dem] Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet oder unterbreiten werden, wobei jedoch mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, in dem Zeitraum ab dem Tag der Veröffentlichung des (bzw. in Österreich: am auf die Veröffentlichung folgenden Tag) eines Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Basisprospekt bzw. diesen endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet,
- (b) jederzeit an juristische Personen, die berechtigt sind oder beaufsichtigt werden, an den Finanzmärkten ihrer Geschäftstätigkeit nachzugehen, oder deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht,
- (c) jederzeit an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von mehr als Euro 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von mehr als Euro 50.000.000,
- (d) jederzeit an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder
- (e) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (e) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden

Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. **Prospektrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.]

[**•**]

5.8 [Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]

[Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte auch mit Bezug auf Referenzwerte abschließen und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die begebenen Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden.]

6. EMISSIONSBEDINGUNGEN

6.1 [Festverzinsliche Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der festverzinslichen [ungedeckten Schuldverschreibungen] [gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]³⁶

(ISIN ●)

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- 1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) begebenen [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die Festgelegte Währung)] festverzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Nennbetrag) von je (die Schuldverschreibungen).
- 2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die Hinterlegungsstelle) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- 3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
- 4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen:* ●] ergibt.]³⁷

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der Gesamtnennbetrag) beträgt [•].]³⁸

³⁸ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

³⁶ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

³⁷ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 3 Absatz 2 [bzw.]] ³⁹ [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] vom • [(einschließlich)] an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum [Letztmöglichen] ⁴⁰ Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) (§ 6) verzinst.] [Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]⁴¹ [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [•] nachträglich jeweils am ● [,•, •][und •] (jeweils ein Zinszahltag) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●)] und werden für den Zeitraum [([ohne] [mit] Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●)] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom • (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine Zinsperiode) berechnet.] [●] Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]. [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.
- 2. Der Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in %	
•	•	
•	•	
•	•	
•	•	
•	•	
[•]	[•]	

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am ● (der Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

³⁹ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

⁴⁰ Bei unkündbaren Schuldverschreibungen entfernen.

⁴¹ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 2. Die Emittentin ist am (Vorzeitiger Fälligkeitstag) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage][●] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § [8] [●] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- 3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 2. Die Emittentin ist erstmals am und danach [an jedem Zinszahltag], [am ●, ●] (jeweils ein Vorzeitiger Fälligkeitstag) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage][●] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § [8] [●] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- 3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]]
- 4. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln.]][●]
- 5. [Londoner Geschäftstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.][●]
- 6. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System] [●] Zahlungen abwickelt.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

- 1. [Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage (Absätze 2 bis ●), spätestens jedoch am (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- 2. [Wenn [am •] [im Zeitraum bis zum TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im •][•] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz •) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im •] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz •) ist, am

- nächstfolgenden Bankgeschäftstag][●] (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- 3. [Wenn [am •] [im Zeitraum bis zum TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im •][•] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im •] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][•] (der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- 4. [Wenn [am •] [im Zeitraum bis zum TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im •][•] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im •] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][•] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- 5. [Wenn [am •] [im Zeitraum bis zum TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im •][•] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im •] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][•] (der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.] [•]
- 6. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis ●, werden die Schuldverschreibungen am Letztmöglichen Fälligkeitstag zurückgezahlt.
- 7. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[, der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag,][●] sind jeweils ein Vorzeitiger Fälligkeitstag.
- 8. Das Vorzeitige Rückzahlungsereignis ist eingetreten, wenn [der [Referenzzinssatz einfügen: ●] an einem [TARGET-Tag] [●] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [die Differenz aus [Referenzzinssatz einfügen: ●] minus [Referenzzinssatz einfügen: ●] an einem [TARGET-Tag] [●] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [der [Referenzindex einfügen: ●] an einem Indexfeststellungstag einen Betrag von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].][anderes Ereignis einfügen: ●]
- 9. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Rückzahlungstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § [8][•] bekannt machen.]
- 10. Die im Rahmen dieses § 3 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:
 - (a) [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln.]][●]
 - (b) [Londoner Geschäftstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.] [●]
 - (c) [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System] [●] Zahlungen abwickelt.][●]

[weitere Definitionen zu dem bzw. den Referenzwerten, die das Vorzeitige Rückzahlungsereignis auslösen sowie weitere derart zusammenhängende Definitionen einfügen: •]

11. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

§ 4 (Zahlungen)

- 1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
- 2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag die gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, welche die Institution unterhalten, die die Festgelegte Währung ausgegeben hat.]

[Bei Schuldverschreibungen , bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von Finanztransaktionen verwendet wird. kann Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung verlangen. [Der Anwendbare Wechselkurs ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Berechnungsstelle. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden

Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht oder Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

4. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

[Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

- 1. sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird; [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]
- 2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert

(einschließlich der angefallenen Verzinsung) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt.]][weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]]

§ [7][●] (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

- 1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●] (Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] Mitteilung Clearstream Weiterleitung [.][durch eine die Banking AG die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]][●]

§ [9][●] (Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
- 2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
- 3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: •] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: •] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger

hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- 4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
- 5. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen oder sonstigen Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin bindend.
- 6. [Die Berechungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [10][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.] [andere Regelung zu Steuern einfügen: •]

§ [11][●] (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

- 1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [12][●] (Zusätzliche Bestimmungen)

- 1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
- 3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [8][●] dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

6.2 [Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der variabel verzinslichen [ungedeckten Schuldverschreibungen] [gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁴²

(ISIN ●)

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- 1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die Festgelegte Währung)] begebenen variabel verzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Nennbetrag) von je (die Schuldverschreibungen).
- 2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die Hinterlegungsstelle) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- 3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
- 4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen:* ●] ergibt.]⁴³

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁴⁴

⁴² Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

⁴³ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

Her Verwendung einer Kammenurkunde einfügen.

44 Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 3 Absatz 2 [bzw.]] 45 [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] vom • [(einschließlich)] an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum [Letztmöglichen] ⁴⁶ Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) (§ 6) verzinst.] [Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2)⁴⁷ (ausschließlich) verzinst.] [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [•] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein Zinszahltag) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●)] und werden für den Zeitraum [([ohne] [mit] Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●)] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom • (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine Zinsperiode) berechnet.] [●] Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]. [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.
- 2. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:
 - (a) [[In] [Von] der Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz % p.a. [[,][und] [in] [von] der Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz % p.a.;] [gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●].]⁴⁸
 - (b) Der Zinssatz für jede [folgende]⁴⁹ [andere]⁵⁰ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [9] [●]) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]⁵¹ [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird

[gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: [●]:

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz:

61

⁴⁵ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

⁴⁶ Bei unkündbaren Schuldverschreibungen entfernen.

⁴⁷ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

⁴⁸ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

⁴⁹ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

⁵⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

⁵¹ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

Zinssatz = $([\bullet -]^{52} [\bullet *]^{53} [(CMS \bullet Jahre)])[+][-] [\bullet %]^{54}$. [Der Zinssatz beträgt mindestens • %.][Der Zinssatz beträgt höchstens • %.]]

3. [CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nächster Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der jeweils anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei CMS ● Jahre das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von • Jahren ist (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der jeweils anwendbare Zinssatz nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, wird der anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei der Satz für CMS ● Jahre von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegt wird] [gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen: ●]

- 4. [Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.
- 5. [Referenzbanken sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]
- [Feststellungstag ist jeweils der TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß 6. Absatz 1.
- 7. [Partizipationsrate bezeichnet [●]]
- 8. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln].] [●]

⁵² Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Variante einfügen.

⁵³ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

⁵⁴ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

- 9. **[Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.] [●]
- 10. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.] [●]
- 11. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.] [●]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit • EURIBOR® als Referenzzinssatz:

Zinssatz = $([\bullet -]^{55} [\bullet *]^{56} [(\bullet EURIBOR®)])[+][-]^{57} [\bullet \%]$. [Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet \%$.][Der Zinssatz beträgt höchstens $\bullet \%$.]]

3. [●-Monats-EURIBOR® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der EURIBOR-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der Betreffende Zeitraum) wiedergibt.

EURIBOR-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag] auf der EURIBOR-Bildschirmseite nicht oder nicht für den Betreffenden Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-EURIBOR® berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den Betreffenden Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-EURIBOR® berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotsätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-EURIBOR® der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegte wird.] [gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen: [●]]

- 4. [Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]
- 5. [Referenzbanken sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[,deren Angebotssätze zur Ermittlung des Referenzzinssatzes verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der EURIBOR-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]

 [•]

_

⁵⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Variante einfügen.

⁵⁶ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

⁵⁷ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

- 6. [Feststellungstag ist jeweils der TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.][●]
- 7. [Partizipationsrate bezeichnet [●]]
- 8. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt][und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln.]] [●]
- 9. [Londoner Geschäftstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.][●]
- 10. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.] [●]
- 11. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.] [●]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit anderen Referenzzinssätzen im Interbanken-Markt einfügen:

Zinssatz = $([\bullet -]^{58} [\bullet *]^{59} [$ anderen Referenzzinssatz einfügen $\bullet]^{60} []+][-] [\bullet \%]$. [Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet \%$.][Der Zinssatz beträgt höchstens $\bullet \%$.]]

[Definitionen und Rückfallregel einfügen: ●]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 2. Die Emittentin ist am (Vorzeitiger Fälligkeitstag) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.

-

]

⁵⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Variante einfügen.

⁵⁹ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

⁶⁰ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.] [●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am (der Letztmögliche Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 2. Die Emittentin ist erstmals am und danach [an jedem Zinszahltag], [am ●, ●] (jeweils ein Vorzeitiger Fälligkeitstag) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- 3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

- 1. [Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage (Absätze 2 bis ●), spätestens jedoch am (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- 2. [Wenn [am •] [im Zeitraum bis zum TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im •][•] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz •) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im •] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz •) ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][•] (der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- 3. [Wenn [am •] [im Zeitraum bis zum TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im •][•] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im •] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][•] (der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- 4. [Wenn [am •] [im Zeitraum bis zum TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im •][•] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im •] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][•] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- 5. [Wenn [am •] [im Zeitraum bis zum TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im •][•] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im •] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][•] (der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- 6. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis ●, werden die Schuldverschreibungen am Letztmöglichen Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- 7. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[, der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag,][●] sind jeweils ein Vorzeitiger Fälligkeitstag.
- 8. Das Vorzeitige Rückzahlungsereignis ist eingetreten, wenn [der [Referenzzinssatz einfügen: ●] an einem [TARGET-Tag] [●] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [die Differenz aus [Referenzzinssatz einfügen: ●] minus [Referenzzinssatz einfügen: ●] an einem [TARGET-Tag] [●] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [der [Referenzindex einfügen: ●] an einem Indexfeststellungstag einen Betrag von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].][anderes Ereignis einfügen: ●]
- 9. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Rückzahlungstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § [8][•] bekannt machen.]
- 10. Die im Rahmen dieses § 3 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

[Definitionen zu dem bzw. den Referenzwerten, die das Vorzeitige Rückzahlungsereignis auslösen sowie weitere derart zusammenhängende Definitionen einfügen: •]

11. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]]

§ 4 (Zahlungen)

- 1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
- 2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag die gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, welche die Institution unterhalten, die die Festgelegte Währung ausgegeben hat.]

Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von Finanztransaktionen verwendet wird, kann Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung verlangen. [Der Anwendbare Wechselkurs ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein

entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Berechnungsstelle. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht oder Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

5. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

[Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn

- 1. sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird; [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]
- 2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein Außerordentlicher Fälligkeitstag) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert (einschließlich der angefallenen Verzinsung) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt.]] [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]]

§ [7][●] (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

- 1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●] (Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung] [in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] Mitteilung an die Clearstream Banking AG Weiterleitung eine zur an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]]

§ [9][●] (Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
- 2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
- 3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
- 5. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen oder sonstigen Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin bindend.
- 6. [Die Berechungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [10][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.] [andere Regelung zu Steuern einfügen: ●]

§ [11][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [12][●] (Zusätzliche Bestimmungen)

- 1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
- 3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [8][●] dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

6.3 [Variabel verzinsliche Zielzins-Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der variabel verzinslichen [ungedeckten Zielzins-Schuldverschreibungen] [gedeckten Zielzins-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁶¹

(ISIN ●)

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- 1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die Festgelegte Währung)] begebenen variabel verzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Nennbetrag) von je (die Schuldverschreibungen).
- 2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die Hinterlegungsstelle) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- 3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
- 4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●] ergibt.]⁶²

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁶³

⁶¹ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

⁶² Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

⁶³ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 3 Absatz 2 [bzw.]] 64 [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] vom • [(einschließlich)] an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum [Letztmöglichen] 65 Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) (§ 6) verzinst.] [Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2)⁶⁶ (ausschließlich) verzinst.] [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [•] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein Zinszahltag) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●)] und werden für den Zeitraum [([ohne] [mit] Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●)] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom • (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine Zinsperiode) berechnet.] [●] Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]. [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.
- 2. Der Zinssatz berechnet sich für die jeweilige Zinsperiode jeweils als Prozentsatz p.a. gemäß der nachstehenden Zinsformel [, wobei der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der Gesamtzinsbetrag) auf den Zielzinsbetrag (§ 3 Absatz 2) begrenzt ist. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der Gesamtzinsbetrag über dem Zielzinsbetrag liegen würde, wird der Zinssatz und der zahlbare Zinsbetrag für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht, und die Schuldverschreibungen werden gemäß § 3 Absatz 2 vorzeitig zurückgezahlt]⁶⁷:
 - (a) [[In] [Von] der Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz % p.a. [[,][und] [in] [von] der Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz % p.a.;] [gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●].]⁶⁸
 - (b) Der Zinssatz für jede [folgende]⁶⁹ [andere]⁷⁰ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [9] [●]) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei

 $^{^{64}}$ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

⁶⁵ Bei unkündbaren Schuldverschreibungen entfernen.

⁶⁶ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

⁶⁷ Einfügen bei Begrenzung der Gesamtverzinsung der gesamten Laufzeit auf den Zielzins.

⁶⁸ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

⁶⁹ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

⁷⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]⁷¹ [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird

[gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: [●]:

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz:

Zinssatz = $([\bullet -]^{72} [\bullet *]^{73} [(CMS \bullet Jahre)])[+][-] [\bullet %]^{74}$. [Der Zinssatz beträgt mindestens \bullet %.][Der Zinssatz beträgt höchstens \bullet %.]]

3. [CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nächster Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der jeweils anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei CMS ● Jahre das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren ist (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der jeweils anwendbare Zinssatz nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, wird der anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei der Satz für CMS ● Jahre von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegt wird] [gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen: ●]

- 4. [Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.][●]
- 5. [**Referenzbanken** sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.] [●]

⁷¹ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

⁷² Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Variante einfügen.

⁷³ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

⁷⁴ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

- 6. [Feststellungstag ist jeweils der TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.][●]
- 7. [Partizipationsrate bezeichnet [●]]
- 8. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln].] [●]
- 9. [Londoner Geschäftstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.][●]
- 10. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.] [●]
- 11. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.] [●]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit • EURIBOR® als Referenzzinssatz:

```
Zinssatz = ([\bullet -]^{75} [\bullet *]^{76} [(\bullet EURIBOR®)])[+][-]^{77} [\bullet \%]. [Der Zinssatz beträgt mindestens \bullet %.][Der Zinssatz beträgt höchstens \bullet %.]]
```

12. [●-Monats-EURIBOR® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der EURIBOR-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der Betreffende Zeitraum) wiedergibt.

EURIBOR-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der EURIBOR-Bildschirmseite nicht oder nicht für den Betreffenden Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-EURIBOR® berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den Betreffenden Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-EURIBOR® berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotsätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-EURIBOR® der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegte wird.] [gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen: [●]]

_

⁷⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Variante einfügen.

⁷⁶ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

⁷⁷ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

- 13. [Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]
- 14. [Referenzbanken sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[,deren Angebotssätze zur Ermittlung des Referenzzinssatzes verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der EURIBOR-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]] [●]
- 15. [Feststellungstag ist jeweils der TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.][●]
- 16. [Partizipationsrate bezeichnet [●]]
- 17. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln.]] [●]
- 18. [Londoner Geschäftstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.][●]
- 19. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.] [●]
- 20. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.] [●]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit anderen Referenzzinssätzen im Interbanken-Markt einfügen:

Zinssatz = $([\bullet -]^{78} [\bullet *]^{79} [$ anderen Referenzzinssatz einfügen $\bullet]^{80} []+][-] [\bullet \%]$. [Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet \%$.][Der Zinssatz beträgt höchstens $\bullet \%$.]]

[Definitionen und Rückfallregel einfügen: ●]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz 2), spätestens jedoch am (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschlusszahlung (Absatz 3)] ⁸¹ zurückgezahlt.
- 2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen, wie von der Berechungsstelle bestimmt, gleich oder größer ist als der Betrag (der **Zielzinsbetrag**), der % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (das **Zielzinsbetrag-Ereignis**), werden die

 $^{^{78}}$ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Variante einfügen.

⁷⁹ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

⁸⁰ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

⁸¹ Bei Schuldverschreibungen mit Abschlusszahlung einfügen.

Schuldverschreibungen am Zinszahltag, an dem das Zielzinsbetrag-Ereignis eingetreten ist (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**), zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.

- 3. [Sollte der Gesamtbetrag aller bis zum Letztmöglichen Fälligkeitstag (einschließlich) gezahlten bzw. zahlbaren Zinszahlungen je Schuldverschreibung (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) unter dem Zielzinsbetrag liegen, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrages, der der Differenz aus Zielzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschlusszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]⁸²
- 4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.] [●]

§ 4 (Zahlungen)

- 1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
- 2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag die gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, welche die Institution unterhalten, die die Festgelegte Währung ausgegeben hat.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird. kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung verlangen. [Der Anwendbare Wechselkurs ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Berechnungsstelle. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung,

⁸² Bei Schudlverschreibungen mit Abschlusszahlung einfügen.

der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

4. [Wenn der Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.] [●]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

[Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn

- 1. sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird; [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]
- 2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert

(einschließlich der angefallenen Verzinsung) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt.]] [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]]

§ [7][●] (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

- 1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●] (Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] Mitteilung Clearstream Weiterleitung [durch eine die Banking AG die Schuldverschreibungsgläubiger oder eine schriftliche Mitteilung durch Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [9][●] (Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
- 2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
- 3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: •] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: •] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger

hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- 4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
- 5. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen oder sonstigen Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin bindend.
- 6. [Die Berechungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [10][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.] [andere Regelung zu Steuern einfügen: \bullet]

§ [11][●] (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

- 1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [12][●] (Zusätzliche Bestimmungen)

- 1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
- 3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [8][●] dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

6.4 [Nullkupon-Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der [ungedeckten Nullkupon-Schuldverschreibungen] [gedeckten Nullkupon- Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁸³

(ISIN ●)

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- 1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die Festgelegte Währung)] begebenen [●] Nullkupon-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Nennbetrag) von je (die Schuldverschreibungen).
- 2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die Hinterlegungsstelle) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- 3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
- 4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●] ergibt.]⁸⁴

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁸⁵

⁸³ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

⁸⁴ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

⁸⁵ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

Es werden keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen vorgenommen.

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

]

1

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am (der **Fälligkeitstag**) zum [Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**) in Höhe von [●] je Schuldverschreibung] [Nennbetrag] zurückgezahlt.]
- 2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag) in Höhe von [●] je Schuldverschreibung spätestens jedoch am (der Letztmögliche Fälligkeitstag) zum [Rückzahlungsbetrag (der Rückzahlungsbetrag) in Höhe von [●] je Schuldverschreibung] [Nennbetrag] zurückgezahlt.]
- 2. Die Emittentin ist am (Vorzeitiger Fälligkeitstag) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § [8] [●] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- 3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des Vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag zum für diesen vorzeitigen Fälligkeitstag jeweils wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (jeweils ein Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag), spätestens jedoch am ● (der Letztmögliche Fälligkeitstag) zum [Rückzahlungsbetrag (der Rückzahlungsbetrag), in Höhe von [●] je Schuldverschreibung] [Nennbetrag] zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag
[•]	[•]
[•]	[•]

82

- 2. Die Emittentin ist erstmals am und danach am ●, (jeweils ein Vorzeitiger Fälligkeitstag) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § [8] [●] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- 3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.] [●]]
- 4. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].] ●]
- 5. [**Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.] [●]
- 6. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System] [●] Zahlungen abwickelt.]

§ 4 (Zahlungen)

- 1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
- 2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag die gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, welche die Institution unterhalten, die die Festgelegte Währung ausgegeben hat.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung verlangen. [Der Anwendbare Wechselkurs ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Berechnungsstelle. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise

festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag[.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen.

5. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag [oder der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverscheibungen die keine Pfandbriefe sind einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

[Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

- 1. sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird; [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]
- 2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein Außerordentlicher Fälligkeitstag) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt.]] [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]]

§ [7][●] (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

- 1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●] (Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG Weiterleitung an zur die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [9][●] (Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
- 2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].

- 3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
- 5. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen oder sonstigen Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin bindend.
- 6. [Die Berechungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [10][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.] [andere Regelung zu Steuern einfügen: ●]

§ [11][•]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

- 1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als

vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [12][●] (Zusätzliche Bestimmungen)

- 1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5] [●] Jahre abgekürzt.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
- 3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [8][●] dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

6.5 [Spread-Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der [ungedeckten Spread-Schuldverschreibungen] [gedeckten Spread-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁸⁶

(ISIN ●)

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- 1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die Festgelegte Währung)] begebenen [●] Spread-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Nennbetrag) von je (die Schuldverschreibungen).
- 2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die Hinterlegungsstelle) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- 3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
- 4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der Gesamtnennbetrag) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●] ergibt.]⁸⁷

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁸⁸

⁸⁶ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

⁸⁷ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

⁸⁸ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 3 Absatz 2 [bzw.]] 89 [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] vom • [(einschließlich)] an (der Verzinsungsbeginn) bis zum [Letztmöglichen]⁹⁰ Fälligkeitstag (§ 3 Absatz (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) (§ 6) verzinst.] [Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]⁹¹ [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [•] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●)] und werden für den Zeitraum [([ohne] [mit] Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●)] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom • (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine Zinsperiode) berechnet.] [•]Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]. [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.
- 2. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:
 - (a) [[In] [Von] der Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz % p.a. [[,][und] [in] [von] der Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz % p.a.;] [gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●].]⁹²
 - (b) Der Zinssatz für jede [folgende]⁹³ [andere]⁹⁴ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [9] [●]) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]⁹⁵ [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: [●]:

[Bei Spread aus CMS Jahressätzen einfügen:

Zinssatz = (● * (CMS ● Jahre - CMS ● Jahre) [[+][-] ● %]). [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]]

3. [CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS- Bildschirmseite in

⁸⁹ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

⁹⁰ Bei unkündbaren Schuldverschreibungen entfernen.

⁹¹ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

⁹² Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

 $^{^{93}}$ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

⁹⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

⁹⁵ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre oder für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e) [●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der jeweils anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei CMS ● Jahre und CMS ● Jahre das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") ist (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der jeweils anwendbare Zinssatz nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, wird der anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei der Satz für CMS ● Jahre bzw. CMS ● Jahre von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegt wird] [gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen: ●]

- 4. [Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.][●]
- 5. [**Referenzbanken** sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.] [●]
- 6. [**Feststellungstag** ist jeweils der TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.][●]
- 7. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln].] [●]
- 8. [Londoner Geschäftstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.][●]

- 9. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.] [●]
- 10. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]] [●]

[Bei Spread aus ●-Monats-EURIBOR® einfügen:

```
Zinssatz = (● * (●-Monats-EURIBOR® - ●-Monats-EURIBOR®)[[+][-] ● %]. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]]
```

- 3. [●-Monats-EURIBOR® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der EURIBOR-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der Betreffende Zeitraum) wiedergibt.
 - [●-Monats-EURIBOR® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der EURIBOR-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der Betreffende Zeitraum) wiedergibt.

EURIBOR-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der EURIBOR-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-EURIBOR® bzw. der ●-Monats-EURIBOR® berechnet (falls zutreffend) als das arithmetische Mittel (auf die [dritte]]●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum bzw. den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] für den [●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-EURIBOR® bzw. der ●-Monats-EURIBOR® (falls zutreffend) jeweils berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotsätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz für den [●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum] [●] mitteilt, ist der ●-Monats-EURIBOR® bzw. der ●-Monats-EURIBOR® (falls zutreffend) der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegt wird.] [gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen: [●]]

- 4. [Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]
- 5. [**Referenzbanken** sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[,deren Angebotssätze zur Ermittlung des Referenzzinssatzes verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der EURIBOR-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-

Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]] [●]

- 6. [Feststellungstag ist jeweils der TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.] [●]
- 7. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln.]] [●]
- 8. [Londoner Geschäftstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.][●]
- 9. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.] [●]
- 10. [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.][●]

[Bei Spread aus anderen Referenzzinssätzen im Interbanken-Markt einfügen:

Zinssatz = (\bullet * ([*Referenzzinssatz einfügen* \bullet] - [*Referenzzinssatz einfügen* \bullet]) [[+][-] \bullet %]). [Der Zinssatz beträgt mindestens \bullet %.]

[Definitionen und Rückfallregel einfügen: ●]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am (der Letztmögliche Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 2. Die Emittentin ist am (Vorzeitiger Fälligkeitstag) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- 3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]

]

1

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

]

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am (der Letztmögliche Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 2. Die Emittentin ist erstmals am und danach [an jedem Zinszahltag] [am ●, ●] (jeweils ein Vorzeitiger Fälligkeitstag) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- 3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.] [●]

§ 4 (Zahlungen)

- 1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
- 2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag die gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, welche die Institution unterhalten, die die Festgelegte Währung ausgegeben hat.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung verlangen. [Der Anwendbare Wechselkurs ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Berechnungsstelle. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise

festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

5. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen die keine Pfandbriefe sind einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

[Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

- 1. sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird; [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]
- 2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein Außerordentlicher Fälligkeitstag) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert (einschließlich der angefallenen Verzinsung) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt.]] [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]]

§ [7][●] (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

- 1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●] (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung] [in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] [durch eine Mitteilung die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]]

§ [9][●] (Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
- 2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].

- 3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
- 5. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen oder sonstigen Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin bindend.
- 6. [Die Berechungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [10][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.] [andere Regelung zu Steuern einfügen: ●]

§ [11][•]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

- 1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als

vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [12][●] (Zusätzliche Bestimmungen)

- 1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5] [●] Jahre abgekürzt.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
- 3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [8][●] dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

6.6 [Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der [ungedeckten Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen] [gedeckten Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁹⁶

(ISIN ●)

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- 1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die Festgelegte Währung)] begebenen [●] Spread-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Nennbetrag) von je (die Schuldverschreibungen).
- 2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die Hinterlegungsstelle) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- 3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
- 4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der Gesamtnennbetrag) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●] ergibt.]⁹⁷

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁹⁸

⁹⁶ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

⁹⁷ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

⁹⁸ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 3 Absatz 2 [bzw.]] 99 [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] vom • [(einschließlich)] an (der Verzinsungsbeginn) bis zum [Letztmöglichen] 100 Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) (§ 6) verzinst.] [Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.] ¹⁰¹ [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [●] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●)] und werden für den Zeitraum [([ohne] [mit] Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●)] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom • (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine Zinsperiode) berechnet.] [●]Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360] (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]. [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.
- 2. Der Zinssatz berechnet sich für die jeweilige Zinsperiode jeweils als Prozentsatz p.a. gemäß der nachstehenden Zinsformel [, wobei der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der Gesamtzinsbetrag) auf den Zielzinsbetrag (§ 3 Absatz 2) begrenzt ist. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der Gesamtzinsbetrag über dem Zielzinsbetrag liegen würde, wird der Zinssatz und der zahlbare Zinsbetrag für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht, und die Schuldverschreibungen werden gemäß § 3 Absatz 2 vorzeitig zurückgezahlt]¹⁰².
 - (a) [[In] [Von] der Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz % p.a. [[,][und] [in] [von] der Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz % p.a.;] [gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●].]¹⁰³
 - (b) Der Zinssatz für jede [folgende]¹⁰⁴ [andere]¹⁰⁵ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [9] [●]) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei

⁹⁹ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁰⁰ Bei unkündbaren Schuldverschreibungen entfernen.

¹⁰¹ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁰² Einfügen bei Begrenzung der Verzinsung auf den Zielzins.

¹⁰³ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

¹⁰⁴ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

¹⁰⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)] 106 [auf [drei] [fünf] [\bullet] Nachkommastellen] festgestellt wird [gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: [\bullet]:

[Bei Spread aus CMS Jahressätzen einfügen:

Zinssatz = (● * (CMS ● Jahre - CMS ● Jahre) [[+][-] ● %]). [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]]

3. [CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS- Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre oder für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e) [●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der jeweils anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei CMS ● Jahre und CMS ● Jahre das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") ist (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der jeweils anwendbare Zinssatz nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, wird der anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei der Satz für CMS ● Jahre bzw. CMS ● Jahre von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegt wird] [gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen: ●]

4. [Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]

¹⁰⁶ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

- 5. [**Referenzbanken** sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.] [●]
- 6. [Feststellungstag ist jeweils der TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.][●]
- 7. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln].] [●]
- 8. [Londoner Geschäftstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.][●]
- 9. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.] [●]
- 10. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]] [●]

[Bei Spread aus ●-Monats-EURIBOR® einfügen:

Zinssatz = (● * (●-Monats-EURIBOR® - ●-Monats-EURIBOR®)[[+][-] ● %]. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]]

- 3. [●-Monats-EURIBOR® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der EURIBOR-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der Betreffende Zeitraum) wiedergibt.
 - [●-Monats-EURIBOR® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der EURIBOR-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der Betreffende Zeitraum) wiedergibt.

EURIBOR-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der EURIBOR-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-EURIBOR® bzw. der ●-Monats-EURIBOR® berechnet (falls zutreffend) als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum bzw. den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] für den [●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-EURIBOR® bzw. der ●-Monats-EURIBOR® (falls zutreffend) jeweils berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotsätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz für den [●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum] [●] mitteilt, ist der ●-Monats-EURIBOR® bzw. der ●-Monats-EURIBOR® (falls zutreffend) der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegt wird.] [gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen: [●]]

- 4. [Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]
- 5. [Referenzbanken sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[,deren Angebotssätze zur Ermittlung des Referenzzinssatzes verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der EURIBOR-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]] [●]
- 6. [Feststellungstag ist jeweils der TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.] [●]
- 7. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln.]] [●]
- 8. [Londoner Geschäftstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.][●]
- 9. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.] [●]
- 10. [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.][●]

[Bei Spread aus anderen Referenzzinssätzen im Interbanken-Markt einfügen:

Zinssatz = (● * ([*Referenzzinssatz einfügen* ●] - [*Referenzzinssatz einfügen* ●]) [[+][-] ● %]). [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]]

[Definitionen und Rückfallregel einfügen: ●]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz 2), spätestens jedoch am (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschlusszahlung (Absatz 3)] ¹⁰⁷ zurückgezahlt.

-

¹⁰⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Abschlusszahlung einfügen.

die Schuldverschreibungen am Zinszahltag, an dem das Zielzinsbetrag-Ereignis eingetreten ist (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**), zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.

- 3. [Sollte der Gesamtbetrag aller bis zum Letztmöglichen Fälligkeitstag (einschließlich) gezahlten bzw. zahlbaren Zinszahlungen je Schuldverschreibung (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) unter dem Zielzinsbetrag liegen, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrages, der der Differenz aus Zielzinsbetrag und Berechnete Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschlusszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]¹⁰⁸
- 4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.] [●]

§ 4 (Zahlungen)

- 1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
- 2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag die gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, welche die Institution unterhalten, die die Festgelegte Währung ausgegeben hat.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird. kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung verlangen. [Der Anwendbare Wechselkurs ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Berechnungsstelle. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung,

¹⁰⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Abschlusszahlung einfügen.

der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

4. Wenn der Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

[Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

- 1. sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird; [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]
- 2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert

(einschließlich der angefallenen Verzinsung) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt.]] [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]]

§ [7][●] (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

- 1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●] (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] Banking AG Mitteilung an die Clearstream zur Weiterleitung die Schuldverschreibungsgläubiger schriftliche Mitteilung oder durch eine an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]]

§ [9][●] (Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
- 2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
- 3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- 4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
- 5. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen oder sonstigen Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin bindend.
- 6. [Die Berechungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [10][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.] [andere Regelung zu Steuern einfügen: •]

§ [11][●] (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

- 1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [12][●] (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

- 2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
- 3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [8][●] dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

6.7 [Range Accrual-Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der [ungedeckten Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckten Range-Accrual Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁰⁹

(ISIN ●)

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- 1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die Festgelegte Währung)]begebenen [●] Range Accrual-Anleihen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Nennbetrag) von je (die Schuldverschreibungen).
- 2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die Hinterlegungsstelle) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- 3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
- 4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen:* ●] ergibt.]¹¹⁰

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹¹¹

 $^{^{\}rm 109}$ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

¹¹⁰ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹¹¹ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 3 Absatz 2 [bzw.]] [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] vom ● [(einschließlich)] an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum [Letztmöglichen] Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) (§ 6) verzinst.] [Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.] [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [•] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●)] und werden für den Zeitraum [([ohne] [mit] Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●)] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom • (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine Zinsperiode) berechnet.] [•]Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]. [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.
- 2. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt:
 - (a) [[In] [Von] der Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz % p.a. [[,][und] [in] [von] der Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz % p.a.;] [gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen]]¹¹²
 - (b) Der Zinssatz [in % p.a.] für jede [folgende] 113 [andere] 114 Zinsperiode entspricht dem Produkt aus dem [Festzinssatz] [Accrualzinssatz] [für die betreffende Zinsperiode] und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)] 115 [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: [●]].[Der Zinssatz beträgt mindestens % p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens % p.a.]
- 3. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) **Ereignistage** bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode die Bedingung erfüllt ist.

109

¹¹² Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

¹¹³ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

¹¹⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

[Sollte der jeweilige Kalendertag kein [TARGET-Tag] [●] sein, gilt als [festgestellter Wert des Referenzwertes] [●] für diesen Tag, der für den unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [●] festgestellte [Wert des Referenzwertes] [●].]¹¹⁶

- (b) **Feststellungstage** bezeichnet die [Bankgeschäftstage] [Kalendertage] [TARGET-Tage] [●] in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode.
- (c) [**Festzinssatz** ist [● % p.a.] [ergibt sich für die jeweilige Zinsperiode aus der nachfolgenden Tabelle:]

Zinsperiode	[Festzinssatz]
•	•
•	•
•	•
•	•
•	•

[Der **Accrualzinssatz** für eine Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am [jeweiligen] Accrualzinssatzfeststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt[, wobei der Accrualzinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]¹¹⁷ [auf [drei][fünf] [●] Nachkommastellen fesgestellt wird.

Accrualzinssatz = [(] $[\bullet *] [\bullet -Monats-EURIBOR®] [\bullet]^{118} [)] [+] [-] [\bullet %] [Der Accrualzinssatz beträgt mindestens <math>\bullet %.]$ [Der Accrualzinssatz beträgt höchstens $\bullet %.]$

(d) Die **Bedingung** ist eingetreten, wenn am betreffenden Feststellungstag:

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]¹¹⁹ [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %]¹²⁰ [,] [CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist.]

[der [●-Monats-EURIBOR®] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen

●] kleiner [als] [oder gleich] ● %] ¹²¹ [der [●-Monats-EURIBOR®] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen ●] größer [als] [oder gleich] ● %] ¹²² [,] [der [●-Monats-EURIBOR®] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen

●] größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem [CMS • Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen •] abzüglich dem [CMS • Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen •] größer [als][oder gleich] • %]¹²³ [die Differenz aus dem [CMS • Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen •] abzüglich dem [CMS • Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen •] kleiner [als][oder gleich] • %]¹²⁴ [,] [die Differenz aus dem [CMS • Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen •] abzüglich dem [CMS • Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen •] abzüglich dem [CMS • Jahre] [anderen Referenzzinssatz]

¹¹⁹ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹¹⁶ Im Fall der Verwendung von Kalendertagen einfügen.

Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

Anderen Referenzzinssatz einfügen.

¹²⁰ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹²¹ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹²² Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹²³ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹²⁴ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

im Interbanken-Markt einfügen ●] größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[[der EUR/USD-Wechselkurs] [anderes Wechselkurspaar einfügen: ●] größer [als][oder gleich] ●] ¹²⁵ [[der EUR/USD-Wechselkurs] [anderes Wechselkurspaar einfügen: ●] kleiner [als][oder gleich] ●] ¹²⁶ [,] [[der EUR/USD-Wechselkurs] [anderes Wechselkurspaar einfügen: ●] größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist.] [andere Bedingung einfügen: ●]

- (e) Zinsakkumulationsperiode ist jeweils der Zeitraum [vom] [nach dem] [ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum ersten Tag der jeweils unmittelbar darauf folgenden Zinsperiode (ausschließlich)] [einschließlich ersten bis zum einschließlich letzten der jeweiligen Zinsperiode] [zweiten] [●] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] [vor] [nach] [Beginn der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum [zweiten] [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] [vor] Beginn der jeweils darauf folgenden Zinsperiode (ausschließlich)] [.] [,] [wobei der am [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] vor dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode (der Abschließende Feststellungstag) festgestellte Wert [des Referenzwertes] [der Referenzwerte] [für die nachfolgenden Tage bis zum [[●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] vor Ende der jeweiligen Zinsperiode] [letzten Tag der jeweiligen [Zinsakkumulationsperiode] [●] (einschließlich)] bestimmt, ob für diese[n] Tag[e] [die Bedingung] [●]erfüllt ist oder nicht. Dementsprechend [gilt] [gelten] die Feststellungstage vom Abschließenden Feststellungstag in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode [bis zum letzten Tag der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode [●]] [bis zum [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] vor Ende der jeweiligen Zinsperiode] als Feststellungstage und fließen in die Berechnung der Verzinsung mit ein.] [andere Regelung einfügen [●]]
- (f) [Accrualzinssatzfeststellungstag ist [jeweils der TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.][●]]
- (g) [CMS Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nächster Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nächster Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [●] nach dem jeweiligen Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] gegenüber führenden Banken im

11

¹²⁵ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹²⁶ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren ist (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der CMS ● Jahre nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der CMS ● Jahre dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegten Zinssatz] [andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren CMS-Sätzen) einfügen: ●]

- (h) [●-Monats-EURIBOR® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der EURIBOR-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der Betreffende Zeitraum) wiedergibt.
 - [●-Monats-EURIBOR® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der EURIBOR-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der Betreffende Zeitraum) wiedergibt.]

EURIBOR-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] auf der EURIBOR-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-EURIBOR® berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-EURIBOR® berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotsätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-EURIBOR® der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegt wird.] [gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren EURIBOR-Sätzen) einfügen: [●]]

- (i) [anderen Referenzzinssatz im Interbankenmarkt einfügen: ●] bezeichnet den [Definitionen und Rückfallregel einfügen: ●]]
- (j) [EUR/USD-Wechselkurs bezeichnet [den Euro/US-Dollar-Wechselkurs, der auf der Wechselkursseite am [betreffenden] Feststellungstag um Uhr (● Ortszeit) angezeigt wird.

Wechselkursseite bedeutet [Bloomberg Seite ●] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.] [andere Regelung zur Feststellung des Referenzwertes (z.B. bei anderem Wechselkurspaar) einfügen: ●]

[Sollte die maßgebliche Wechselkursseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein EUR/USD-Wechselkurs angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) deren Quotierung für den EUR/USD-Wechselkurs um ca. ● Uhr (● Ortszeit) am Feststellungstag anfordern:

Falls zwei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem arithmetischen Mittel der Quotierungen [(jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf die [vierte] [•] Nachkommastelle)].

Falls der EUR/USD-Wechselkurs nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem Wert, der auf der Wechselkursseite für den Wechselkurs für EUR/USD um ● Uhr (● Ortszeit) an dem Tag angezeigt wurde, [an dem, auf der Wechselkursseite letztmalig der Wert für den EUR/USD-Wechselkurs um ● Uhr (● Ortszeit) angezeigt wurde][von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegt wird].] [andere Rückfallregelung einfügen: ●]]

- (k) [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abzuwickeln].] [●]
- (l) [Londoner Geschäftstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]
- (m) **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System] [●] Zahlungen abwickelt.
- (n) **Interbanken-Markt** bezeichnet [den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]
- (o) **Referenzbanken CMS** sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die [●] von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.] [●]¹²⁷
- (p) **Referenzbanken** sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[.] [, deren Angebotssätze verwendet werden, als dieser zuletzt auf der EURIBOR-Bildschirmseite angezeigt wurde.] ¹²⁸ [die [●]] [von der Berechnungsstelle benannte Kreditinstitute.] [●]

¹²⁷ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

¹²⁸ Bei EURIBOR-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

4. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [9] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 2. Die Emittentin ist am (Vorzeitiger Fälligkeitstag) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- 3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am (der Letztmögliche Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 2. Die Emittentin ist erstmals am und danach [an jedem Zinszahltag] [am ●, ●] (jeweils ein Vorzeitiger Fälligkeitstag) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- 3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.

- 2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag die gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, welche die Institution unterhalten, die die Festgelegte Währung ausgegeben hat.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung verlangen. [Der Anwendbare Wechselkurs ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Berechnungsstelle. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [•]

[Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen die keine Pfandbriefe sind einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

[Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn

- 1. [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird;]
- 2. [der Euro oder der US-Dollar nicht mehr das gesetzliches Zahlungsmittel des Landes bzw. der Länder sind, welche die Institution unterhalten, die diese Währung jeweils ausgegeben hat bzw. haben und zugleich die Regelungen in [§ 7 Absatz [●]] [●] keine Anwendung findet oder wenn im Falle einer Anwendung des § [7 Absatzes [●]] [●] oder im Falle einer andauernden Marktstörung nach § [7][●] Absatz [●] nach Feststellung durch die Berechnungsstelle und unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht zumutbar ist.] [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]
- 3. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Rückzahlungstag (ein Außerordentlicher Fälligkeitstag) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [9] [●]bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert (einschließlich der angefallenen Verzinsung) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt.]] [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: [●]]

[§ [7][●] (Marktstörung; Anpassungsregeln)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] eine Marktstörung (§ [7] [●] Absatz [●]) vorliegt, dann wird [der betreffende [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] auf den nächstfolgenden [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] betreffende verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt][der [Feststellungstag][Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] nicht als Feststellungstag [•] innerhalb der Zinsakkumulationsperiode für die Berechnung des Zinssatzes berücksichtigt]. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Schuldverschreibungsgläubigern unverzüglich gemäß § [9] [●] mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.] [andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●]

2. Eine **Marktstörung** liegt vor, wenn:

- (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle keinen Einfluss hat, die Feststellung des EUR/USD-Wechselkurses nach den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen oder anderweitig gemäß üblichen und im Markt allgemein akzeptierten Verfahren nicht möglich ist;
- (b) ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in einem Land verhängt wird, in dem entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat;
- (c) ein Ereignis eintritt, welches es der Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle unmöglich macht oder in erheblicher Weise erschwert, (i) Euro in US-Dollar umzutauschen oder umgekehrt, (ii) Euro oder US-Dollar von Konten innerhalb eines Landes auf Konten im gleichen oder in einem anderen Land zu transferieren, in dem jeweils entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat oder
- (d) ein Land, in dem entweder der US-Dollar oder der Euro gesetzliches Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat, (i) Kontrollen einführt, (ii) Gesetze oder Vorschriften einführt oder (iii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder jeweils eine entsprechende Absicht zur Einführung oder Änderung ankündigt und die Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich erheblich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, Geschäfte in Bezug auf den Umtausch von Euro in US-Dollar oder umgekehrt durchzuführen.] [andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●]
- 3. [Wird [der betreffende Feststellungstag] [●] nach Maßgabe von Absatz 1 um [●] hintereinander liegende [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage][Berechnungstage] [●] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den maßgeblichen [EUR/USD-Wechselkurs] [Referenzkurs des Referenzwertes] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] [Der jeweilige Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.] [andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●]

4. [Wird der Euro oder der US-Dollar in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes bzw. der Länder, welche die Institution unterhalten, die diese Währung jeweils ausgegeben hat (die Ersetzte Währung), durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zusammengeführt (diese neue Währung gilt als Nachfolgewährung), so wird die Ersetzte Währung für die Berechnung des EUR/USD-Wechselkurses durch die Nachfolgewährung ersetzt. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, für die Zwecke der Berechnung des Nachfolgereferenzwertes für den EUR/USD-Wechselkurs diejenigen Änderungen an der Formel zur Zinsberechnung in § 2 [Absatz ●] vorzunehmen, die sich aus dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellten Umtauschverhältnis zwischen dem Wert einer Einheit der Ersetzten Währung und dem Wert einer Einheit der Nachfolgewährung ergeben.] [andere Anpassungsregel einfügen: ●]

§ [8][●] (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

- 1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulesen ist.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [9][●] (Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.] [●]

§ [10][●] (Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
- 2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
- 3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine

Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- 4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
- 5. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen oder sonstigen Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin bindend.
- 6. [Die Berechungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [11][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.] [andere Regelung zu Steuern einfügen: •]

§ [12][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

- 1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [13][●] (Zusätzliche Bestimmungen)

- 1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5] Jahre abgekürzt.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
- 3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [9][●] dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

6.8 [Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der [ungedeckten Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckten Zielzins-Range-Accrual-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet] 129

(ISIN ●)

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- 1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die Festgelegte Währung)]begebenen [●] Zielzins-Range Accrual-Anleihen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Nennbetrag) von je (die Schuldverschreibungen).
- 2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die Hinterlegungsstelle) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- 3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
- 4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der Gesamtnennbetrag) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●] ergibt.]¹³⁰

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹³¹

¹³¹ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

¹²⁹ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

¹³⁰ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 3 Absatz 2 [bzw.]] [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] vom ● [(einschließlich)] an (der Verzinsungsbeginn) bis zum [Letztmöglichen] Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) (§ 6) verzinst.] [Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.] [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [•] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●)] und werden für den Zeitraum [([ohne] [mit] Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●)] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom • (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine Zinsperiode) berechnet.] [•]Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]. [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.
- 2. Der Zinssatz berechnet sich für die jeweilige Zinsperiode jeweils als Prozentsatz p.a. gemäß der nachstehenden Zinsformel [, wobei der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der Gesamtzinsbetrag) auf den Zielzinsbetrag (§ 3 Absatz 2) begrenzt ist. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der Gesamtzinsbetrag über dem Zielzinsbetrag liegen würde, wird der Zinssatz und der zahlbare Zinsbetrag für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht, und die Schuldverschreibungen werden gemäß § 3 Absatz 2 vorzeitig zurückgezahlt]¹³²:
 - (a) [[In] [Von] der Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz % p.a. [[,][und] [in] [von] der Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz % p.a.;] [gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen]]

 [133]
 - (b) Der Zinssatz [in % p.a.] für jede [folgende] 134 [andere] 135 Zinsperiode entspricht dem Produkt aus dem [Festzinssatz] [Accrualzinssatz] [für die betreffende Zinsperiode] und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)] [136 [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [gegebenenfalls]

122

¹³² Einfügen bei Begrenzung der Gesamtverzinsung der gesamten Laufzeit auf den Zielzins.

¹³³ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

¹³⁴ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

¹³⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

¹³⁶ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

Rundungsregel einfügen: [●]].[Der Zinssatz beträgt mindestens ●% p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens ●% p.a.]

- 3. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) **Ereignistage** bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode die Bedingung erfüllt ist.

[Sollte der jeweilige Kalendertag kein [TARGET-Tag] [●] sein, gilt als [festgestellter Wert des Referenzwertes] [●] für diesen Tag, der für den unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [●] festgestellte [Wert des Referenzwertes] [●].]¹³⁷

- (b) **Feststellungstage** bezeichnet die [Bankgeschäftstage] [Kalendertage] [TARGET-Tage] [●] in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode.
- (c) [Festzinssatz ist [●% p.a.] [ergibt sich für die jeweilige Zinsperiode aus der nachfolgenden Tabelle:]

Zinsperiode	[Festzinssatz]
•	•
•	•
•	•
•	•
•	•

]

[Der **Accrualzinssatz** für eine Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am [jeweiligen] Accrualzinssatzfeststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt[, wobei der Accrualzinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]¹³⁸ [auf [drei][fünf] [●] Nachkommastellen fesgestellt wird.

Accrualzinssatz = [(] $[\bullet *]$ $[\bullet -Monats-EURIBOR®] [\bullet]^{139} [)][+][-] <math>[\bullet *]$ [Der Accrualzinssatz beträgt mindestens $\bullet *$ %.] [Der Accrualzinssatz beträgt höchstens $\bullet *$ %.]

(d) Die **Bedingung** ist eingetreten, wenn am betreffenden Feststellungstag:

[der CMS \bullet Jahre größer [als][oder gleich] \bullet %]¹⁴⁰ [der CMS \bullet Jahre kleiner [als][oder gleich] \bullet %]¹⁴¹ [,] [CMS \bullet Jahre größer [als][oder gleich] \bullet %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] \bullet %] [ist.]

[der [●-Monats-EURIBOR®] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen

●] kleiner [als] [oder gleich] ● %] ¹⁴² [der [●-Monats-EURIBOR®] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen ●] größer [als] [oder gleich] ● %] ¹⁴³ [,] [der [●-Monats-EURIBOR®] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen

●] größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [ist.]

 $^{^{\}rm 137}$ Im Fall der Verwendung von Kalendertagen einfügen.

¹³⁸ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

¹³⁹ Anderen Referenzzinssatz einfügen.

¹⁴⁰ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁴¹ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁴² Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁴³ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

[die Differenz aus dem [CMS ● Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen ●] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen ●] größer [als][oder gleich] ● %]¹⁴⁴ [die Differenz aus dem [CMS ● Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen ●] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen ●] kleiner [als][oder gleich] ● %]¹⁴⁵ [,] [die Differenz aus dem [CMS ● Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen ●] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen ●] größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[[der EUR/USD-Wechselkurs] [anderes Wechselkurspaar einfügen: ●] größer [als][oder gleich] ●] ¹⁴⁶ [[der EUR/USD-Wechselkurs] [anderes Wechselkurspaar einfügen: ●] kleiner [als][oder gleich] ●] ¹⁴⁷ [,] [[der EUR/USD-Wechselkurs] [anderes Wechselkurspaar einfügen: ●] größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist.] [andere Bedingung einfügen: ●]

- (e) Zinsakkumulationsperiode ist jeweils der Zeitraum [vom] [nach dem] [ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum ersten Tag der jeweils unmittelbar darauf folgenden Zinsperiode (ausschließlich)] [einschließlich ersten bis zum einschließlich letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode] [zweiten] [●] [Kalendertag] [Bankgeschäftstag] [●] [vor] [nach] [Beginn der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum [zweiten] [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] [vor] Beginn der jeweils darauf folgenden Zinsperiode (ausschließlich)] [.] [,] [wobei der am [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] vor dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode (der Abschließende Feststellungstag) festgestellte Wert [des Referenzwertes] [der Referenzwerte] [für die nachfolgenden Tage bis zum [[●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] vor Ende der jeweiligen Zinsperiode] [letzten Tag der jeweiligen [Zinsakkumulationsperiode] [●] (einschließlich)] bestimmt, ob für diese[n] Tag[e] [die Bedingung] [●]erfüllt ist oder nicht. Dementsprechend [gilt] [gelten] die Feststellungstage vom Abschließenden Feststellungstag [bis zum letzten Tag der jeweiligen in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode Zinsakkumulationsperiode [●]] [bis zum [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] vor Ende der jeweiligen Zinsperiode] als Feststellungstage und fließen in die Berechnung der Verzinsung mit ein.] [andere Regelung einfügen [●]]
- (f) [Accrualzinssatzfeststellungstag ist [jeweils der TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.] [●]]
- (g) [CMS Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nächster Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nächster Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] angezeigt wird.]

 $^{^{\}rm 144}$ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁴⁵ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁴⁶ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁴⁷ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [●] nach dem jeweiligen Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren ist (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der CMS ● Jahre nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der CMS ● Jahre dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegten Zinssatz] [andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren CMS-Sätzen) einfügen: ●]

- (h) [●-Monats-EURIBOR® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der EURIBOR-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der Betreffende Zeitraum) wiedergibt.
 - [●-Monats-EURIBOR® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der EURIBOR-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der Betreffende Zeitraum) wiedergibt.]

EURIBOR-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] auf der EURIBOR-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-EURIBOR® berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte]]●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00]]●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-

EURIBOR® berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotsätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-EURIBOR® der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegt wird.] [gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren EURIBOR-Sätzen) einfügen: [●]]

- (i) [anderen Referenzzinssatz im Interbankenmarkt einfügen: ●] bezeichnet den [Definitionen und Rückfallregel einfügen: ●]]
- (j) [EUR/USD-Wechselkurs bezeichnet [den Euro/US-Dollar-Wechselkurs, der auf der Wechselkursseite am [betreffenden] Feststellungstag um Uhr (● Ortszeit) angezeigt wird.

Wechselkursseite bedeutet [Bloomberg Seite ●] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.] [andere Regelung zur Feststellung des Referenzwertes (z.B. bei anderem Wechselkurspaar) einfügen: ●]

[Sollte die maßgebliche Wechselkursseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein EUR/USD-Wechselkurs angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) deren Quotierung für den EUR/USD-Wechselkurs um ca. ● Uhr (● Ortszeit) am Feststellungstag anfordern:

Falls zwei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem arithmetischen Mittel der Quotierungen [(jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf die [vierte] [•] Nachkommastelle)].

Falls der EUR/USD-Wechselkurs nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem Wert, der auf der Wechselkursseite für den Wechselkurs für EUR/USD um ● Uhr (● Ortszeit) an dem Tag angezeigt wurde, [an dem, auf der Wechselkursseite letztmalig der Wert für den EUR/USD-Wechselkurs um ● Uhr (● Ortszeit) angezeigt wurde][von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegt wird].] [andere Rückfallregelung einfügen: ●]]

- (k) [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abzuwickeln].] [●]
- (l) **Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]
- (m) **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System] [●] Zahlungen abwickelt.
- (n) **Interbanken-Markt** bezeichnet [den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]

- (o) **Referenzbanken CMS** sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die [●] von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.] [●]¹⁴⁸
- (p) **Referenzbanken** sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[.] [, deren Angebotssätze verwendet werden, als dieser zuletzt auf der EURIBOR-Bildschirmseite angezeigt wurde.] ¹⁴⁹ [die [●]] [von der Berechnungsstelle benannte Kreditinstitute.] [●]
- 4. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [9] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz 2), spätestens jedoch am (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschlusszahlung (Absatz 3)] ¹⁵⁰ zurückgezahlt.
- 2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen, wie von der Berechungsstelle bestimmt, gleich oder größer ist als der Betrag (der Zielzinsbetrag), der % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (das Zielzinsbetrag-Ereignis), werden die Schuldverschreibungen am Zinszahltag, an dem das Zielzinsbetrag-Ereignis eingetreten ist (der Vorzeitige Fälligkeitstag), zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.
- 3. [Sollte der Gesamtbetrag aller bis zum Letztmöglichen Fälligkeitstag (einschließlich) gezahlten bzw. zahlbaren Zinszahlungen je Schuldverschreibung (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) unter dem Zielzinsbetrag liegen, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrages, der der Differenz aus Zielzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschlusszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]¹⁵¹
- 4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

§ 4 (Zahlungen)

- 1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
- 2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und

¹⁴⁹ Bei EURIBOR-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

¹⁴⁸ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

¹⁵⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Abschlusszahlung einfügen.

¹⁵¹ Bei Schudlverschreibungen mit Abschlusszahlung einfügen.

konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag die gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, welche die Institution unterhalten, die die Festgelegte Währung ausgegeben hat.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung verlangen. [Der Anwendbare Wechselkurs ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Berechnungsstelle. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

4. Wenn der Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.] [●]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

[Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn

- 1. [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird;] [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]
- 2. [der Euro oder der US-Dollar nicht mehr das gesetzliches Zahlungsmittel des Landes bzw. der Länder sind, welche die Institution unterhalten, die diese Währung jeweils ausgegeben hat bzw. haben und zugleich die Regelungen in [§ 7 Absatz [●]] [●] keine Anwendung findet oder wenn im Falle einer Anwendung des § [7 Absatzes [●]] [●] oder im Falle einer andauernden Marktstörung nach § [7][●] Absatz [●] nach Feststellung durch die Berechnungsstelle und unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht zumutbar ist.] [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]
- 3. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Rückzahlungstag (ein Außerordentlicher Fälligkeitstag) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [9] [●]bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert (einschließlich der angefallenen Verzinsung) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt.]] [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: [●]]

[§ [7][●] (Marktstörung; Anpassungsregeln)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] eine Marktstörung (§ [7] [●] Absatz [●]) vorliegt, dann wird [der betreffende [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] auf den nächstfolgenden [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt][der betreffende [Feststellungstag][Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] nicht als Feststellungstag [●] innerhalb der Zinsakkumulationsperiode für die Berechnung des Zinssatzes berücksichtigt]. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Schuldverschreibungsgläubigern unverzüglich gemäß

§ [9][●] mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.] [andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●]

2. Eine **Marktstörung** liegt vor, wenn:

- (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle keinen Einfluss hat, die Feststellung des EUR/USD-Wechselkurses nach den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen oder anderweitig gemäß üblichen und im Markt allgemein akzeptierten Verfahren nicht möglich ist:
- (b) ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in einem Land verhängt wird, in dem entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat;
- (c) ein Ereignis eintritt, welches es der Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle unmöglich macht oder in erheblicher Weise erschwert, (i) Euro in US-Dollar umzutauschen oder umgekehrt, (ii) Euro oder US-Dollar von Konten innerhalb eines Landes auf Konten im gleichen oder in einem anderen Land zu transferieren, in dem jeweils entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat oder
- (d) ein Land, in dem entweder der US-Dollar oder der Euro gesetzliches Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat, (i) Kontrollen einführt, (ii) Gesetze oder Vorschriften einführt oder (iii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder jeweils eine entsprechende Absicht zur Einführung oder Änderung ankündigt und die Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich erheblich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, Geschäfte in Bezug auf den Umtausch von Euro in US-Dollar oder umgekehrt durchzuführen.] [andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●]
- 3. [Wird [der betreffende Feststellungstag] [●] nach Maßgabe von Absatz 1 um [●] hintereinander liegende [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage][Berechnungstage] [●] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den maßgeblichen [EUR/USD-Wechselkurs] [Referenzkurs des Referenzwertes] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] [Der jeweilige Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.] [andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●]
- 4. [Wird der Euro oder der US-Dollar in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes bzw. der Länder, welche die Institution unterhalten, die diese Währung jeweils ausgegeben hat (die Ersetzte Währung), durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zusammengeführt (diese neue Währung gilt als Nachfolgewährung), so wird die Ersetzte Währung für die Berechnung des EUR/USD-Wechselkurses durch die Nachfolgewährung ersetzt. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, für die Zwecke der Berechnung des Nachfolgereferenzwertes für den EUR/USD-Wechselkurs diejenigen Änderungen an der Formel zur Zinsberechnung in § 2 [Absatz ●] vorzunehmen, die sich aus dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellten Umtauschverhältnis zwischen dem Wert einer Einheit der Ersetzten Währung und dem Wert einer Einheit der Nachfolgewährung ergeben.] [andere Anpassungsregel einfügen: ●]

§ [8][●] (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

- 1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulesen ist.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [9][●] (Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [10][●] (Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
- 2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
- 3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: •] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird

kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

- 5. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen oder sonstigen Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin bindend.
- 6. [Die Berechungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [11][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.] [andere Regelung zu Steuern einfügen: ●]

§ [12][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

- 1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [13][●] (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

- 2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
- 3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [9][●] dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

6.9 [[Trigger] Switch-Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der [ungedeckten [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen] [gedeckten [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁵²

(ISIN ●)

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- 1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die Festgelegte Währung)] begebenen [●] [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Nennbetrag) von je (die Schuldverschreibungen).
- 2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die Hinterlegungsstelle) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2 bis 4) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- 3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
- 4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der Gesamtnennbetrag) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●] ergibt.]¹⁵³

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹⁵⁴

154 Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

¹⁵² Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

¹⁵³ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung, Wechsel der Verzinsungsart)

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 5 Absatz 2 [bzw.]] 155 [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8] vom • [(einschließlich)] an (der Verzinsungsbeginn) bis zum [Letztmöglichen] 156 Fälligkeitstag (§ 5 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) (§ 8) verzinst.] [Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 5 Absatz 2)¹⁵⁷ (ausschließlich) verzinst.] [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus [den Absätzen 2 und 3 in Verbindung mit §§ 3 und 4][●]. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [●] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 6 Absatz ●)] und werden für den Zeitraum [([ohne] [mit] Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 6 Absatz ●)] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.] [●] Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]. [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.

[Für Switch-Schuldverschreibungen einfügen:

- 2. Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin [erstmals] mit Wirkung zum [●] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahltag][●]] ([jeweils ein] Wechseltag) ausüben.
- 3. Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der **Maßgebliche Wechseltag**), richtet sich die Verzinsung nach § 3. Für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 4.
- 4. Die Ausübung des Rechts, die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage] vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § [12][●] zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.]

[Für Trigger Switch-Schuldverschreibungen einfügen:

2. Die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen wechselt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig, sobald das Wechselereignis (wie in Absatz 3 definiert) erstmals nach dem [Valutatag einfügen: ●] eintritt. Der Wechsel der Verzinsungsart wird für eine Zinsperiode sowie alle nachfolgenden Zinsperioden wirksam, wenn das Wechselereignis mindestens

 $^{^{\}rm 155}$ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁵⁶ Bei unkündbaren Schuldverschreibungen entfernen.

¹⁵⁷ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

- [fünf] [●] [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage][●] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode eingetreten ist.
- 3. Das Wechselereignis tritt ein, wenn [der [Referenzzinssatz einfügen: ●] an einem [TARGET-Tag] [●] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [die Differenz aus [Referenzzinssatz einfügen: ●] minus [Referenzzinssatz einfügen: ●] an einem [TARGET-Tag] [●] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [der [Referenzindex einfügen: ●] an einem Indexfeststellungstag einen Betrag von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].][anderes Ereignis einfügen: ●]
- 4. Für alle Zinsperioden vor dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart richtet sich die Verzinsung nach § 3. Für alle Zinsperioden nach dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart richtet sich die Verzinsung nach § 4.
- 5. Die Emittentin wird den Eintritt des Wechselereignisses sowie den Zeitpunkt, an dem der Wechsel der Verzinsungsart wirksam wird, unverzüglich gemäß § [12] bekannt machen.]
- 6. Die im Rahmen dieses § 2 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

[Definitionen zu dem bzw, den Referenzwerten, die das Wechselereignis auslösen sowie weitere derart zusammenhängende Definitionen einfügen: •]

$\S \ 3$ (Verzinsung vor dem Wechsel der Verzinsungsart)

- 1. Der Zinssatz für alle Zinsperioden [, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (§ 2 Absatz 3) enden,] [vor dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart (§ 2 Absatz 4)] errechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:
 - (a) [[In] [Von] der Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz % p.a. [[,][und] [in] [von] der Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz % p.a.;] [gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●].]¹⁵⁸
 - (b) Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode

[beträgt ● % p.a. (Festzinssatz).]

[ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in %
•	•
•	•
[•]	[●]

]

[wird von der Berechnungsstelle (§ [13] [●]) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]¹⁵⁹ [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird]

¹⁵⁹ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

¹⁵⁸ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

[gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: [●]:

[Bei variabler Verzinsung mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz:

Zinssatz = $([\bullet *]^{160} [(CMS \bullet Jahre)])[+][-] [\bullet \%]^{161}$. [Der Zinssatz beträgt mindestens \bullet %.][Der Zinssatz beträgt höchstens \bullet %.]]

[Bei variabler Verzinsung mit ● EURIBOR® als Referenzzinssatz:

Zinssatz = $([\bullet *]^{162} [(\bullet EURIBOR®)])[+][-]^{163} [\bullet \%]$. [Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet \%$.][Der Zinssatz beträgt höchstens $\bullet \%$.]]

[Bei variabler Verzinsung mit anderen Referenzzinssätzen im Interbanken-Markt einfügen:

Zinssatz = ([● *] [anderen Referenzzinssatz einfügen: ●])[+][-] [● %]. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]]

[Bei Spread aus CMS Jahressätzen einfügen:

Zinssatz = (● * (CMS ● Jahre - CMS ● Jahre) [[+][-] ● %]). [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]]

[Bei Spread aus EURIBOR® Sätzen einfügen:

[Bei Spread aus anderen Referenzzinssätzen im Interbanken-Markt einfügen:

Zinssatz = (● * ([Referenzzinssatz einfügen ●] - [Referenzzinssatz einfügen: ●]) [[+][-] ● %]). [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]]

[Bei Range Accrual einfügen: entspricht dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)] [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: [●]].[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]]

[Bei Digital-Verzinsung ohne Accrual Mechanik einfügen: wird von der Berechnungsstelle [am Feststellungstag][●] wie folgt bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)] [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: ●]:

Der Zinssatz für eine Zinsperiode entspricht • % p.a., wenn [am betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] [an allen Beobachtungstagen innerhalb der betreffenden Zinsperiode]:

[der [ullet-Monats-EURIBOR ullet] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen] kleiner [als] [oder gleich] ullet \mathcal{O} [der [ullet-Monats-EURIBOR ullet] [anderen Referenzzinssatz

¹⁶⁰ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

¹⁶² Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

¹⁶³ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

im Interbanken-Markt einfügen] größer [als] [oder gleich] ● %] 165 [,] [der [●-Monats-EURIBOR® [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen] größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[[der EUR/USD-Wechselkurs] [anderes Wechselkurspaar einfügen: ●] größer [als][oder gleich] ●] ¹⁶⁶ [[der EUR/USD-Wechselkurs] [anderes Wechselkurspaar einfügen: ●] kleiner [als][oder gleich] •]¹⁶⁷ [,] [[der EUR/USD-Wechselkurs] [anderes Wechselkurspaar einfügen: ●] größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist] [,] [und] [oder]

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]¹⁶⁸ [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %]¹⁶⁹ [,] [der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] • %] 170 [die Differenz aus dem CMS • Jahre abzüglich dem CMS • Jahre kleiner [als][oder gleich] • %|171 [,] [die Differenz aus dem CMS • Jahre abzüglich dem CMS • Jahre größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[der Referenzkurs des Referenzwertes größer [als][oder gleich] ● %]¹⁷² [der Referenzkurs des Referenzwertes kleiner [als][oder gleich] • %] ¹⁷³ [,] [der Referenzkurs des Referenzwertes größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] • %] [ist] [,] [und] [oder]

 $[\bullet]^{174}[,][.]$

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt ● % p.a.,

wenn [am betreffenden Feststellungstag]] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] [an allen Beobachtungstagen innerhalb der betreffenden Zinsperiode]: [andere Bedingung einfügen: •]]¹⁷⁵

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt ● % p.a.,

wenn: ●1¹⁷⁶

[Sonstige Kombinationen, z. B. für gestaffelte Verzinsung einfügen: ●] [,]

[Der Zinssatz beträgt mindestens ●% p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]]

[Bei Digital-Verzinsung mit Accrual Mechanik einfügen: entspricht [der Summe aus (a)]¹⁷⁷ dem Produkt aus dem Festzinssatz [I] und dem Ouotienten aus der Anzahl der

¹⁶⁴ Je nach gewünschter Bezugsgröße einfügen.

¹⁶⁵ Je nach gewünschter Bezugsgröße einfügen.

¹⁶⁶ Je nach gewünschter Bezugsgröße einfügen.

¹⁶⁷ Je nach gewünschter Bezugsgröße einfügen.

¹⁶⁸ Je nach Bezugsgröße einfügen.

¹⁶⁹ Je nach Bezugsgröße einfügen.

¹⁷⁰ Je nach Bezugsgröße einfügen.

Je nach Bezugsgröße einfügen.

¹⁷² Je nach Bezugsgröße einfügen. ¹⁷³ Je nach Bezugsgröße einfügen.

¹⁷⁴ Sonstige Kombination.

¹⁷⁵ Zusätzlich bei gestaffelter Verzinsung einfügen.

¹⁷⁶ Zusätzlich bei weiterer Staffelung der Verzinsung einfügen.

¹⁷⁷ Einfügen bei gestaffelter Verzinsung.

Ereignistage [I] und Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden der Zinsakkumulationsperiode [[[und][,](b)] dem Produkt aus dem Festzinssatz II und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage II und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode] [[und][,](c)] [dem Produkt aus Festzinssatz III und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage III und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode][und] [gegebenenfalls weitere Festzinssätze n / *Ereignistage n*]]¹⁷⁸, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]¹⁷⁹ [auf [drei] [fünf] [] Nachkommastellen] festgestellt wird [gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: []

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]]

- 2. Die im Rahmen dieses § 3 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:
 - (a) [**Ereignistage** [I] bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode die Bedingung [I] erfüllt ist.

[Sollte der jeweilige Kalendertag kein [TARGET-Tag] [●] sein, gilt als [festgestellter Wert des Referenzwertes] [●] für diesen Tag, der für den unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [●] festgestellte [Wert des Referenzwertes] [●].] ¹⁸⁰][andere und zusätzliche Regelungen zu Ereignistagen einfügen: ●]

(b) [Feststellungstag ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode.] [Feststellungstage bezeichnet die [Bankgeschäftstage] [Kalendertage] [TARGET-Tage] [●] in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode.]

[andere Regelung zum Feststellungstag einfügen: ●]

(c) [Beobachtungstag[e] [●] [ist (vorbehaltlich der Regelung in § [9][●]) jeweils der ● TARGET-Tag vor dem [ersten] [●] Tag [der jeweiligen Zinsperiode][der auf die jeweilige Zinsperiode folgenden Zinsperiode bzw. vor dem Fälligkeitstag gemäß § 5]][sind (vorbehaltlich der Regelung in § [9][●]) jeweils der ● eines Monats][andere Regelung zu Beobachtungstagen einfügen: ●]]

Falls der betreffende [Feststellungstag] [Beobachtungstag] [kein Berechungstag ist, wird der betreffende [Feststellungstag] [Beobachtungstag] auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag für den Referenzwert verschoben] [andere Regelung zur Verschiebung einfügen: ●]

(d) [Festzinssatz [I] ist [● % p.a.] [ergibt sich für die jeweilige Zinsperiode aus der nachfolgenden Tabelle:]

Zinsperiode	[Festzinssatz [I]]
•	•
•	•
•	•
•	•
•	•

[andere und zusätzliche Regelung zu Festzinssätzen einfügen: ●]

_

¹⁷⁸ Einfügen bei gestaffelter Verzinsung.

¹⁷⁹ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

¹⁸⁰ Im Fall der Verwendung von Kalendertagen einfügen.

(e) [Die **Bedingung** [I] ist eingetreten, wenn am betreffenden Feststellungstag:

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %|¹⁸¹ [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %]¹⁸² [,] [CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] • %] [ist][.][und][oder]

[der [O-Monats-EURIBOR®] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen •] kleiner [als] [oder gleich] • %] ¹⁸³ [der [•-Monats-EURIBOR®] [anderen **Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen** ●] größer [als] [oder gleich] ● %]¹⁸⁴ [,] [der [●-Monats-EURIBOR®] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: •] größer [als] [oder gleich] • %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] • %] [ist][.] [und][oder]

[die Differenz aus dem [CMS • Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-*Markt einfügen* ●] größer [als][oder gleich] ● %]¹⁸⁵ [die Differenz aus dem [CMS ● Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen ●] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen ●] kleiner [als][oder gleich] • %|186 [,] [die Differenz aus dem [CMS • Jahre] abzüglich dem [CMS • Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen ●] größer [als][oder gleich] • %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] • %] [ist] [,] [und] [oder]

[[der EUR/USD-Wechselkurs] [anderes Wechselkurspaar einfügen: ●] größer [als][oder gleich] •] ¹⁸⁷ [[der EUR/USD-Wechselkurs] [anderes Wechselkurspaar einfügen: •] kleiner [als][oder gleich] •]¹⁸⁸ [,] [[der EUR/USD-Wechselkurs] [anderes Wechselkurspaar einfügen: ●] größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist.]][andere und zusätzliche Bedingungen einfügen: ●]

(f) [Zinsakkumulationsperiode ist jeweils der Zeitraum [vom] [nach dem] [ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum ersten Tag der jeweils unmittelbar darauf folgenden Zinsperiode (ausschließlich)] [einschließlich ersten bis zum einschließlich letzten der jeweiligen Zinsperiode] [zweiten] [●] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] [vor] [nach] [Beginn der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum [zweiten] [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] [vor] Beginn der jeweils darauf folgenden Zinsperiode (ausschließlich)] [.] [,] [wobei der am [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] vor dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode (der Abschließende Feststellungstag) festgestellte Wert [des Referenzwertes] [der Referenzwerte] [für die nachfolgenden Tage bis zum [[●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] vor Ende der jeweiligen Zinsperiode] [letzten Tag der jeweiligen [Zinsakkumulationsperiode] [●] (einschließlich)] bestimmt, ob für diese[n] Tag[e] [die Bedingung] [●]erfüllt ist oder nicht. Dementsprechend [gilt] [gelten] die Feststellungstage vom Abschließenden Feststellungstag in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode [bis zum letzten Tag der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode [●]] [bis zum [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] vor Ende der jeweiligen Zinsperiode] als Feststellungstage und fließen in die Berechnung der Verzinsung mit ein.][andere Regelung einfügen: [●]]

 $^{^{\}rm 181}$ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁸² Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁸³ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁸⁴ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁸⁵ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁸⁶ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁸⁷ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁸⁸ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

- (g) [CMS Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nächster Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.
 - [CMS Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nächster Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der jeweils anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei CMS ● Jahre das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren ist (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der CMS ● Jahre nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der CMS ● Jahre dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegten Zinssatz] [andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren CMS-Sätzen) einfügen: ●]

- (h) [●-Monats-EURIBOR® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der EURIBOR-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der Betreffende Zeitraum) wiedergibt.
 - [●-Monats-EURIBOR® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der EURIBOR-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der Betreffende Zeitraum) wiedergibt.]

EURIBOR-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag] auf der EURIBOR-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-EURIBOR® berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-EURIBOR® berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotsätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-EURIBOR® der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegte wird.] [gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren EURIBOR-Sätzen) einfügen: [●]]

[anderen Referenzzinssatz im Interbankenmarkt einfügen: ●] bezeichnet den [Definitionen und Rückfallregel einfügen: ●]]

(i) [EUR/USD-Wechselkurs bezeichnet [den Euro/US-Dollar-Wechselkurs, der auf der Wechselkursseite am [betreffenden] Feststellungstag um ● Uhr (● Ortszeit) angezeigt wird.

Wechselkursseite bedeutet [Bloomberg Seite ●] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.] [andere Regelung zur Feststellung des Referenzwertes (z.B. bei anderem Wechselkurspaar) einfügen: ●]

[Sollte die maßgebliche Wechselkursseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein EUR/USD-Wechselkurs angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) deren Quotierung für den EUR/USD-Wechselkurs um ca. ● Uhr (● Ortszeit) am Feststellungstag anfordern:

Falls zwei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem arithmetischen Mittel der Quotierungen [(jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf die [vierte] [•] Nachkommastelle)].

Falls der EUR/USD-Wechselkurs nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem Wert, der auf der Wechselkursseite für den Wechselkurs für EUR/USD um ● Uhr (● Ortszeit) an dem Tag angezeigt wurde, [an dem, auf der Wechselkursseite letztmalig der Wert für den EUR/USD-Wechselkurs um ● Uhr (● Ortszeit) angezeigt wurde][von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegt wird].] [andere Rückfallregelung einfügen: ●]]

(j) [Referenzwert bezeichnet den von ● (die Indexberechnungsstelle) berechneten und veröffentlichten [Name des Index einfügen: ●] Index [(ISIN ●).] [andere Definition einfügen: ●]

- (k) [Referenzkurs des Referenzwertes ist (vorbehaltlich § [7] [●]) der von der Indexberechnungsstelle am [betreffenden] [Feststellungstag] [Beobachtungstag] festgestellte und veröffentlichte [Wert] [●] des Referenzwertes] [andere Regelung einfügen: ●]
- (l) [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abzuwickeln].] [●]
- (m) [Londoner Geschäftstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.] [●]
- (n) **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System] [●] Zahlungen abwickelt.
- (o) **Interbanken-Markt** bezeichnet [den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]
- (p) **Referenzbanken CMS** sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die [●] von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.] [●]¹⁸⁹
- (q) **Referenzbanken** sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[.] [, deren Angebotssätze verwendet werden, als dieser zuletzt auf der EURIBOR-Bildschirmseite angezeigt wurde. ¹⁹⁰ [die [●]] [von der Berechnungsstelle benannte Kreditinstitute.] [●]
- (r) [Partizipationsrate bezeichnet [●]][zusätzliche Definitionen und Regelungen zur Verzinsung aufnehmen:●]
- 3. [Der nach der Zinsformel in Absatz 1 berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [12] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.] [●]

§ 4 (Verzinsung nach dem Wechsel der Verzinsungsart)

1. Der Zinssatz für alle Zinsperioden [, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (§ 2 Absatz 3) beginnen,] [nach dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart (§ 2 Absatz 4)] errechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:

Der Zinssatz für jede Zinsperiode

[beträgt ● % p.a. (Festzinssatz).]

¹⁸⁹ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

¹⁹⁰ Bei EURIBOR-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

[ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in %
•	•
•	•
[•]	[●]

]

[wird von der Berechnungsstelle (§ [13] [●]) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)] [9] [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird]

[gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: [●]:

[Bei variabler Verzinsung mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz:

Zinssatz = $([\bullet *]^{192} [(CMS \bullet Jahre)])[+][-] [\bullet %]^{193}$. [Der Zinssatz beträgt mindestens • %.][Der Zinssatz beträgt höchstens • %.]]

[Bei variabler Verzinsung mit • EURIBOR® als Referenzzinssatz:

Zinssatz = $([\bullet *]^{194} [(\bullet EURIBOR®)])[+][-]^{195} [\bullet \%]$. [Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet \%$.][Der Zinssatz beträgt höchstens $\bullet \%$.]]

Bei variabler Verzinsung mit anderen Referenzzinssätzen im Interbanken-Markt einfügen:

Zinssatz = ([● *] [anderen Referenzzinssatz einfügen: ●])[+][-] [● %]. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]]

[Bei Spread aus CMS Jahressätzen einfügen:

Zinssatz = (● * (CMS ● Jahre - CMS ● Jahre) [[+][-] ● %]). [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.]

[Bei Spread aus EURIBOR® Sätzen einfügen:

Zinssatz = (\bullet * (\bullet -Monats-EURIBOR® - \bullet -Monats-EURIBOR®)[[+][-] \bullet %]. [Der Zinssatz beträgt mindestens \bullet %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens \bullet %.]]

[Bei Range Accrual einfügen: entspricht dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)] [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: [●]].[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]]

[Bei Digital-Verzinsung ohne Accrual Mechanik einfügen: wird von der Berechnungsstelle [am Feststellungstag][●] wie folgt bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)] [auf

¹⁹¹ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

¹⁹² Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

¹⁹³ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

¹⁹⁴ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

¹⁹⁵ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

[drei] [fünf] [•] Nachkommastellen] festgestellt wird [gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: •]:

Der Zinssatz für eine Zinsperiode entspricht ● % p.a., wenn [am betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] [an allen Beobachtungstagen innerhalb der betreffenden Zinsperiode]:

[der [●-Monats-EURIBOR®] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen] kleiner [als] [oder gleich] • %] ¹⁹⁶ [der [●-Monats-EURIBOR[®]] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen] größer [als] [oder gleich] • %] ¹⁹⁷ [,] [der [●-Monats-EURIBOR[®]] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen] größer [als] [oder gleich] • %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[[der EUR/USD-Wechselkurs] [anderes Wechselkurspaar einfügen: ●] größer [als][oder gleich] •] 198 [[der EUR/USD-Wechselkurs] [anderes Wechselkurspaar einfügen: •] kleiner [als][oder gleich] ●] 199 [,] [[der EUR/USD-Wechselkurs] [anderes Wechselkurspaar einfügen: ●] größer [als][oder gleich] •, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] •] [ist] [,] [und] [oder]

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]²⁰⁰ [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] • %|²⁰¹ [,] [der CMS • Jahre größer [als][oder gleich] • %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] • %] [ist] [,] [und] [oder]

[die Differenz aus dem CMS ullet Jahre abzüglich dem CMS ullet Jahre größer [als][oder gleich] ullet %] 202 [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %||²⁰³ [,] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[der Referenzkurs des Referenzwertes größer [als][oder gleich] ● %] ²⁰⁴ [der Referenzkurs des Referenzwertes kleiner [als][oder gleich] ● %]²⁰⁵ [,] [der Referenzkurs des Referenzwertes größer [als][oder gleich] ●%, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

$$[\bullet]^{206}[,][.]$$

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt ● % p.a.,

wenn [am betreffenden Feststellungstag]] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] [an allen Beobachtungstagen innerhalb der betreffenden Zinsperiode]: [andere Bedingung einfügen: \bullet 11²⁰⁷

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt ● % p.a.,

wenn: ●1²⁰⁸

[Sonstige Kombinationen, z. B. für gestaffelte Verzinsung einfügen: ●] [,]

¹⁹⁶ Je nach gewünschter Bezugsgröße einfügen.

¹⁹⁷ Je nach gewünschter Bezugsgröße einfügen.

¹⁹⁸ Je nach gewünschter Bezugsgröße einfügen.

¹⁹⁹ Je nach gewünschter Bezugsgröße einfügen.

²⁰⁰ Je nach Bezugsgröße einfügen.

²⁰¹ Je nach Bezugsgröße einfügen. ²⁰² Je nach Bezugsgröße einfügen.

²⁰³ Je nach Bezugsgröße einfügen.

²⁰⁴ Je nach Bezugsgröße einfügen.

²⁰⁵ Je nach Bezugsgröße einfügen. ²⁰⁶ Sonstige Kombination.

²⁰⁷ Zusätzlich bei gestaffelter Verzinsung einfügen.

²⁰⁸ Zusätzlich bei weiterer Staffelung der Verzinsung einfügen.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]]

[Bei Digital-Verzinsung mit Accrual Mechanik einfügen: [der Summe aus (a)]²⁰⁹ dem Produkt aus dem Festzinssatz [I] und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage [I] und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode [[[und][,](b)] dem Produkt aus dem Festzinssatz II und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage II und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode] [[und][,](c)] [dem Produkt aus Festzinssatz III und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage III und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode][und] [gegebenenfalls weitere Festzinssätze n / Ereignistage n]]²¹⁰, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]²¹¹ [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: [●]

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]]

- 2. Die im Rahmen dieses § 4 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:
 - (a) [Ereignistage [I] bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode die Bedingung [I] erfüllt ist.

[Sollte der jeweilige Kalendertag kein [TARGET-Tag] [●] sein, gilt als [festgestellter Wert des Referenzwertes] [●] für diesen Tag, der für den unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [●] festgestellte [Wert des Referenzwertes] [●].] ²¹²][andere und zusätzliche Regelungen zu Ereignistagen einfügen: ●]

(b) [Feststellungstag ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode.] [Feststellungstage bezeichnet die [Bankgeschäftstage] [Kalendertage] [TARGET-Tage] [●] in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode.]

[andere Regelung zum Feststellungstag einfügen: ●]

(c) [Beobachtungstag[e] [●] [ist (vorbehaltlich der Regelung in § [9][●]) jeweils der ● TARGET-Tag vor dem [ersten] [●] Tag [der jeweiligen Zinsperiode][der auf die jeweilige Zinsperiode folgenden Zinsperiode bzw. vor dem Fälligkeitstag gemäß § 5]][sind (vorbehaltlich der Regelung in § [9][●]) jeweils der ● eines Monats][andere Regelung zu Beobachtungstagen einfügen: ●]]

Falls der betreffende [Feststellungstag] [Beobachtungstag] [kein Berechungstag ist, wird der betreffende [Feststellungstag] [Beobachtungstag] auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag für den Referenzwert verschoben] [andere Regelung zur Verschiebung einfügen: ●]

(d) [Festzinssatz [I] ist [● % p.a.] [ergibt sich für die jeweilige Zinsperiode aus der nachfolgenden Tabelle:]

Zinsperiode	[Festzinssatz [I]]
•	•
•	•
•	•
•	•

²⁰⁹ Einfügen bei gestaffelter Verzinsung.

²¹⁰ Einfügen bei gestaffelter Verzinsung.

²¹¹ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

²¹² Im Fall der Verwendung von Kalendertagen einfügen.

[andere und zusätzliche Regelung zu Festzinssätzen einfügen: ●]

[Die **Bedingung** [I] ist eingetreten, wenn am betreffenden Feststellungstag: (e)

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]²¹³ [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] • %|²¹⁴ [,] [CMS • Jahre größer [als][oder gleich] • %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] • %] [ist.]

[der [●-Monats-EURIBOR®] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: •] kleiner [als] [oder gleich] • %] ²¹⁵ [der [•-Monats-EURIBOR®] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen ●] größer [als] [oder gleich] ● %]²¹⁶ [,] [der [O-Monats-EURIBOR®] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen •] größer [als] [oder gleich] • %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] • %] [ist.]

[die Differenz aus dem [CMS • Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen ●] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-*Markt einfügen* ●] größer [als][oder gleich] ● %]²¹⁷ [die Differenz aus dem [CMS ● Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen ●] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen ●] kleiner [als][oder gleich] ● %]²¹⁸ [,] [die Differenz aus dem [CMS ● Jahre] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen ●] größer [als][oder gleich] • %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] • %] [ist] [,] [und] [oder]

[[der EUR/USD-Wechselkurs] [anderes Wechselkurspaar einfügen: ●] größer [als][oder gleich] •] ²¹⁹ [[der EUR/USD-Wechselkurs] [anderes Wechselkurspaar einfügen: •] kleiner [als][oder gleich] •]²²⁰ [,] [[der EUR/USD-Wechselkurs] [anderes Wechselkurspaar einfügen: ●] größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist.]] [andere und zusätzliche Bedingungen einfügen: ●]

[Zinsakkumulationsperiode ist jeweils der Zeitraum [vom] [nach dem] [ersten Tag der (f) jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum ersten Tag der jeweils unmittelbar darauf folgenden Zinsperiode (ausschließlich)] [einschließlich ersten bis zum einschließlich letzten der jeweiligen Zinsperiode] [zweiten] [●] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] [vor] [nach] [Beginn der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum [zweiten] [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] [vor] Beginn der jeweils darauf folgenden Zinsperiode (ausschließlich)] [.] [,] [wobei der am [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] vor dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode (der Abschließende Feststellungstag) festgestellte Wert [des Referenzwertes] [der Referenzwerte] [für die nachfolgenden Tage bis zum [[●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] vor Ende der jeweiligen Zinsperiode] [letzten Tag der jeweiligen [Zinsakkumulationsperiode] [●] (einschließlich)] bestimmt, ob für diese[n] Tag[e] [die Bedingung] [●]erfüllt ist oder nicht. Dementsprechend [gilt] [gelten] die Feststellungstage vom Abschließenden Feststellungstag in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode [bis zum letzten Tag der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode [●]] [bis zum [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] vor Ende der jeweiligen Zinsperiode] als Feststellungstage und fließen in die Berechnung der Verzinsung mit ein.][andere Regelung einfügen: [●]]

²¹³ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²¹⁴ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²¹⁵ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

 ²¹⁶ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
 217 Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²¹⁸ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²¹⁹ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²²⁰ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

- (g) [CMS Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nächster Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.
 - [CMS Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nächster Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der jeweils anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei CMS ● Jahre das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren ist (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der CMS ● Jahre nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, wird der anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei der Satz für CMS ● Jahre von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegt wird] [andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren CMS-Sätzen) einfügen: ●]

- (h) [●-Monats-EURIBOR® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der EURIBOR-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der Betreffende Zeitraum) wiedergibt.
 - [●-Monats-EURIBOR® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der EURIBOR-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der Betreffende Zeitraum) wiedergibt.]

EURIBOR-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag] auf der EURIBOR-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-EURIBOR® berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-EURIBOR® berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotsätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-EURIBOR® der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegte wird.] [gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren EURIBOR-Sätzen) einfügen: [●]]

[anderen Referenzzinssatz im Interbankenmarkt einfügen: ●] bezeichnet den [Definitionen und Rückfallregel einfügen: ●]]

(i) [EUR/USD-Wechselkurs bezeichnet [den Euro/US-Dollar-Wechselkurs, der auf der Wechselkursseite am [betreffenden] Feststellungstag um ● Uhr (● Ortszeit) angezeigt wird.

Wechselkursseite bedeutet [Bloomberg Seite ●] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.] [andere Regelung zur Feststellung des Referenzwertes (z.B. bei anderem Wechselkurspaar) einfügen: ●]

[Sollte die maßgebliche Wechselkursseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein EUR/USD-Wechselkurs angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) deren Quotierung für den EUR/USD-Wechselkurs um ca. ● Uhr (● Ortszeit) am Feststellungstag anfordern:

Falls zwei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem arithmetischen Mittel der Quotierungen [(jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf die [vierte] [•] Nachkommastelle)].

Falls der EUR/USD-Wechselkurs nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem Wert, der auf der Wechselkursseite für den Wechselkurs für EUR/USD um ● Uhr (● Ortszeit) an dem Tag angezeigt wurde, [an dem, auf der Wechselkursseite letztmalig der Wert für den EUR/USD-Wechselkurs um ● Uhr (● Ortszeit) angezeigt wurde][von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegt wird].] [andere Rückfallregelung einfügen: ●]]

(j) [Referenzwert bezeichnet den von ● (die Indexberechnungsstelle) berechneten und veröffentlichten [Name des Index einfügen: ●] Index [(ISIN ●).][andere Definition einfügen: ●]

- (k) [Referenzkurs des Referenzwertes ist (vorbehaltlich § [7] [●]) der von der Indexberechnungsstelle am [betreffenden] [Feststellungstag] [Beobachtungstag] festgestellte und veröffentlichte [Wert] [●] des Referenzwertes] [andere Regelung einfügen: ●]
- (l) [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abzuwickeln.]] [●]
- (m) [Londoner Geschäftstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.][□]
- (n) **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System] [●] Zahlungen abwickelt.
- (o) **Interbanken-Markt** bezeichnet [den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]
- (p) **Referenzbanken CMS** sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die [●] von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.] [●]²²¹
- (q) **Referenzbanken** sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[.] [, deren Angebotssätze verwendet werden, als dieser zuletzt auf der EURIBOR-Bildschirmseite angezeigt wurde.] ²²² [die [●]] [von der Berechnungsstelle benannte Kreditinstitute.][●]
- (r) [Partizipationsrate bezeichnet [●]][zusätzliche Definitionen und Regelungen zur Verzinsung aufnehmen: ●]
- 3. [Der nach der Zinsformel in Absatz 1 berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [12] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.] [●]

§ 5 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8)] am (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

-

²²¹ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

²²² Bei EURIBOR-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

- 2. Die Emittentin ist am (Vorzeitiger Fälligkeitstag) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § [12][●] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- 3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am (der Letztmögliche Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 2. Die Emittentin ist erstmals am und danach [an jedem Zinszahltag] [am ●, ●] (jeweils ein Vorzeitiger Fälligkeitstag) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § [12][●] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- 3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]]

§ 6 (Zahlungen)

- 1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
- 2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag die gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, welche die Institution unterhalten, die die Festgelegte Währung ausgegeben hat.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung verlangen. [Der Anwendbare Wechselkurs ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Berechnungsstelle. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein definiert) Bankgeschäftstag (wie in § • ist, SO besteht Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag (wie in § ● definiert) ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 7 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 8 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

- 5. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird;] [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]
 - (b) [der Euro oder der US-Dollar nicht mehr das gesetzliches Zahlungsmittel des Landes bzw. der Länder sind, welche die Institution unterhalten, die diese Währung jeweils ausgegeben hat bzw. haben und zugleich die Regelungen in [§ 9 Absatz [4]] [●] keine Anwendung findet oder wenn im Falle einer Anwendung des § [9 Absatzes [4]] [●] oder im Falle einer andauernden Marktstörung nach § [9][●] Absatz [3] nach Feststellung durch die Berechnungsstelle und unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht zumutbar ist.]
 - (c) [in Bezug auf den Referenzwert nach dem billigen Ermessen der Berechnungsstelle keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß [§ 10 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß [§ 10 Absatz 1] [●] oder eine Indexanpassung [§ 10 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grunde nicht möglich sein oder einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. Berechnungsstelle erfordern sollte.] [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]
- 6. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein Außerordentlicher Fälligkeitstag) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [12][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert (einschließlich der angefallenen Verzinsung) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt.]] [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]]

[§ [9][●] (Marktstörung; Anpassungsregeln)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] eine Marktstörung (§ [7] [●] Absatz [●]) vorliegt, dann wird [der betreffende [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] auf den nächstfolgenden [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt][der [Feststellungstag][Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] nicht als Feststellungstag [•] innerhalb der Zinsakkumulationsperiode für die Berechnung des Zinssatzes berücksichtigt]. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Schuldverschreibungsgläubigern unverzüglich gemäß

§ [12][●] mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.] [andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●]

[Bei EUR/USD-Wechselkurs als Referenzwert einfügen:

2. [Eine **Marktstörung** liegt vor, wenn:

- (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle keinen Einfluss hat, die Feststellung des EUR/USD-Wechselkurses nach den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen oder anderweitig gemäß üblichen und im Markt allgemein akzeptierten Verfahren nicht möglich ist;
- (b) ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in einem Land verhängt wird, in dem entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat;
- (c) ein Ereignis eintritt, welches es der Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle unmöglich macht oder in erheblicher Weise erschwert, (i) Euro in US-Dollar umzutauschen oder umgekehrt, (ii) Euro oder US-Dollar von Konten innerhalb eines Landes auf Konten im gleichen oder in einem anderen Land zu transferieren, in dem jeweils entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat oder
- (d) ein Land, in dem entweder der US-Dollar oder der Euro gesetzliches Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat, (i) Kontrollen einführt, (ii) Gesetze oder Vorschriften einführt oder (iii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder jeweils eine entsprechende Absicht zur Einführung oder Änderung ankündigt und die Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich erheblich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, Geschäfte in Bezug auf den Umtausch von Euro in US-Dollar oder umgekehrt durchzuführen.][Bei anderen Referenzwerten entsprechende Marktstörungsregeln einfügen]
- 3. [Wird [der betreffende Feststellungstag] [●] nach Maßgabe von Absatz 1 um [●] hintereinander liegende [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage][Berechnungstage] [●] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den maßgeblichen [EUR/USD-Wechselkurs] [Referenzkurs des Referenzwertes] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] [Der jeweilige Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.] [andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●]
- 4. [Wird der Euro oder der US-Dollar in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes bzw. der Länder, welche die Institution unterhalten, die diese Währung jeweils ausgegeben hat (die Ersetzte Währung), durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zusammengeführt (diese neue Währung gilt als Nachfolgewährung), so wird die Ersetzte Währung für die Berechnung des EUR/USD-Wechselkurses durch die Nachfolgewährung ersetzt. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, für die Zwecke der Berechnung des Nachfolgereferenzwertes für den EUR/USD-Wechselkurs diejenigen Änderungen an der Formel zur Zinsberechnung in § 2 [Absatz ●] vorzunehmen, die sich aus dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellten Umtauschverhältnis zwischen dem Wert einer Einheit der Ersetzten Währung und dem Wert einer Einheit der Nachfolgewährung ergeben.] [andere Anpassungsregel einfügen: ●]

[§ [10][●] Indexveränderungen

- 1. Wird der Referenzwert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (die Neue Indexberechnungsstelle), berechnet und veröffentlicht, wird der [Schlusskurs][Referenzkurs][●] des Referenzwertes auf der Grundlage des von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten [Schlusskurses][●] berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
- 2. Wird der Referenzwert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig den Referenzwert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § [12][●] bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
- 3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor einem [Feststellungstag] [Beobachtungstag] ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzwertes vorzunehmen oder den Referenzwert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzwertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Referenzwert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung des Zinssatzes von dem [betreffenden] [Feststellungstag][Beobachtungstag] an, der von der Indexanpassung betroffen ist, für den Referenzwert einen Indexstand zugrunde legen, den sie auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Referenzwertes angewandt wurde.] [gegebenenfalls andere Anpassungsregelung einfügen: ●]²²³

§ [11][●] (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

- 1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme der Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

_

²²³ Bei Index als Referenzwert einfügen.

§ [12][●] (Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.][durch eine Mitteilung die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.] [●]

§ [13][●] (Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
- 2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
- 3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
- 5. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen oder sonstigen Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin bindend.
- 6. [Die Berechungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [14][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von

Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.] [andere Regelung zu Steuern einfügen: ●]

§ [15][•]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

- 1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [16][●] (Zusätzliche Bestimmungen)

- 1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
- 3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [12] [●] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.]

6.10 [Inflationsindexierte Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der inflationsindexierten [ungedeckten] [gedeckten] Schuldverschreibungen [(Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]²²⁴

(ISIN ●)

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- 1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die Festgelegte Währung)] begebenen inflationsindexierten [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Nennbetrag) von je (die Schuldverschreibungen).
- 2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die Hinterlegungsstelle) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- 3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
- 4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●] ergibt.]²²⁵

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der Gesamtnennbetrag) beträgt [●].]²²⁶

²²⁶ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

²²⁴ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

²²⁵ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

[Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

- Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß 1. § 3 Absatz 2 [bzw.]] ²²⁷ [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] vom • [(einschließlich)] an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum [Letztmöglichen] ²²⁸ Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 6) (ausschließlich) verzinst.] [Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2)²²⁹ (ausschließlich) verzinst.] [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [•] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●)] und werden für den Zeitraum [([ohne] [mit] Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●)] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom • (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine Zinsperiode) berechnet.] [●] Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]. [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.
- 2. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode, der auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet wird, berechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:
 - (a) [[In] [Von] der Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz % p.a. [[,][und] [in] [von] der Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz % p.a.;] [gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●].]²³⁰
 - (b) Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am [● Bankgeschäftstag][●] vor dem betreffenden Zinszahltag (jeweils ein Feststellungstag) jeweils nach folgender Formel [[aus der Multiplikation des Basiszinses von [●] % p.a.] [aus der Multiplikation der Partizipationsrate][aus der Summe aus der Ziffer ●] und dem Inflationsindex-Quotienten am jeweiligen Zinszahltag berechnet[, wobei sich der Inflationsindex-Quotient aus dem Wert des Inflationsindexes am betreffenden Zinszahltag als Zähler und [dem Basisindex][●] als Nenner zusammensetzt [und wobei der Zinssatz [mindestens ●%][und] [höchstens %] beträgt]²³¹][andere Beschreibung der Zinsformel einfügen:●]:

²²⁷ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

²²⁸ Bei unkündbaren Schuldverschreibungen entfernen.

²²⁹ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

²³⁰ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

²³¹ Bei Schuldverschreibungen mit Mindest- und/oder Höchstverzinsung einfügen.

$$\left[Zinssatz_{(i)} = [\bullet \%][+] [min] \left([\bullet *] [max] \left[[\bullet * \left(\frac{Index_i}{Index_{[i-\bullet][0]}} [-100\%] \right) [+][-][\bullet \%]; \bullet \right) \right) \right)$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

I = (1,..., ●) bezeichnet den Index für die Zinsperioden der Schuldverschreibungen.

Zinssatz (i) bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode i.

Index ₀ bezeichnet den [Basisindex][Wert des Inflationsindexes am ●].

Index i bezeichnet den Wert des Inflationsindexes am Feststellungstag in Bezug auf die Zinsperiode (i).

Index i-● bezeichnet den Wert des Inflationsindexes am Feststellungstag in Bezug auf die Zinsperiode (i-●).][andere Regelung und Formel zur Berechnung des Zinssatzes einfügen: ●]

- 3. **Inflationsindex** bezeichnet [●]
- 4. [Der Wert des Inflationsindexes an einem [Feststellungstag] [●] [(in Bezug auf einenZinszahltag(i) [oder [den][einen][Vorzeitiger] Fälligkeitstag])] berechnet sich [Einzelheiten und Definitionen zur Berechnung des Werts des Inflationsindexes einfügen: ●].]

[Der Wert des Inflationsindexes berechnet sich für einen [Feststellungstag in Bezug auf eine Zinsperiode (i) [oder in Bezug auf den Fälligkeitstag]][●] durch lineare Interpolation nach folgender Formel:

$$Index \ i = Index_{M-3} + \frac{d_t^M - 1}{D_t^M} (Index_{M-2} - Index_{M-3})$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

Index i bezeichnet den Wert des Inflationsindexes am Feststellungstag in Bezug auf die Zinsperiode (i) [oder den Feststellungstag] in Bezug auf den Fälligkeitstag.

Index _{M-3} bezeichnet den Wert des Inflationsindexes für den dritten Monat vor dem Monat, in den der Zinszahltag für die Zinsperiode (i) [bzw. der Fälligkeitstag] fällt.

Index _{M-2} bezeichnet den Wert des Inflationsindexes für den zweiten Monat vor dem Monat, in den der Zinszahltag für die Zinsperiode (i) [bzw. der Fälligkeitstag] fällt.

 d_t^M ist die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den der Zinszahltag für die Zinsperiode (i) [bzw. der Fälligkeitstag] fällt, vom ersten Tag des Monats bis zum Zinszahltag (jeweils einschließlich).

D^M ist die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den der Zinszahltag für die Zinsperiode (i) [bzw. der Fälligkeitstag] fällt.

- 5. **Basisindex** ist $[\bullet]$.
- 6. [Partizipationsrate ist [●]][weitere Definitionen zur Berechnung des Zinssatzes einfügen: ●]

- 7. [Der Zinssatz für jede Zinsperiode, der Wert des Inflationsindexes am Zinszahltag und der Inflationsindex-Quotient werden gegebenenfalls auf [[fünf] [●] Dezimalstellen [(ohne auf- oder abzurunden)] festgestellt.] [gegebenenfalls andere Rundungsregel einfügen [●]].
- 8. [Ist an einem Feststellungstag der Wert des Inflationsindexes nur auf vorläufiger Basis veröffentlicht worden, so wird der vorläufige Wert des Inflationsindexes der Berechnung des Zinsbetrages und des Zinssatzes zugrunde gelegt. Eine Anpassung des Zinsbetrages und des Zinssatzes nach der Veröffentlichung des endgültigen Wertes des Inflationsindexes findet nicht statt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des Inflationsindexes nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung des jeweils zahlbaren Zinsbetrages, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Inflationsindex auf 100 gesetzt wird (**Basisjahrrevision**). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Inflationsindex der Ermittlung des Zinssatzes und Zinsbetrages zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind um sicherzustellen, dass der Inflationsindex-Quotient nach der Basisjahrrevision derjenigen vor der Basisjahrrevision entspricht. Eine Basisjahrrevision hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.

Wird der Inflationsindex aufgrund eines offensichtlichen Irrtums nach seiner Veröffentlichung korrigiert, wird die Berechnungsstelle den solchermaßen korrigierten Inflationsindex der Ermittlung des Zinssatzes sowie des Zinsbetrages zugrunde legen. Eine solche Korrektur hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.][andere Regelung zu Anpassungen des Inflationsindexes: •]

9. [Kann an einem Feststellungstag kein vorläufiger oder endgültiger Wert des Inflationsindexes festgestellt werden und ist kein Ersatzindex gemäß Absatz 5 bestimmt worden, berechnet die Berechnungsstelle einen Ersatzinflationsindex gemäß nachstehender Formel und nach der Berechnung durch die Berechnungsstelle gelten Bezugnahmen auf den Inflationsindex als Bezugnahmen auf den Ersatzinflationsindex:

[Einzelheiten und Definitionen zur Berechnung des Werts des Ersatzinflationsindexes einfügen: •].

Wird der vorläufige oder endgültige Wert des Inflationsindexes veröffentlicht, gilt er ab dem der Veröffentlichung folgenden Tag. Gleichzeitig endet die Verwendung des berechneten Ersatzinflationsindexes ab diesem Tag.]²³²

- 10. **Ersatzindex** bezeichnet [jeweils einen Index, der gemäß nachfolgenden Regelungen ermittelt wird:
 - (a) Sofern der Inflationsindex an einem Feststellungstag (i) nicht länger durch berechnet und veröffentlicht wird, die Berechnung jedoch durch eine andere Person oder Stelle erfolgt, die von der Berechnungsstelle anerkannt wird, oder (ii) von oder einer nachfolgenden Stelle durch einen Nachfolgeindex ersetzt worden ist, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Index als Inflationsindex.
 - (b) Wird an einem Feststellungstag der Inflationsindex nicht länger veröffentlicht und findet Absatz 4 keine Anwendung, bestimmt die Berechnungsstelle einen [alternativen Verbraucherpreisindex] ●], der nach Einschätzung der Berechnungsstelle dem Inflationsindex

_

²³² Bei Regelungen zur Berechnung eines Ersatzinflationsindexes durch die Berechnungsstelle einfügen.

wirtschaftlich am nächsten kommt, und der so bestimmte Index gilt dann als Inflationsindex.][andere Reglung zur Bestimmung eines Ersatzindexes: ●]

- 11. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln].] [●]
- 12. [Londoner Geschäftstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.] [●]
- 13. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System] [●] Zahlungen abwickelt.][●]
- 14. [Der nach der Zinsformel in Absatz 2 berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird [innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen][unverzüglich] nach dem jeweiligen Feststellungstag gemäß § [8] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]]

[Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

Es werden keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen vorgenommen.]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am (der **Fälligkeitstag**) [zum Rückzahlungsbetrag] [zum Nennbetrag] zurückgezahlt.
- 2. [Der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung wird von der von der Berechnungsstelle [am [● Bankgeschäftstag][●] vor dem Fälligkeitstag (ein Feststellungstag)] nach folgender Formel aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Inflationsindex-Quotienten am Fälligkeitstag berechnet, wobei der Inflationsindex-Quotient am Fälligkeitstag aus dem Wert des Inflationsindexes (§ ●) am Fälligkeitstag als Zähler und [dem Basisindex (§ ●)][●] als Nenner zusammensetzt [und wobei der Rückzahlungbetrag [mindestens dem Nennbetrag][und][höchstens einem Betrag von [●] je Schuldverschreibung] beträgt] [andere Beschreibung der Rückzahlungsformel einfügen:●]:

$$\left[RB = Nennbetrag[* \bullet] + [min] \left(\left[\bullet *] [max] \right] \left[\bullet * \left(\frac{Index_i}{Index_{[i-\bullet][0]}} [-100\%] \right) [+] [-] [\bullet \%]; \bullet \right) \right]$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

RB bezeichnet den Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung

[Index 0 bezeichnet den [Basisindex][Wert des Inflationsindexes am ●].]

Index i bezeichnet den Wert des Inflationsindexes [am Feststellungstag in Bezug auf den Fälligkeitstag] [am Feststellungstag in Bezug auf die Zinsperiode (i)].

[Index $_{i-\bullet}$ bezeichnet den Wert des Inflationsindexes am Feststellungstag in Bezug auf die Zinsperiode $(i-\bullet)$.]][andere Regelung und Formel zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages einfügen: \bullet]

]²³³[andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages: ●]

3. [Die Regelungen in § 2 Absatz [● bis Absatz 10][●] gelten entsprechend.]²³⁴

[Einfügen, falls nur der Rückzahklungsbetrag inflationsindexiert ist:

- 4. **Inflationsindex** bezeichnet [●]
- 5. [Der Wert des Inflationsindexes an [dem][einem] Feststellungstag in Bezug auf [den Fälligkeitstag][●]] berechnet sich [Einzelheiten und Definitionen zur Berechnung des Werts des Inflationsindexes einfügen: ●].]

[Der Wert des Inflationsindexes berechnet sich an [dem][einem] Feststellungstag in Bezug auf [den Fälligkeitstag][•] durch lineare Interpolation nach folgender Formel:

$$Index i = Index_{M-3} + \frac{d_t^M - 1}{D^M} (Index_{M-2} - Index_{M-3})$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

Index $_i$ bezeichnet den Wert des Inflationsindexes am Feststellungstag in Bezug auf [den Fälligkeitstag][\bullet].

Index _{M-3} bezeichnet den Wert des Inflationsindexes für den dritten Monat vor dem Monat, in den der [der Fälligkeitstag][●] fällt.

Index $_{M-2}$ bezeichnet den Wert des Inflationsindexes für den zweiten Monat vor dem Monat, in den [der Fälligkeitstag][ullet] fällt.

 d_t^M ist die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den [der Fälligkeitstag] [\bullet] fällt, vom ersten Tag des Monats bis [zum Fälligkeitstag][\bullet] (jeweils einschließlich).

D^M ist die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den [der Fälligkeitstag] [●] fällt.

- 6. **Basisindex** ist [●].
- 7. [Partizipationsrate ist [●]][weitere Definitionen zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages einfügen: ●]
- 8. [Der Rückzahlungsbetrag, der Wert des Inflationsindexes [am Fälligkeitstag][●] und der Inflationsindex-Quotient werden gegebenenfalls [(ohne auf- oder abzurunden)] [auf [[fünf] [●] Dezimalstellen] festgestellt.] [gegebenenfalls andere Rundungsregel einfügen [●]].
- 9. [Ist an einem Feststellungstag der Wert des Inflationsindexes nur auf vorläufiger Basis veröffentlicht worden, so wird der vorläufige Wert des Inflationsindexes der Berechnung des Rückzahlungsbetrages zugrunde gelegt. Eine Anpassung des Rückzahlungsbetrages nach der Veröffentlichung des endgültigen Wertes des Inflationsindexes findet nicht statt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des Inflationsindexes nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung des zahlbaren Rückzahlungsbetrages, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der

²³⁴ Einfügen, wenn Verzinsung und Rückzahlungsbetrag inflatuionsindexiert sind.

²³³ Bei der Nennbetragvariante der inflationsindexierten Schuldverschreibungen einfügen.

Inflationsindex auf 100 gesetzt wird (**Basisjahrrevision**). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Inflationsindex der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind um sicherzustellen, dass der Inflationsindex-Quotient nach der Basisjahrrevision derjenigen vor der Basisjahrrevision entspricht. [Eine Basisjahrrevision hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen.]

Wird der Inflationsindex aufgrund eines offensichtlichen Irrtums nach seiner Veröffentlichung korrigiert, wird die Berechnungsstelle den solchermaßen korrigierten Inflationsindex der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages zugrunde legen. Eine solche Korrektur hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen.][andere Regelung zu Anpassungen des Inflationsindexes: •]

10. [Kann an einem Feststellungstag kein vorläufiger oder endgültiger Wert des Inflationsindexes festgestellt werden und ist kein Ersatzindex gemäß Absatz 11 bestimmt worden, berechnet die Berechnungsstelle einen Ersatzinflationsindex gemäß nachstehender Formel und nach der Berechnung durch die Berechnungsstelle gelten Bezugnahmen auf den Inflationsindex als Bezugnahmen auf den Ersatzinflationsindex:

[Einzelheiten und Definitionen zur Berechnung des Werts des Ersatzinflationsindexes einfügen: •].

Wird der vorläufige oder endgültige Wert des Inflationsindexes veröffentlicht, gilt er ab dem der Veröffentlichung folgenden Tag. Gleichzeitig endet die Verwendung des berechneten Ersatzinflationsindexes ab diesem Tag.]²³⁵

- 11. **Ersatzindex** bezeichnet [jeweils einen Index, der gemäß nachfolgenden Regelungen ermittelt wird:
 - (a) Sofern der Inflationsindex an einem Feststellungstag (i) nicht länger durch berechnet und veröffentlicht wird, die Berechnung jedoch durch eine andere Person oder Stelle erfolgt, die von der Berechnungsstelle anerkannt wird, oder (ii) von oder einer nachfolgenden Stelle durch einen Nachfolgeindex ersetzt worden ist, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Index als Inflationsindex.
 - (b) Wird an einem Feststellungstag der Inflationsindex nicht länger veröffentlicht und findet Absatz 10 keine Anwendung, bestimmt die Berechnungsstelle einen [alternativen Verbraucherpreisindex][●], der nach Einschätzung der Berechnungsstelle dem Inflationsindex wirtschaftlich am nächsten kommt, und der so bestimmte Index gilt dann als Inflationsindex.][andere Reglung zur Bestimmung eines Ersatzindexes: ●]
- 12. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln].] [●]
- 13. [Londoner Geschäftstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.] [●]
- 14. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System] [●] Zahlungen abwickelt.][●]

²³⁵ Bei Regelungen zur Berechnung eines Ersatzinflationsindexes durch die Berechnungsstelle einfügen.

15. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am (der Letztmögliche Fälligkeitstag) zum [Rückzahlungsbetrag] [zum Nennbetrag] zurückgezahlt.
- 2. Die Emittentin ist am (Vorzeitiger Fälligkeitstag) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- 3. [Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages analog der Regelung in Absätzen 2 bis 14 der Alternative für Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen: ●]
- 4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

- 1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am (der Letztmögliche Fälligkeitstag) zum [Rückzahlungsbetrag][Nennbetrag] zurückgezahlt.
- 2. Die Emittentin ist erstmals am und danach [an jedem Zinszahltag], [am ●, ●] (jeweils ein Vorzeitiger Fälligkeitstag) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- 3. [Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages analog der Regelung in Absätzen 2 bis 14 der Alternative für Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen: ●]
- 4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]]

§ 4 (Zahlungen)

- 1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
- 2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und

konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag die gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, welche die Institution unterhalten, die die Festgelegte Währung ausgegeben hat.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung verlangen. [Der Anwendbare Wechselkurs ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Berechnungsstelle. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

- 1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird;] [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]
- 2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein Außerordentlicher Fälligkeitstag) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert (einschließlich der angefallenen Verzinsung) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt.]] [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]]

§ [7][●] (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulesen ist.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●] (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung Schuldverschreibungsgläubiger oder eine schriftliche Mitteilung durch an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]]

§ [9][●] (Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
- 2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
- 3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
- 5. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen oder sonstigen Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin bindend.
- 6. [Die Berechungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [10][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.] [andere Regelung zu Steuern einfügen: •]

§ [11][•]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

- 1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [12][●] (Zusätzliche Bestimmungen)

- 1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

[Im Fall Stückelung < 50.000 Euro einfügen:

7. BESTEUERUNG

Quellensteuer

[Für die Emittentin besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland Steuern oder sonstige Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder bzw. und Zinsen der Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen.

Von einer solchen von der Emittentin einzubehaltenden Quellensteuer zu unterscheiden ist die vom Anleger zu zahlende Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), für deren Einbehaltung die auszahlende Stelle, d.h. die Depotbank des Anlegers, verantwortlich ist.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.][●]

[Zusätzliche Informationen für Anleger zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Schuldverschreibungen verbundenen steuerlichen Wirkungen, die von einem in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger als (i) Privatanleger oder (ii) im Betriebsvermögen gehalten werden, stellen lediglich allgemeine steuerrechtliche Hinweise dar. Sie entsprechen nach Einschätzung der Emittentin dem Stand der steuerlichen Praxis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Basisprospekts. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Laufe der Zeit - unter Umständen auch rückwirkend - durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleger über - unter Umständen auch rückwirkende - Änderungen der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen zu informieren. Die Emittentin behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Angaben zur steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen in den einzelnen unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen im Rahmen der Endgültigen Bedingungen abzuändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Die Darstellung der zusätzlichen Informationen zur Besteuerung von in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Schuldverschreibungen notwendig sein können. Daher können die Ausführungen nicht als verbindliche Auskunft oder Zusicherung hinsichtlich des Eintritts bestimmter steuerlicher Folgen angesehen werden. Die Ausführungen können zudem eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen eines Investments in die Schuldverschreibungen bei jedem Schuldverschreibungsinhaber von seinen individuellen Verhältnissen abhängen. Daher sollte der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen den Rat eines mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

Steuerinländer

Der Abschnitt "Steuerinländer" bezieht sich auf Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, also ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Kapitalertragsteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen an einen Privatanleger unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer inländischen

Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine **Auszahlende Stelle**) verwahrt werden. Der Steuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375 %). Ist der Privatanleger kirchensteuerpflichtig, so wird auf dessen Antrag hin auch Kirchensteuer einbehalten.

Veräußerungsgewinne (d.h. die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös nach Abzug der Veräußerungskosten einerseits und den Anschaffungskosten andererseits), die ein Privatanleger erzielt, unterliegen dem gleichen Steuerabzug, wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt werden. Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro ausgegeben wurden, sind Währungsgewinne bzw. -verluste Teil des Veräußerungsgewinns.

Wurden die Schuldverschreibungen seit dem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt oder erst nach dem Erwerb in ein Depot der Auszahlenden Stelle übertragen, wird bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf 30 % des Veräußerungserlöses erhoben, sofern die Auszahlende Stelle nicht von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie EC 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) (z.B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die Auszahlende Stelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z.B. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien), die der Privatanleger der Schuldverschreibungen über die Auszahlende Stelle realisiert hat. Die Auszahlende Stelle zieht ebenfalls Stückzinsen, die bei Erwerb der Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere über die Auszahlende Stelle gezahlt wurden, von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ab. Ferner rechnet die Auszahlende Stelle - abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen - ausländische Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf Kapitalerträge aus Wertpapieren einbehalten wurden, die die Auszahlende Stelle für den Privatanleger verwahrt, auf die deutsche Kapitalertragsteuer an.

Darüber hinaus steht dem Privatanleger ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag für alle Kapitalerträge eines Jahres in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) zu. Sofern der Privatanleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, wird die Auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in entsprechender Höhe bei der Ermittlung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigen. Grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Körperschaft gehalten, so unterliegen nur Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen der Kapitalertragsteuer, nicht aber Veräußerungsgewinne. Wenn die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden, gilt dies entsprechend, sofern gewisse Voraussetzungen (insbesondere die Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gegenüber der Auszahlenden Stelle) erfüllt werden.

Eine Verrechnung von Verlusten sowie eine Anrechnung von ausländischer Quellensteuer auf Ebene der Auszahlenden Stelle ist bei Körperschaften als Anleger und bei im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht möglich.

Besteuerung von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf aus den Schuldverschreibungen erzielte laufende Erträge und Veräußerungsgewinne ist die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers grundsätzlich abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, wie etwa bei Verwahrung im Ausland oder wenn keine Auszahlende Stelle in den

Zahlungsprozess eingeschaltet ist, muss der Privatanleger die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert.

Weiterhin kann der Privatanleger der Schuldverschreibungen verlangen, dass alle Kapitalerträge eines bestimmten Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem geringeren persönlichen Steuersatz besteuert werden, wobei die einbehaltenen Kapitalertragsteuern, soweit sie die Steuerschuld übersteigen, erstattet werden. Eine Option zur Veranlagung ist auch in bestimmten weiteren Fällen möglich (z.B. bei Vorhandensein eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder eines noch nicht auf Ebene der Auszahlenden Stelle berücksichtigten Verlustes). Ein Abzug von allgemeinen Werbungskosten (im Gegensatz zu Transaktionskosten) ist auch in Veranlagungsfällen nicht zulässig.

Gehören die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen oder werden die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eingestuft, gelten die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld nicht als durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten. Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, sind jedes Jahr die zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und dem Einlösungsbetrag der Schuldverschreibungen (falls dieser Betrag bei Erwerb feststeht) sowie (aufgelaufene) Zinsen als Einnahmen zu erfassen. Der Anleger der Schuldverschreibungen muss Einnahmen und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben. Ein positiver Saldo wird dann mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers besteuert. Gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet. Gehören die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen, so können die Erträge und Veräußerungsgewinne daraus auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Begebung, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emission- oder Registrierungsteuer oder -abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie sind Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) durch eine Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine natürliche Person, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, zu übermitteln. Während eines Übergangszeitraums müssen jedoch Belgien, Luxemburg und Österreich (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anderweitig) stattdessen in Bezug auf solche Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern abhängt). Eine Reihe von Nicht-EU-Ländern und -Gebieten, darunter die Schweiz, haben zugesagt, ab diesem Tag entsprechende Maßnahmen einzuführen (im Fall der Schweiz ein System des Steuereinbehalts einzurichten).

Die Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Verordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2004. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005.

Am 15. September 2008 erstattete die Europäische Kommission dem Europäischen Rat Bericht über die Handhabung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie, in dem die Europäische Kommission auf die Notwendigkeit einer Änderung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie hinwies. Am 13. November 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen detaillierteren Vorschlag im Hinblick auf Änderungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie, der eine Vielzahl von möglichen Änderungen enthält. Das Europäische Parlament billigte am 24. April 2009 eine geänderte Fassung dieses Vorschlags. Je nachdem welche der

vorgeschlagenen Änderungen angenommen Anforderungen ändern oder erweitern.][●]	werden,	könnten	diese	den	Umfang	der	oben	beschriebenen

8. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen Nr. [●] vom [●] zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen vom 27. Mai 2009

Endgültige Bedingungen

für

- [[●]Festverzinsliche [ungedeckte Schuldverschreibungen] [gedeckte Schuldverschreibungen ([●]Pfandbriefe)][●]]
- [$[\bullet]$ Variabel verzinsliche [ungedeckte Schuldverschreibungen] [gedeckte Schuldverschreibungen ($[\bullet]$ Pfandbriefe)] $[\bullet]$]
 - [[●]Variabel verzinsliche [ungedeckte Zielzins-Schuldverschreibungen] [gedeckte Zielzins-Schuldverschreibungen [[●]Pfandbriefe)] [●]]
- [[ullet][ungedeckte Nullkupon-Schuldverschreibungen] [gedeckte Nullkupon- Schuldverschreibungen ([ullet]Pfandbriefe)] [ullet]]
 - $[[\bullet][ungedeckte\ Spread-Schuldverschreibungen]\ [gedeckte\ Spread-Schuldverschreibungen\\ ([\bullet]Pfandbriefe)]\ [\bullet]]$
 - [[●] [ungedeckte Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen] [gedeckte Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen ([●]Pfandbriefe)] [●]]
 - [[●] [ungedeckte Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckte Range-Accrual Schuldverschreibungen ([●] Pfandbriefe)][●]]
- [[●] [ungedeckte Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckte Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen ([●] Pfandbriefe)] [●]]
 - [[●] [ungedeckte [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen] [gedeckte [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen ([●] Pfandbriefe)] [●]]
 - [[●] [ungedeckte] [gedeckte] inflationsindexierte Schuldverschreibungen [([●] Pfandbriefe)] [●]]

[[Die ungedeckten Schuldverschreibungen] [Die gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)] werden unter folgende[m][n] Namen vermarktet: ●]

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

[Inhaberschuldverschreibungen [●]][Hypothekenpfandbriefe [●]] [Öffentlicher Pfandbriefe [●]]von [●/●]

[Emission ●][Serie ●][Ausgabe ●]

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: [●]

ISIN: [●]

[●]

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. [●] vom [●] zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 27. Mai 2009 sind [●] Schuldverschreibungen [●]mit einem Angebotsvolumen von [Euro ●][●], zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die [●]-Schuldverschreibungen [●]).

Die Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 27. Mai 2009 [●] ²³⁶ zu lesen[, mit Ausnahme der Emissionsbedingungen, welche dem früheren Basisprospekt vom [●] entnommen wurden und welche per Verweis in den Basisprospekt vom [●] einbezogen wurden.

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 6 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge nach § 16 WpPG werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen zu gegebener Zeit Schuldverschreibungen verschiedener [Serien] [Ausgaben] [Emissionen] [●] begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen gehören zu einer [Serie] [Ausgabe] [Emission] [●].

[Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen: Die Schuldverschreibungen [im Gesamtnennbetrag von [Euro \bullet][\bullet]] [in der Gesamtstückzahl von Stück [\bullet]] werden mit den am [\bullet]²³⁷ begebenen [\bullet] Schuldverschreibungen [\bullet], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [\bullet] vom [\bullet] (die Ersten Endgültigen Bedingungen) zum Basisprospekt vom [\bullet] [(der Erste Basisprospekt)] emittiert wurden, konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden [(\S 7 Absatz 1 der Emissionsbedingungen)][\bullet]][\bullet]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I.	Risikofaktoren	•
II.	Wertpapierbeschreibung.	•
III.	Emissionsbedingungen	•
ſΙV.	Besteuerung	•]

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum veröffentlicht.

²³⁷ Valutadatum einfügen.

_

²³⁶ Gegebenenfalls Informationen zu etwaigen Nachträgen einfügen.

9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

9.1 Verantwortung für den Basisprospekt

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Erfurt (die **Emittentin**) trägt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

9.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Es wurden keine dritten Personen befugt, Angaben bereitzustellen oder Darstellungen zu machen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten oder mit den darin enthaltenen oder anderweitig im Zusammenhang mit diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Angaben nicht vereinbar sind. Soweit solche Angaben bereitgestellt bzw. Darstellungen gemacht werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin genehmigte Information oder Darstellung vertraut werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der Endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungsund sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn sie erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" (Ziffer 4.6) verwiesen.

Dieser Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und sonstige im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben sind weder als Grundlage für eine Bonitätsprüfung oder sonstige Bewertung zu verwenden noch stellen sie eine Kaufempfehlung der Emittentin für die Schuldverschreibungen an eine Person dar, die diesen Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen oder andere im Zusammenhang mit dem Basisprospekt bereitgestellte Angaben erhalten hat.

Unabhängige Bewertung

Jeder potentielle Käufer von Schuldverschreibungen der Emittentin muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin machen.

9.3 Art der Veröffentlichung

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz in unvollständiger Form ohne die endgültigen Bedingungen des Angebots (die **Endgültigen Bedingungen**) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung in der in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 1 Alternative 2

der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einfügung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt in der in Ziffer 7 dargestellten Form präsentiert.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

9.4 Bereitstellung von Unterlagen

Der vorliegende Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Alle weiteren in diesem Basisprospekt genannten Unterlagen können dort während den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

9.5 Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf die folgenden Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten:

- Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 27. Mai 2009; und
- Emissionsbedingungen (Ziffer V, Seite 40 bis 71 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 21. November 2008;

Das Registrierungsformular vom 27. Mai 2009 sowie der Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 21. November 2008 wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.

Die vorgenannten Dokumente werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

10. NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Helaba

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Hauptsitze

Frankfurt am Main MAIN TOWER Neue Mainzer Straße 52-58 60311 Frankfurt am Main

Erfurt Bonifaciusstraße 16 99084 Erfurt

Postadresse

60297 Franfurt am Main

11. UNTERSCHRIFTEN

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale	
Frankfurt am Main / Erfurt, 27. Mai 2009	